



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980 Berlin, den 11. Januar 1980 Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 79	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 8. Juni 1979 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen	1
21. 12. 79	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen	12
21. 12. 79	Gesetz zur Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind	24
29. 10. 79	Bekanntmachung zur Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum	27
28. 9. 79	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	30
2. 10. 79	Zweite Bekanntmachung zur Zollkonvention vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention)	30
26. 10. 79	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch Öl, 1954	31
27. 8. 79	Bekanntmachung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974	31

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba
vom 8. Juni 1979
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen
vom 21. Dezember 1979**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 8. Juni 1979 in Havanna unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 78 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben sich, von dem Wunsche geleitet, die brüderliche Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus und zum Schutze der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beider Staaten, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Heinz Langer,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Deutschen Demokratischen Republik in der
Republik Kuba

Die Republik Kuba

René Anillo Capote,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten a. i.
der Republik Kuba

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Zu diesem Zweck haben die Staatsbürger der Vertragsstaaten freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zuständigen Organen sowie das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutz ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Die Bestimmungen die \times Vertrages gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
für die Verfahrenskosten**

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

(4) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann auch bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht mit der Bescheinigung nach Absatz 2 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach Artikel 8.

(5) Mit dem Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Prozeßvertreters oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Teil II

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Arbeitsrechtssachen**

Artikel 5

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils sind auch andere staatliche Organe der Vertragsstaaten, die nach den Gesetzen ihres Staates in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zuständig sind.

Artikel 6

Gegenstand der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen umfaßt die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen in Form der Vernehmung von Prozeßparteien oder Zeugen, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 7

Ermittlung von Anschriften

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten bemühen sich um die Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes von Personen auf dem Territorium des einen Vertragsstaates gegen die von Personen, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wohnen, zivil-, familien- oder arbeitsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Zu diesem Zweck sind entsprechende Angaben zu übermitteln, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes ergeben. Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 8

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der Vertragsstaaten über die Ministerien der Justiz, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist. Die Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt.

Artikel 9

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Gerichte der Vertragsstaaten bedienen sich im Rechtshilfeverkehr der eigenen Sprache, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfe- oder Zustellungsersuchen (im weiteren als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) ist in schriftlicher Form zu stellen.

(2) Ein Rechtshilfeersuchen sowie die dem Ersuchen beigelegten Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichts versehen sein.

(3) Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs können die Gerichte Formulare in den Sprachen der Vertragsstaaten verwenden.

Artikel 11

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. die Bezeichnung des Gerichts, an das das Ersuchen gerichtet ist;
3. die Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, den Gegenstand des Ersuchens und die zur Erledigung des Ersuchens notwendigen Angaben;

4. Vor- und Zunamen der Prozeßparteien, ihre Anschrift, Staatsbürgerschaft, den Familienstand sowie Beruf oder Tätigkeit;

5. Vor- und Zunamen sowie die Anschriften der gesetzlichen oder Prozeßvertreter der Prozeßparteien.

(2) Zustellungsersuchen müssen neben den Angaben nach Absatz 1 die genaue Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen müssen außerdem enthalten: die Bezeichnung der Tatsache, über die Beweis erhoben werden soll und die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Artikel 12

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung ihres Aufenthaltes.

(4) Das ersuchte Gericht teilt auf Antrag dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(5) Nach Erledigung des Ersuchens übersendet das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht die entsprechenden Unterlagen. War dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten und gibt die Unterlagen zurück.

(6) Die Gerichte übersenden auf Grund eines Rechtshilfeersuchens Materialien, die von Institutionen des anderen Vertragsstaates zur Anfertigung von Gutachten benötigt werden, auf schnellstem Wege.

Artikel 13

Erledigung von Zustellungsersuchen

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt und ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(3) Das ersuchte Gericht bestätigt die Zustellung durch eine Bescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Bestätigung des Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Ist die Zustellung unter der angegebenen Anschrift nicht möglich, trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes des Empfängers. Konnte der Empfänger nicht festgestellt werden, wird das ersuchte Gericht darüber informiert und ihm werden die Unterlagen zurückgegeben.

Artikel 14

Zustellungsschutz für den Verklagten

(1) Ist zur Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht des einen Vertragsstaates eine Klage, eine Ladung oder ein anderes Schriftstück dem Verklagten mit Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates zuzustellen, darf das Gericht, wenn sich der Verklagte auf das Verfahren nicht einläßt, keine Entscheidung erlassen, bevor nicht festgestellt ist, daß dieses Schriftstück dem Verklagten auf dem in diesem Vertrag vorgesehenen Weg zugestellt ist.

(2) Die Zustellung muß so rechtzeitig erfolgt sein, daß der Verklagte in der Lage war, sich in dem Verfahren zu verteidigen.

(3) Sind seit der Übermittlung eines Zustellungersuchens an den Vertragsstaat des ersuchten Gerichts neun Monate vergangen, so darf das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind, eine Entscheidung erlassen, sofern festgestellt wird, daß das ersuchende Gericht alle Maßnahmen getroffen hat, damit das Ersuchen hätte erledigt werden können.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht entgegen.

Artikel 15

Zustellungen an eigene Staatsbürger

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vorzunehmen.

(2) Bei Zustellungen nach Absatz 1 dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 16

Kosten der Rechtshilfe

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trägt die durch die Gewährung von Rechtshilfe auf seinem Territorium entstehenden Kosten.

(2) Das ersuchte Organ kann dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekanntgeben. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostspflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Teil III

Urkunden

Artikel 17

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich festgelegten Form ausgefertigt oder beglaubigt und mit Unterschrift und Siegel versehen sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ohne Legalisation als echt angesehen. Das gleiche gilt für Schriftstücke von Staatsbürgern, deren Unterschriften nach den auf dem Territorium des jeweiligen Vertragsstaates geltenden Rechtsvorschriften beglaubigt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Abschriften von Urkunden.

Artikel 18

Beweiskraft von Urkunden

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgefertigt oder beglaubigt sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 19

Austausch von Informationen aus den Personenstandsregistern

(1) Die Vertragsstaaten stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen. Die Auszüge werden innerhalb von einem Monat nach Registrierung des Personenstandes der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

(2) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe Auszüge aus den Personenstandsregistern und rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den dienstlichen Gebrauch. Die Ersuchen und Dokumente werden auf dem im Artikel 8 vereinbarten Wege übermittelt.

(3) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge auf Ausstellung von Urkunden nach Absatz 1 direkt an die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates richten. Die Übersendung der Urkunden kann direkt oder auf dem im Artikel 8 vereinbarten Wege erfolgen.

(4) Für die Übersendung von Urkunden nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden keine Gebühren oder Kosten erhoben.

Teil IV

Anzuwendende Gesetze und Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Familiensachen

Abschnitt 1

Personenrecht

Artikel 20

Handlungsfähigkeit

(1) Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

(2) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften des täglichen Bedarfs bestimmt sich die Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

(3) Die Rechtsstellung einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Artikel 21

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung, Todeserklärung, Todesvermutung oder Feststellung der Todeszeit sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Person die Verschollenheitserklärung, Todeserklärung, Todesvermutung oder Feststellung der Todeszeit vornehmen, wenn diese Person nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

Abschnitt 2

Familienachen

Artikel 22

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eheschließung bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 23

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Sind beide Ehegatten Staatsbürger des einen Vertragsstaates und haben sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(2) Sind beide Ehegatten Staatsbürger eines Vertragsstaates und hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen Vertragsstaates und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(3) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben oder gehabt haben.

(4) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch die Gerichte dieses Vertragsstaates zuständig.

(5) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Artikel 24

Ehescheidung

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

(3) Für die Ehescheidung nach Absatz 1 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch dessen Gerichte zuständig.

(4) Für die Ehescheidung nach Absatz 2 sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 25

Ehenichtigkeit

(1) Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die nach Artikel 22 für die Eheschließung maßgeblich waren.

(2) Für die Zuständigkeit gilt Artikel 24 entsprechend.

Artikel 26

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern

(1) Die Anerkennung, Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(4) Für die Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Verhältnisse sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Artikel 27

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen Vertragsstaates ist, und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, bestimmen sich die Annahme oder ihre Aufhebung nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten.

(4) Zuständig für das Verfahren wegen Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung ist. Im Fall des Absatzes 3 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Abschnitt 3

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 28

(1) Die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft zu stellende Person ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund bestellt werden soll.

(4) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Mündel ist.

(5) Die Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft, die von den Organen eines Vertragsstaates in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und haben dort Rechtskraft.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 28, 29 und 30 gelten entsprechend für die Pflegschaft.

Artikel 29

(1) Ist es erforderlich, auf dem Territorium des einen Vertragsstaates einen Vormund für einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates zu bestellen, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Gesetzen seines Staates, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Diese Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 30

(1) Das nach Artikel 28 Absatz 4 zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft an das Organ des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn das Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Vormundschaft wird wirksam, sobald

das ersuchte Organ sie übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragsstaates, welches nach Absatz 1 die Vormundschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

Abschnitt 4

Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 31

Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, testamentarische Verfügungen treffen.

Anzuwendendes Erbrecht

Artikel 32

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit seines Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 33

Welcher Nachlaß als beweglicher oder als unbeweglicher gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 34

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Erblassers und die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war. Eine testamentarische Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtmäßig, wenn die Gesetze des Vertragsstaates beachtet wurden, auf dessen Territorium die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Artikel 35

Zuständigkeit

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2, das Organ des Vertrags-

staates zuständig, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Befindet sich der gesamte bewegliche Nachlaß auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und sind alle Erben damit einverstanden, wird auf Antrag eines Erben die Regelung von den Organen des anderen Vertragsstaates getroffen.

(3) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist immer das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

Artikel 36

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung, Verkündung oder Feststellung der Echtheit einer testamentarischen Verfügung ist das Nachlaßorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, ist dem zuständigen Nachlaßorgan dieses Vertragsstaates eine Abschrift der testamentarischen Verfügung und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung, zu übersenden; auf Verlangen ist die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 37

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragsstaates der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates, trifft das Nachlaßorgan auf Antrag oder von Amts wegen in Übereinstimmung mit den Gesetzen seines Staates geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses.

(2) Das Nachlaßorgan unterrichtet die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen.

Artikel 38

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen der Vertragsstaaten der Staat Erbe ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war und der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium er sich befindet.

Artikel 39

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

1. alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder ihre Bezahlung sichergestellt sind;
2. das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Abschnitt 5

Beachtung der Rechtshängigkeit

Artikel 40

Wird bei den Gerichten beider Vertragsstaaten zwischen denselben Beteiligten wegen derselben Sache ein Verfahren eingeleitet, so hat sich das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, für unzuständig zu erklären.

Teil V

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

Artikel 41

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen sind:

1. Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und gerichtliche Einigungen in solchen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
2. Urteile in Strafsachen über Schadenersatzansprüche.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragsstaates erlassen worden sind, die nach den Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

Artikel 42

Die im Artikel 41 genannten Gerichtsentscheidungen werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 43

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 41 werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
3. wenn die unterlegene Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
4. wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Artikel 44

**Anerkennung von Entscheidungen
in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gerichte des einen Vertragsstaates werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den im Artikel 43 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt.

Artikel 45

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung und Durchführung der Vollstreckung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtsache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung im vollen Wortlaut mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der unter Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden.

Artikel 46

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung und zur Vollstreckung von Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 43 und 45 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Erteilung der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragsstaates vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 47

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 2 von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei vollstreckt.

(2) Soweit es sich um die Einziehung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates um die Einziehung der Gerichtskosten.

(3) Das Gericht, das über die Genehmigung der Vollstreckung der Forderung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(4) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 45 entsprechend.

Artikel 48

Ausfuhr von Sachen und Geldüberweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Sachen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VI

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

Abschnitt 1

Rechtshilfe**Gewährung von Rechtshilfe**

Artikel 49

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils sind auch andere staatliche Organe der Vertragsstaaten, die nach den Rechtsvorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 50

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 8 bis 16 entsprechende Anwendung.

Gegenstand der Rechtshilfe

Artikel 51

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen in Form der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 52

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskunft aus den Strafregistern.

Artikel 53

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden; sie dürfen nicht in Haft genommen werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht

wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den nach Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium dieses Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls, Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben; auf Antrag wird ihnen vom zuständigen Organ des ersuchenden Vertragsstaates ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

(5) Werden Zeugen oder Sachverständige geladen, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befinden, können die im Artikel 60 genannten Organe die Überführung dieser Personen unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

Abschnitt 2

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 54

Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragsstaat führt auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach seinen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger durch, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme der Verfolgung erstreckt sich auch auf solche Rechtsverletzungen, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als eine Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würgen und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates verfolgbar sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei den zuständigen Organen des ersuchenden Vertragsstaates frist- und formgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(4) Ergeben sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, Schadenersatzansprüche geschädigter Personen und wurden entsprechende Anträge auf Schadenersatz gestellt, werden diese auf Verlangen der Geschädigten in das Verfahren einbezogen.

Artikel 55

Inhalt des Ersuchens

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beifolgend:

1. Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft;
2. eine Darstellung des Sachverhalts;
3. Beweismittel;
4. die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;

5. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;

6. Anträge auf Strafverfolgung und auf Schadenersatz.

(2) Auf Anforderung des ersuchten Vertragsstaates übermittelt der andere Vertragsstaat zusätzliche Beweise.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft, wird seine Rückführung auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates veranlaßt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat benachrichtigt den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung dieser Entscheidung zu übersenden.

Abschnitt 3

Auslieferung

Artikel 56

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten liefern einander entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen solche Personen aus, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 57

Auslieferungsstraftaten

(1) Die Auslieferung zum Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer höheren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zweck des Vollzugs einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar sind und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Artikel 58

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde;
3. nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht vollstreckt werden darf;
4. die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragsstaaten nicht zulässig ist;
5. gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde;
6. die Straftat nach den Gesetzen eines der Vertragsstaaten auf Antrag des Geschädigten verfolgbar ist.

(2) Erfolgt die Auslieferung nicht, setzt der ersuchte Vertragsstaat hiervon den ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 59

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zweck des Vollzugs einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 60

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 61

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens werden beigefügt:

1. der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat;
2. die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt;
3. der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird;
4. die Höhe des durch die Straftat entstandenen materiellen Schadens.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

Artikel 62

Ergänzung der Angaben

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 63

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Verhaftung an.

Artikel 64

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens verhaftet werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch, über Funk oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf dessen Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 verhaften, wenn diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 57 begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach den Absätzen 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 65

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 62 zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach Artikel 64 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von zwei Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde. Der andere Vertragsstaat ist über die aus diesem Grunde verfügte Freilassung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 66

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 67

Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 68

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die vom Auslieferungsersuchen nicht erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt noch einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich, wenn

1. eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat, obwohl sie die Möglichkeit dazu gehabt hätte. In dieser Frist ist die Zeit nicht einbezogen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren

Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;

2. die ausgelieferte Person, nachdem sie das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates verlassen hatte, freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 69

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 70

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgestellt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 71

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 61 genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 72

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung der Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung nach Artikel 57 zulässig ist, sowie die Gegenstände, die der Beschuldigte durch die Straftat erlangt hat, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes, Flucht oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die im Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragsstaat, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragsstaat zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 73

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag die Auslieferung unzulässig ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu übermitteln.

Artikel 74

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind. Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Staat die Kosten zu tragen.

Teil VII

Informationstausch

Artikel 75

Information über Rechtsfragen

(1) Die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten übermitteln einander die wichtigsten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechts.

(2) Die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten informieren einander auf Ersuchen über das in ihren Staaten geltende oder geltend gewesene Recht sowie über die Rechtspraxis.

Artikel 76

Information über Strafurteile

Die Vertragsstaaten informieren einander jährlich über rechtskräftige Strafurteile, die gegen Bürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind. Die Mitteilung erfolgt in Form von Formularen, aus denen Angaben über das Verfahren wie Zeitpunkt und Ausgang des Verfahrens, Angabe des Prozeßgerichts, die Artikel der Strafgesetze, nach denen die Verurteilung erfolgte, sowie Tenor des Urteils hervorgehen.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 77

Die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

Artikel 78

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach dem Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache ausgefertigt worden, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Havanna am 8. Juni 1979

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Heinz Langer

Für die
Republik Kuba
René Anillo Capote

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen
vom 21. Dezember 1979**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 19. September 1979 in Moskau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 90 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I Nr. 19 S. 241) außer Kraft.

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben sich,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 7. Oktober 1975 ihre brüderlichen Beziehungen weiterzuentwickeln,

geleitet von dem Wunsche, das System der Verträge und Vereinbarungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vervollkommen,

entschlossen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Wladimir Iwanowitsch Terebilow,

Minister der Justiz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele der Zusammenarbeit

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die

Bürger der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu unterstützen.

(2) Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Praxis der Justizorgane austauschen und neue Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung entwickeln.

2. Rechtsschutz

Artikel 2

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariaten (nachfolgend als Justizorgane bezeichnet) und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates; sie können vor ihnen auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsbürger Anträge einreichen und Klagen erheben sowie sonstige prozessuale Handlungen wahrnehmen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Arbeitsrechtssachen, für die die Gerichte zuständig sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten aufgrund dessen auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Territorium des Vertragsstaates haben, vor dessen Gerichten sie auftreten.

Kostenbefreiung

Artikel 4

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden, einschließlich der Vollstreckung.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung

von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens nach Artikel 4 erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach Artikel 9.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Belordnung eines Anwalts oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

3. Rechtshilfe

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Zivil- (einschließlich Arbeitsrechts-), Familien- und Strafsachen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Justizorgane gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere die Vernehmung von Prozeßpartei, Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins, die Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, die Durchsuchung und andere Prozeßhandlungen, die in den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates vorgesehen sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer eigenen Gesetze Anschriften von Personen festzustellen, die sich auf ihrem Territorium befinden, gegen die von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Angaben, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes des Verklagten ergeben, sind mitzuteilen.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und über das Ministerium der Justiz oder die Staatsanwaltschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken miteinander, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 10

Sprache

Die Organe der Vertragsstaaten bedienen sich, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der deutschen oder der russischen Sprache.

Artikel 11

Inhalt und Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. die Bezeichnung des ersuchten Justizorgans;
3. die Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
4. Vor- und Familienname der Prozeßparteien, Beschuldigten oder Angeklagten und anderer Personen, die eine Beziehung zum Ersuchen haben, ihre Staatsbürgerschaft, ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt;
5. Vor- und Familienname sowie Anschrift der Prozeßvertreter;
6. Inhalt des Ersuchens.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken muß neben den Angaben nach Absatz 1 die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Ein Ersuchen um Durchführung einzelner Prozeßhandlungen muß weiter enthalten: Tatsachen, über die Beweise erhoben werden soll, oder Handlungen, die vorgenommen werden sollen, den Sachverhalt, soweit das notwendig ist, und in Strafsachen auch die Beschreibung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre juristische Qualifikation.

(4) Das Rechtshilfeersuchen muß unterschrieben und mit einem Siegel des ersuchenden Organs versehen sein.

(5) Die Justizorgane der Vertragsstaaten benutzen bei der Übersendung von Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare, deren Muster die Vertragsstaaten untereinander austauschen.

Eriedigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 12

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Justizorgan seine innerstaatlichen Gesetze an.

Das ersuchte Justizorgan kann auf Verlangen des ersuchenden Justizorgans sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form der Eriedigung die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates anwenden, soweit sie nicht den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates widersprechen.

(2) Die Justizorgane übersenden im Wege der Rechtshilfe angeforderte Untersuchungsmaterialien für Gutachten, die von Institutionen des anderen Vertragsstaates gefertigt werden, auf schnellstem Wege.

Artikel 13

(1) Ist das ersuchte Justizorgan für die Eriedigung des Rechtshilfeersuchens unzuständig, gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Justizorgan weiter.

(2) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Justizorgan nach den innerstaatlichen Gesetzen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Justizorgan die Eriedigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Justizorgan davon und teilt die Gründe mit.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 14

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das ersuchte Justizorgan zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates wegen einer Rechtsverletzung, die vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen, in Haft genommen oder einer Bestrafung zugeführt werden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihren Zeugenaussagen oder ihren Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, zur Verantwortung gezogen, in Haft genommen oder einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er trotz vorhandener Möglichkeit das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates auf Grund nicht von ihm abhängender Umstände nicht verlassen konnte.

Artikel 15

Die in Artikel 14 genannten Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalles; Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung ist anzugeben, welche Vergütung die geladenen Personen zu erhalten haben; auf ihren Antrag zahlt das Justizorgan des ersuchenden Vertragsstaates einen Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten.

Artikel 16

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates als Zeuge geladen, kann sie unter der Voraussetzung, daß sie in Haft gehalten und nach der Vernehmung unverzüglich dem ersuchten Vertragsstaat zurückgeführt wird, zeitweilig überstellt werden.

Artikel 17

Zustellung von Schriftstücken

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, wird im Wege der Rechtshilfe vorgenommen.

(2) Die Schriftstücke werden nach den Verfahrensvorschriften des ersuchten Vertragsstaates zugestellt.

(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt und ist ihm keine beglaubigte Übersetzung beigelegt, übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

Artikel 18

Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Zustellung, die auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates gelten. In der Bestätigung müssen die Zeit und der Ort der Zustellung sowie die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, angegeben sein.

Artikel 19

Befugnisse der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an eigene Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die Vernehmung eigener Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen vornehmen zu lassen.

Artikel 20

Information über Rechtsfragen

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und das Ministerium der Justiz oder die Staatsanwaltschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die Gesetze, die in ihren Staaten gelten oder gegolten haben, und über Fragen ihrer Anwendung durch die Justizorgane.

Artikel 21

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das Justizorgan des ersuchten Vertragsstaates keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle bei der Gewährung von Rechts-

hilfe auf ihrem Territorium entstandenen Kosten, insbesondere die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstandenen Kosten selbst.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Justizorgan die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Justizorgan diese Kosten von dem Kostspflichtigen einzieht, verbleiben sie dem Vertragsstaat, dessen Justizorgan sie eingezogen hat.

Teil II

Anzuwendende Gesetze und Zuständigkeiten in Zivil- und Familiensachen

I. Personenrecht

Artikel 22

Handlungsfähigkeit

(1) Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

(2) Bei Abschluß von Rechtsgeschäften des täglichen Bedarfs bestimmt sich die Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird.

Artikel 23

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, durch dessen Gesetze die Rechtsstellung der juristischen Person bestimmt wird.

Artikel 24

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

2. Form von Rechtsgeschäften

Artikel 25

(1) Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Die Einhaltung der Form ist auch ge-

wahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Ortes eingehalten sind, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Die Form eines Rechtsgeschäftes in bezug auf unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich das unbewegliche Vermögen befindet.

3. Rechtsanwendung bei außervertraglicher Schadenszufügung

Artikel 26

(1) Die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und des Umfangs des Schadenersatzes richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Ereignis eingetreten ist, das die Forderung auf Schadenersatz begründet.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates oder haben sie auf dem Territorium des gleichen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, so werden die Gesetze dieses Vertragsstaates angewendet.

4. Familienrechtssachen

Artikel 27

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist; außerdem sind in bezug auf Ehehindernisse die Gesetze des Vertragsstaates einzuhalten, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

Artikel 28

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und haben beide Ehegatten dieselbe Staatsbürgerschaft, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(3) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere des anderen Vertragsstaates und hat einer von ihnen seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

(4) Hatten die in Absatz 3 genannten Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, gelten die Gesetze des Vertragsstaates, vor dessen Gericht Klage erhoben wurde.

(5) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuwenden sind. Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Ehescheidung

Artikel 29

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, wendet das Organ, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

Artikel 30

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 29 Absatz 1 sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch dessen Organe zuständig.

(2) Für die Ehescheidung nach Artikel 29 Absatz 2 sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind für die Ehescheidung die Organe beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 31

Ehenichtigkeit

(1) Für die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe gelten die Gesetze der Vertragsstaaten, die nach Artikel 27 bei der Eheschließung angewendet wurden.

(2) Für die Zuständigkeit der Organe für die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe gilt Artikel 30.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 32

(1) Für die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 33

(1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Haben die Eltern ihren oder hat ein Elternteil seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und wohnt das Kind auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind besitzt.

Artikel 34

Für die Entscheidung über die in Artikel 32 und 33 genannten Rechtsverhältnisse sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium das Kind wohnt.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 35

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, sind bei der Annahme an Kindes Statt oder bei der Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, muß die Annahme oder ihre Aufhebung den Gesetzen beider Vertragsstaaten entsprechen.

Artikel 36

(1) Zuständig für das Verfahren bei der Annahme an Kindes Statt oder bei ihrer Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung ist. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch die Organe dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Im Falle des Artikels 35 Absatz 3 ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 37

(1) Für die Anordnung oder Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft und Pflegschaft zu stellende Person ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen Vormund oder Pfleger und der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

(4) Als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des einen Vertragsstaates kann ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates bestellt werden, wenn er seinen Wohnsitz auf dem Territorium des Vertragsstaates hat, wo er die Funktion des Vormundes oder Pflegers auszuüben hat.

Artikel 38

Über die Anordnung oder Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, gegenüber der die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet oder aufgehoben werden soll.

Artikel 39

(1) Ist es erforderlich, auf dem Territorium des einen Vertragsstaates eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates anzuordnen, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragsstaates liegen, setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Gesetzen seines Staates, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft. Das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, ist davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 40

(1) Das nach Artikel 38 zuständige Organ kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ, welches nach Absatz 1 die Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person zu treffen.

5. Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 41

Gleichstellung in Erbschaftsangelegenheiten

Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind in bezug auf die Fähigkeit, testamentarische Verfügungen über das Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, oder über Rechte, die dort geltend gemacht werden sollen, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Staatsbürger.

Anzuwendendes Erbrecht

Artikel 42

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Nachlasses bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

Artikel 43

Welcher Nachlaß als beweglicher oder unbeweglicher gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

Artikel 44

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, der Staat Erbe ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium er sich befindet.

Artikel 45

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie ihre Anfechtung und die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war oder nach den Gesetzen des Staates, auf dessen Territorium die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Artikel 46

Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist immer das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

Artikel 47

(1) Befindet sich der Nachlaß eines Staatsbürgers des einen Vertragsstaates auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, trifft das Justizorgan dieses Vertragsstaates Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses nach den Gesetzen seines Staates.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist unverzüglich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu informieren; sie kann an der Durchführung dieser Maßnah-

men teilnehmen. Auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

(3) Auf Antrag des Justizorgans, das für die Durchführung des Verfahrens in der Nachlaßsache zuständig ist, können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 48

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines zeitweiligen Aufenthalts auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, werden die Sachen, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 49

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer testamentarischen Verfügung ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich die testamentarische Verfügung befindet. Ist für die Regelung des Nachlasses das Justizorgan des anderen Vertragsstaates zuständig, sind ihm eine beglaubigte Kopie der testamentarischen Verfügung und ein Protokoll der Eröffnung und Verkündung zu übersenden. Auf Ersuchen ist das Original der testamentarischen Verfügung zu übersenden.

Artikel 50

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

1. alle Forderungen der Gläubiger des Erblassers, die innerhalb der von den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet, festgelegten Frist erhoben wurden, bezahlt oder die Bezahlung sichergestellt sind;
2. alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder die Bezahlung sichergestellt sind;
3. die zuständigen Organe, soweit erforderlich, die Genehmigung zur Ausfuhr des Nachlasses oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt haben.

6. Beachtung der Rechtshängigkeit

Artikel 51

Wird bei den Gerichten beider Vertragsstaaten zwischen denselben Beteiligten wegen desselben Rechtsstreits ein Verfahren eingeleitet, hat das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, die Fortsetzung des Verfahrens abzulehnen. Wird festgestellt, daß das Gericht, bei dem das

Verfahren zuerst eingeleitet worden war, nicht zuständig ist, führt das Gericht des anderen Vertragsstaates das Verfahren fort.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 52

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft, der Staatlichen Notariate und der Organe für Personenstandswesen des einen Vertragsstaates werden unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen;
2. gerichtliche Einigungen;
3. Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
4. Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zur Unterhaltszahlung;
5. vollstreckbare Urkunden;
6. Kostenentscheidungen.

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 53

Die in Artikel 52 genannten Entscheidungen werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn die unterliegende Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen worden ist und falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
3. wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei einem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
4. wenn die nach den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit des Organs des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, in der Sache beachtet worden ist.

Artikel 54

Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten des Vertrages über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. November 1957 ergangen sind mit Ausnahme der Entscheidungen zugunsten von Kindern, die nicht aus einer Ehe abstammen. Letztere Entscheidungen unterliegen der Anerkennung und Vollstreckung, wenn die Rechtsverhältnisse, auf die sich die Entscheidung bezieht, nach Inkrafttreten des in diesem Absatz genannten Vertrages entstanden sind.

Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Ansprüche werden anerkannt, wenn sie vor Inkrafttreten des in diesem Artikel genannten Vertrages ergangen sind.

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 55

(1) Entscheidungen nach Artikel 52 über nichtvermögensrechtliche Ansprüche werden ohne weiteres Verfahren auf den Territorien der Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Für Entscheidungen nach Artikel 52 über vermögensrechtliche Ansprüche wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt. Über die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung wird das ersuchende Organ informiert.

(3) Bei der Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung beschränkt sich das Gericht darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 53 und 54 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und das Vollstreckungsverfahren gelten die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 56

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung ist bei dem Justizorgan am Ort der Entscheidung einzureichen. Dieses Justizorgan übersendet den Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates.

(2) Hat die Person, die den Antrag auf Genehmigung der Vollstreckung stellt, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf dem die Entscheidung zu vollstrecken ist, kann der Antrag auch direkt bei dem zuständigen Gericht dieses Vertragsstaates eingereicht werden.

Artikel 57

(1) Dem Antrag nach Artikel 56 sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung darüber, daß der unterlegenen Prozeßpartei die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt wurde und sie, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;

3. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden.

(2) Bei Kostenentscheidungen ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit dem Rechtskraftvermerk sowie eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Artikel 58

Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann Einwendungen gegen die Vollstreckung und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Durchführung der Vollstreckung zuständigen Gericht geltend machen, soweit diese Einwendungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ die Entscheidung erlassen hat, zulässig sind.

Artikel 59

Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Einziehung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach den Gesetzen seines Staates vor.

Artikel 60

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Bei der Ausfuhr von Sachen und der Überweisungen von Geldbeträgen nach diesem Vertrag von dem Territorium des einen Vertragsstaates auf das Territorium des anderen Vertragsstaates gelten die Gesetze des Staates, von dessen Territorium die Sachen ausgeführt oder die Geldbeträge überwiesen werden sollen.

Teil IV

Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung

1. Auslieferung

Artikel 61

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 62

Auslieferungsstrafataten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheits-

strafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 63

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Vertragsstaat die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Verjährung oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht zulässig sein würde;
3. gegen den Täter wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder Strafverfolgungsorgans des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist;
4. die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten auf Antrag des Geschädigten (im Wege der Privatklage) verfolgt wird.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 64

Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe für die Ablehnung informiert.

Artikel 65

Auslieferungsersuchen

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. den Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat anerkannt wird;
3. Familien- und Vorname der auszuliefernden Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung der Strafverfolgung ist eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls mit einer Darstellung des Sachverhalts beizufügen. Dem Ersuchen zum Vollzug der Strafe sind eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil der Strafe verbüßt, werden auch darüber Angaben übermittelt.

(3) Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

Artikel 66

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 67

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 68

(1) Auf Antrag kann eine Person auch vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil beruft und die unverzügliche Absendung des Auslieferungsersuchens mitteilt. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 62 begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach den Absätzen 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 69

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 68 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 68 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von zwei Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 70

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei

Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 71

Ersuchen mehrerer Staaten

Liegen Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener Straftaten vor, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 72

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, bestraft noch einem dritten Staat zur Durchführung der Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich, wenn

1. eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe an, dieses Territorium nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person auf Grund nicht von ihr abhängender Umstände das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch danach erneut freiwillig auf dieses Territorium zurückkehrt.

Artikel 73

Durchführung der Auslieferung

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung stattgegeben hat, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Auslieferung festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 74

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der Vertragsstaat, der die ausgelieferte Person übernommen hat, informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens. Auf Anforderung ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 75

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und kehrt sie auf das Territo-

rium des ersuchten Vertragsstaates zurück, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 65 genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 76

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Auslieferungsstraftat nach Artikel 62 verwendet wurden, die Gegenstände, die Spuren der Straftat enthalten, oder Gegenstände, die durch die Straftat erlangt wurden, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auf Ersuchen auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes der betreffenden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte dritter Personen an den dem ersuchenden Vertragsstaat übergebenen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Verfahrens sind diese Gegenstände an den Vertragsstaat zurückzugeben, der sie übergeben hat. In Einzelfällen können diese Gegenstände den Berechtigten früher zurückgegeben werden, wenn dadurch die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 77

Durchleitung

(1) Ein Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch sein Territorium, die von einem Drittstaat dem anderen Vertragsstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die Durchleitung von Personen zu gestatten, wenn deren Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig sein würde.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 78

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 79

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdäch-

tig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme schließt solche Rechtsverletzungen ein, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als eine Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit (Verwaltungsvergehen) zu würdigen sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(4) Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegen, Schaden erlitten haben, werden in das Verfahren einbezogen, wenn sie Anträge auf Schadenersatz gestellt haben.

Artikel 80

Verfahren bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. eine Beschreibung der Handlung, wegen der der Antrag auf Übernahme der Strafverfolgung gestellt wurde;
3. eine möglichst genaue Angabe der Tatzeit und des Tatortes;
4. der Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat anerkannt wird sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen, die von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren sind;
5. Familien- und Vorname der verdächtigen Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person;
6. Anträge der Geschädigten in Strafsachen, die auf Antrag eines Geschädigten eingeleitet wurden, und auf Schadenersatz;
7. die Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens.

Dem Ersuchen werden die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beweise beigelegt, über die der ersuchende Vertragsstaat verfügt. Bei der Übergabe von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat verwendet oder die durch eine solche Straftat erlangt wurden, ist Artikel 76 Absatz 3 zu berücksichtigen.

(2) Das Ersuchen und die ihm beigelegten Unterlagen werden in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Verfolgung auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates in Haft, wird er auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates zurückgeführt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 81

Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat nach Artikel 79 um die Übernahme der Verfolgung ersucht, kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer sonstigen von den Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen endgültigen Entscheidung kein Strafverfahren eingeleitet werden und ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.

3. Art des Verkehrs

Artikel 82

In Sachen der Auslieferung und der Übernahme der Strafverfolgung verkehren der Generalstaatsanwalt oder das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatsanwaltschaft oder das Ministerium der Justiz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken miteinander.

Teil V

Urkunden

Artikel 83

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Gesetzen des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften.

Artikel 84

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

Artikel 85

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen Personenstandsunterlagen und andere Urkunden, die sich auf die persönlichen Rechte und Interessen der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates beziehen (Urkunden über das Dienstalter u. a.).

Artikel 86

(1) Die Organe des Personenstandswesens des einen Vertragsstaates übersenden auf Ersuchen der Organe des anderen Vertragsstaates Auszüge aus den Personenstandsregistern für den amtlichen Gebrauch ohne Übersetzung und kostenfrei.

(2) Bei der Übermittlung und Erledigung von Anträgen nach diesem Artikel verkehren die Vertragsstaaten gemäß Artikel 9.

Artikel 87

Information über Gerichtsurteile

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben, zu unterrichten.

Artikel 88

Auskunft aus dem Strafregister

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die früher von Gerichten des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden sind, wenn diese Personen auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 89

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 90

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage ihres Erhalts durch den anderen Vertragsstaat an, in Kraft.

Artikel 91

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 28. November 1957 außer Kraft.

Ausgefertigt in Moskau am 19. September 1979 in zwei Originalen, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

In Vollmacht
des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen
Republik

Hans-Joachim
Heusinger

In Vollmacht
des Präsidiums des
Obersten Sowjets der
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

Wladimir Iwanowitsch
Terebillov

**Gesetz
zur Konvention
über die Übergabe
zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind
vom 21. Dezember 1979**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt die am 19. Mai 1978 in Berlin unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind.

§ 2

Der Tag, an dem die Konvention gemäß ihrem Artikel 20 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

(Übersetzung)

**Konvention
über die Übergabe
zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind**

Die Vertragsstaaten haben,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,

in Betracht ziehend, daß der Vollzug einer Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger die Verurteilten sind, effektiver zur Besserung und Umerziehung der Rechtsverletzer beitragen würde,

ausgehend von dem Prinzip der Humanität,
folgendes vereinbart:

Artikel 1

Staatsbürger eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im

gegenseitigen Einvernehmen dieser Staaten zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Staatsbürgerschaft eines Verurteilten wird gemäß der Gesetzgebung der Teilnehmerstaaten dieser Konvention bestimmt. Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt.

Artikel 2

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht er-

neut wegen der gleichen Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 15 dieser Konvention vorgesehenen Fälle.

Artikel 4

Die Übergabe des Verurteilten nach der in dieser Konvention vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt nicht, wenn

- a) nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist;
- b) der Verurteilte in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, wegen der Handlung verurteilt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde oder wenn ihm von dem zuständigen Organ dieses Staates die Strafe erlassen wurde;
- c) die Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in der Gesetzgebung dieses Staates vorgesehenen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- d) der Verurteilte seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Staates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat;
- e) wegen der Übergabe des Verurteilten zu den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen kein Einvernehmen erzielt wurde.

Artikel 5

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Vorschlag des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, sein Einverständnis erklärt hat, ihn unter Einhaltung der Bedingungen dieser Konvention zur Durchsetzung des Urteils zu übernehmen. Der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

Der Verurteilte und seine Verwandten können bei den zuständigen Organen des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, oder des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, ein Gesuch um Übergabe des Verurteilten stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, belehrt.

Artikel 6

In den von dieser Konvention geregelten Angelegenheiten verkehren die zuständigen Organe der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Jeder Vertragsstaat teilt dem Depositar die Bezeichnung seines zuständigen Organs mit.

Artikel 7

Das zuständige Organ des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wendet sich wegen der Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an das zuständige Organ des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Das Ersuchen wird schriftlich gestellt. Dem Ersuchen werden beigefügt:

- a) die beglaubigten Abschriften des Urteils und der in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- b) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, noch zu vollziehen ist;
- c) Unterlagen über die Verwirklichung einer Zusatzstrafe, wenn eine solche festgesetzt wurde;
- d) der Wortlaut der Bestimmungen des Strafgesetzes, auf deren Grundlage die Person verurteilt wurde;
- e) eine Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;

f) weitere Unterlagen, soweit das die Organe des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;

g) die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der beigefügten Unterlagen.

Die Organe des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, können erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen oder Angaben anfordern.

Artikel 8

Das zuständige Organ des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, setzt in möglichst kurzer Zeit das zuständige Organ des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, über die Zustimmung zur Übernahme des Verurteilten oder die Ablehnung der Übernahme gemäß den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen in Kenntnis.

Artikel 9

Ort, Zeit und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten werden durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen der interessierten Staaten festgelegt.

Artikel 10

Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Staates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

Das Gericht des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung, indem es entsprechend den Gesetzen seines Staates die gleiche Dauer der Freiheitsstrafe festlegt, die im Urteil bestimmt wurde.

Soweit nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Handlung niedriger ist als die im Urteil ausgesprochene Strafe, legt das Gericht die in der Gesetzgebung dieses Staates für eine solche Handlung vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

Falls nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Handlung Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist, legt das Gericht nach der Gesetzgebung seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

Auf die Strafdauer wird der Teil der Strafe angerechnet, der in dem Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies gilt auch, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird durch das Gericht des Staates festgelegt, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wenn in der Gesetzgebung dieses Staates wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Verwirklichung der Zusatzstrafe erfolgt nach der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensweise.

Artikel 11

Für eine Person, die zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, treten die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung ein wie für Personen, die in diesem Staat wegen einer derartigen Handlung verurteilt wurden.

Artikel 12

Das zuständige Organ des Vertragsstaates, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, setzt das zuständige Organ des Staates, in dem das Urteil erlassen wurde, über die Entscheidung des Gerichts, die gemäß Artikel 10 dieser Konvention zur Durchsetzung des Urteils getroffen wurde, in Kenntnis.

Artikel 13

Die Verwirklichung der vor der Übergabe des Verurteilten nicht vollzogenen Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß nach der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils richten sich nach der Gesetzgebung des Staates, an den der Verurteilte übergeben wurde.

Eine Begnadigung des Verurteilten erfolgt durch den Staat, an den er zum Vollzug der Strafe übergeben wurde.

Nach Übergabe kann eine Amnestie des Verurteilten sowohl durch den Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, als auch durch den Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, erfolgen.

Eine Überprüfung des Urteils hinsichtlich des Verurteilten, der an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wurde, darf nur durch ein Gericht des Staates erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde.

Artikel 14

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, geändert, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige erforderliche Unterlagen dem zuständigen Organ des Staates übermittelt, an den der Verurteilte übergeben wurde. Das Gericht dieses Staates entscheidet über die Durchsetzung einer solchen Entscheidung nach der in Artikel 10 dieser Konvention vorgesehenen Verfahrensweise.

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt, werden die Abschrift der Entscheidung und ihre beglaubigte Übersetzung unverzüglich dem zuständigen Organ des Staates, dem der Verurteilte übergeben wurde, zur Durchsetzung der Entscheidung übermittelt.

Artikel 15

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und ist eine neue Untersuchung oder Gerichtsverhandlung vorgesehen, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige für die neue Behandlung der Sache erforderliche Unterlagen dem zuständigen Organ des Staates, an den der Verurteilte übergeben wurde, zur Entscheidung über dessen Verantwortlichkeit gemäß der Gesetzgebung dieses Staates übermittelt.

Artikel 16

Jeder Vertragsstaat gestattet die Durchleitung durch sein Territorium, wenn Verurteilte gemäß dieser Konvention an einen dritten Vertragsstaat übergeben werden. Eine solche Durchleitung wird auf Ersuchen des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, gestattet.

Artikel 17

Die mit der Übergabe des Verurteilten verbundenen Kosten, die vor seiner Übergabe entstanden sind, tragen die Vertragsstaaten, denen sie entstanden sind. Andere mit der Übergabe des Verurteilten verbundene Kosten einschließlich der Kosten für die Durchleitung des Verurteilten durch einen dritten Vertragsstaat trägt der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Artikel 18

Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Konvention ergeben, werden in Abstimmung zwischen den zuständigen Organen der Vertragsstaaten entschieden.

Artikel 19

Bestimmungen anderer internationaler Verträge, deren Teilnehmer die Vertragsstaaten sind, werden durch diese Konvention nicht berührt.

Artikel 20

Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Staaten, die sie unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt, welche die Funktion des Depositars dieser Konvention ausübt.

Diese Konvention tritt am 90. Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde beim Depositar, in Kraft. Für den Staat, dessen Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten der Konvention beim Depositar hinterlegt wurde, tritt sie am 90. Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde beim Depositar, in Kraft.

Artikel 21

Diese Konvention gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage ihres Inkrafttretens an. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Geltungsdauer der Konvention automatisch jeweils um weitere fünf Jahre.

Jeder Vertragsstaat kann die Konvention kündigen, indem er den Depositar 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Geltungsdauer schriftlich darüber in Kenntnis setzt.

Artikel 22

Dieser Konvention können nach ihrem Inkrafttreten mit Einverständnis aller Vertragsstaaten andere Staaten beitreten, indem sie dem Depositar die Beitrittsurkunden übergeben.

Der Beitritt gilt nach Ablauf von 90 Tagen, gerechnet vom Tage, an dem der Depositar die letzte Mitteilung über das Einverständnis zu diesem Beitritt erhalten hat, als wirksam.

Artikel 23

Der Depositar wird unverzüglich alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde oder jedes Beitrittsdokumentes, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention sowie vom Eingang anderer Mitteilungen, die sich aus dieser Konvention ergeben, unterrichten.

Artikel 24

Der Depositar dieser Konvention ergreift Maßnahmen zur Registrierung dieser Konvention bei den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta.

Artikel 25

Die vorliegende Konvention wird beim Depositar hinterlegt, der die beglaubigten Kopien der Konvention ordnungsgemäß den Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, übermittelt.

Ausgefertigt in Berlin am 19. Mai 1978 in einem Exemplar in russischer Sprache.

Für die Volksrepublik Bulgarien

Für die Ungarische Volksrepublik

Für die Deutsche Demokratische Republik

Für die Republik Kuba

Für die Mongolische Volksrepublik

Für die Volksrepublik Polen

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

**Bekanntmachung
zur Konvention vom 19. Mai 1978
über die Übergabe und Nutzung von Daten
der Fernerkundung der Erde
aus dem Weltraum**

vom 29. Oktober 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum vom 19. Mai 1978.

Die Konvention war am 19. Mai 1978 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 28. Juni 1979 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel X am 21. August 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Zum Geltungsbereich:

Die Konvention über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum vom 19. Mai 1978 ist am 21. August 1979 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Volksrepublik Bulgarien
Mongolische Volksrepublik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik.

Berlin, den 29. Oktober 1979

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention
über die Übergabe und Nutzung von Daten
der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum**

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention, im weiteren „Vertragschließende Seiten“ genannt,

eingedenk dessen, daß der Weltraum allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Organisation der Vereinten Nationen und des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, für die Verwirklichung der Tätigkeit zur Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum offen steht;

ausgehend davon, daß bei dieser Tätigkeit die souveränen Rechte der Staaten gewahrt werden müssen, insbesondere ihr unveräußerliches Recht, über ihre natürlichen Ressourcen sowie über die Informationen hinsichtlich solcher Ressourcen zu verfügen;

bekräftigend, daß die Tätigkeit auf dem Gebiet der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum und die internationale

Zusammenarbeit zu diesem Zwecke die Festigung des Friedens und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Staaten fördern und zum Wohle und im Interesse aller Völker erfolgen muß, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen und wissenschaftlichen Entwicklung;

in der Überzeugung, daß die kosmischen Mittel neue wertvolle Informationen liefern können, die für die Erforschung der natürlichen Ressourcen der Erde, für Geologie, Land- und Forstwirtschaft, Hydrologie, Ozeanographie, Geographie und Kartographie, Meteorologie, Umweltkontrolle und für die Lösung anderer Fragen notwendig sind, die mit der systematischen Erforschung der Erde und des sie umgebenden Raumes im Interesse der Wissenschaft und der Wirtschaftstätigkeit der Staaten zusammenhängen;

entschlossen, günstige Bedingungen und notwendige technische und ökonomische Voraussetzungen für die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der wirksamen praktischen Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum zu schaffen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Im Sinne der vorliegenden Konvention:

- a) bedeutet der Begriff „Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum“ Beobachtungen und Messungen der energetischen und Polarisationscharakteristika der Eigen- und Reflexionsstrahlung von Elementen des Festlandes, der Weltmeere und der Atmosphäre der Erde in verschiedenen elektromagnetischen Wellenlängenbereichen, die zur Bestimmung des Standortes, zur Beschreibung des Charakters und der zeitlichen Veränderlichkeit der natürlichen Parameter und Erscheinungen, der natürlichen Ressourcen der Erde, der Umwelt sowie antropogener Objekte und Gebilde beitragen;
- b) bedeutet der Begriff „Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum“ die Primärdaten, die von den auf Weltraumobjekten zur Fernerkundung eingesetzten Sensoren gewonnen und von ihnen über telemetrische Kanäle in Form elektromagnetischer Signale oder direkt in Form von Filmen oder Magnetaufzeichnungen übermittelt wurden, sowie vorläufig bearbeitete Daten, die aus diesem Datenfluß gewonnen wurden und für eine nachfolgende Analyse benutzt werden können;
- c) bedeutet der Begriff „Informationen“ das Endprodukt, das ein Ergebnis des analytischen Prozesses der Bearbeitung, Entschlüsselung und Interpretation der Daten der Fernerkundung aus dem Weltraum in Verbindung mit den Daten und Angaben ist, die aus anderen Quellen gewonnen wurden;
- d) bedeutet der Begriff „natürliche Ressourcen der Erde“ die natürlichen Ressourcen, die ein Teil der Gesamtheit der natürlichen Existenzbedingungen der Menschheit und die wichtigsten Komponenten ihrer natürlichen Umwelt sind, die im Prozeß der gesellschaftlichen Produktion für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft genutzt werden.

Artikel II

Die Vertragschließenden Seiten arbeiten bei der Übergabe und Nutzung der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum zusammen.

Artikel III

Das konkrete Verzeichnis, die technischen Charakteristika, der Umfang der obengenannten Daten, die Termine ihres

Erhaltes und die Bedingungen der Übergabe sowie der Grad der Beteiligung der interessierten Vertragschließenden Seiten an ihrer Bearbeitung und thematischen Interpretation werden nach Vereinbarung zwischen den interessierten Vertragschließenden Seiten auf bi- oder multilateraler Grundlage festgelegt.

Artikel IV

Die Vertragschließende Seite, die über das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragschließenden Seite betreffende Primärdaten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum mit einer Geländeaufklärung besser als 50 m verfügt, läßt diese weder bekannt werden, noch übergibt sie diese irgendjemandem ohne hierzu ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Vertragschließenden Seite, der die erkundeten Hoheitsgebiete gehören, und verwendet weder diese noch alle anderen Daten in irgendeiner Weise zum Schaden dieser Vertragschließenden Seite.

Artikel V

Die Vertragschließende Seite, die auf Grund der Entschlüsselung und thematischen Interpretation beliebiger Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum Informationen über die natürlichen Ressourcen oder über das Wirtschaftspotential einer anderen Vertragschließenden Seite erhalten hat, läßt weder diese Information bekannt werden, noch übergibt sie diese irgendjemandem ohne hierzu ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Vertragschließenden Seite, der die erkundeten Hoheitsgebiete und natürlichen Ressourcen gehören, und verwendet weder diese noch andere Informationen in irgendeiner Weise zum Schaden dieser Vertragschließenden Seite.

Artikel VI

Die Vertragschließenden Seiten tragen die Verantwortung für die nationale Tätigkeit bei der Nutzung der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum, die die Hoheitsgebiete anderer Vertragschließender Seiten betreffen.

Artikel VII

Die Vertragschließenden Seiten werden nach Vereinbarung auf bi- oder multilateraler Grundlage bei der Schaffung und Entwicklung der notwendigen technischen Mittel und Methoden für die Durchführung von Messungen, der Bearbeitung und thematischen Interpretation der erhaltenen Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum sowie bei der Ausbildung entsprechender Spezialisten mit dem Ziel der baldstmöglichen und wirksamsten praktischen Nutzung der modernen kosmischen Mittel und der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum zusammenarbeiten.

Artikel VIII

1. Die Vertragschließenden Seiten werden Fragen, die bei Erfüllung der vorliegenden Konvention entstehen können, im Geiste der gegenseitigen Achtung durch Verhandlungen und Konsultationen lösen.
2. Für die Lösung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Konvention entstehen, können bei Notwendigkeit nach Vereinbarung zwischen den interessierten Vertragschließenden Seiten Beratungen von Vertretern dieser Vertragschließenden Seiten durchgeführt werden.

Artikel IX

Jede Vertragschließende Seite kann Änderungen zu der vorliegenden Konvention vorschlagen. Änderungen treten für

jede Vertragschließende Seite, die diese Änderungen annimmt, nach deren Billigung durch zwei Drittel der Vertragschließenden Seiten in Kraft. Die in Kraft getretene Änderung wird für die anderen Vertragschließenden Seiten bindend, nachdem diese Änderung von ihnen angenommen worden ist.

Artikel X

1. Die vorliegende Konvention bedarf der Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung. Die Konvention tritt nach der Hinterlegung der Bestätigungsurkunden durch fünf Regierungen, einschließlich der Depositarregierung der Konvention, in Kraft.
Für die Vertragschließenden Seiten, deren Bestätigungsurkunden nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Konvention hinterlegt werden, tritt diese Konvention mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Bestätigungsurkunden in Kraft.
2. Die vorliegende Konvention bleibt fünf Jahre in Kraft.
Für jede der Vertragschließenden Seiten, die nicht sechs Monate vor Ablauf der genannten Frist von fünf Jahren und den jeweils nachfolgenden fünf Jahren aus der Konvention austritt, bleibt sie jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Artikel XI

1. Der vorliegenden Konvention können andere Staaten beitreten, die mit den Zielen und Prinzipien dieser Konvention einverstanden sind. Die Beitrittsurkunden werden dem Depositar der Konvention übermittelt.
2. Der Beitritt eines neuen Staates gilt 30 Tage nach Eingang der Beitrittsurkunde beim Depositar als in Kraft getreten, worüber er unverzüglich alle Vertragschließenden Seiten in Kenntnis setzt.

Artikel XII

1. Jede Vertragschließende Seite kann aus vorliegender Konvention austreten, nachdem sie den Depositar der Konvention darüber in Kenntnis gesetzt hat. Der Austritt aus der Konvention tritt 12 Monate nach Eingang der Austrittsmittteilung beim Depositar in Kraft.
2. Der Austritt aus der Konvention berührt nicht die Verpflichtungen der zusammenarbeitenden Organisationen der Vertragschließenden Seiten, die sich aus den von ihnen abgeschlossenen Arbeitsvereinbarungen oder Verträgen ergeben.

Artikel XIII

1. Die vorliegende Konvention wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die die Funktionen des Depositars wahrnehmen wird.
2. Der Depositar stellt allen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Abschriften der vorliegenden Konvention zu und wird über alle bei ihm eingegangenen Mittteilungen informieren.
3. Die vorliegende Konvention wird vom Depositar gemäß Artikel 102 der Charta der UNO registriert.

Artikel XIV

Die vorliegende Konvention wurde in vier Exemplaren in russischer, englischer, französischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Geschehen in Moskau am 19. Mai 1978

КОНВЕНЦИЯ

о передаче и использовании данных дистанционного зондирования Земли из космоса

Государства-участники настоящей Конвенции, далее именуемые «Договаривающиеся Стороны»,

считая, что космическое пространство открыто для использования всеми государствами без какой бы то ни было дискриминации, на основе равенства и в соответствии с международным правом, включая Устав Организации Объединенных Наций и Договор о принципах деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, для осуществления деятельности по дистанционному зондированию Земли из космоса;

исходя из того, что при этой деятельности должны уважаться суверенные права государств и, в частности, их неотъемлемое право распоряжаться своими природными ресурсами и информацией о таких ресурсах;

подтверждая, что деятельность в области дистанционного зондирования Земли из космоса и международное сотрудничество в этих целях должны способствовать укреплению мира и взаимопонимания между государствами и осуществляться на благо и в интересах всех народов, независимо от степени их экономического и научного развития;

убежденные в том, что космические средства могут дать новую ценную информацию, необходимую для исследования природных ресурсов Земли, геологии, сельского и лесного хозяйства, гидрологии, океанографии, географии и картографии, метеорологии, контроля за состоянием окружающей среды и решения других вопросов, связанных с систематическими исследованиями Земли и окружающего пространства в интересах науки и хозяйственной деятельности государств;

полные решимости создать благоприятные условия и необходимые технические и экономические предпосылки для расширения сотрудничества в деле эффективного практического использования данных дистанционного зондирования Земли из космоса,

согласились о нижеследующем:

Статья I

В целях настоящей Конвенции:

а) термин «дистанционное зондирование Земли из космоса» означает наблюдения и измерения энергетических и поляризационных характеристик собственного и отраженного излучения элементов суши, океана и атмосферы Земли в различных диапазонах электромагнитных волн, способствующие определению местонахождения, описанию характера и временной изменчивости естественных природных параметров и явлений, природных ресурсов Земли, окружающей среды, а также антропогенных объектов и образований;

б) термин «данные дистанционного зондирования Земли из космоса» означает первичные данные, которые были получены дистанционными датчиками, установленными на космических объектах, и переданы с них по телеметрическим каналам в виде электромагнитных сигналов или непосредственно в виде фотопленок или магнитных записей, а также предварительно обработанные данные, полученные из этого потока данных, которые могут быть использованы для последующего анализа;

в) термин «информация» означает конечный продукт, являющийся результатом аналитического процесса обработки, дешифрирования и интерпретации данных дистанционного зондирования из космоса в сочетании с данными и сведениями, полученными из других источников;

г) термин «природные ресурсы Земли» означает естественные ресурсы, являющиеся частью всей совокупности природных условий существования человечества и важнейшими компонентами окружающей его естественной среды, используемые в процессе общественного производства для целей

удовлетворения материальных и культурных потребностей общества.

Статья II

Договаривающиеся Стороны сотрудничают друг с другом в передаче и использовании данных дистанционного зондирования Земли из космоса.

Статья III

Конкретный перечень, технические характеристики, объем указанных выше данных, сроки их получения и условия передачи, а также степень участия заинтересованных Договаривающихся Сторон в их обработке и тематической интерпретации определяются по договоренности между заинтересованными Договаривающимися Сторонами на двусторонней или многосторонней основе.

Статья IV

Договаривающаяся Сторона, располагающая относящимися к территории другой Договаривающейся Стороны первичными данными дистанционного зондирования Земли из космоса, с разрешением на местности лучше 50 метров, не передает их гласности и не передает их кому бы то ни было без явно выраженного на то согласия Договаривающейся Стороны, которой принадлежат зондируемые территории, а также не использует их и любые другие данные каким бы то ни было образом во вред этой Договаривающейся Стороне.

Статья V

Договаривающаяся Сторона, получившая на основе дешифрирования и тематической интерпретации любых данных дистанционного зондирования Земли из космоса информацию о природных ресурсах или экономическом потенциале другой Договаривающейся Стороны, не передает такую информацию гласности и не передает ее кому бы то ни было без явно выраженного на то согласия Договаривающейся Стороны, которой принадлежат зондируемые территории и природные ресурсы, а также не использует ее и другую информацию каким бы то ни было образом во вред этой Договаривающейся Стороне.

Статья VI

Договаривающиеся Стороны несут ответственность за национальную деятельность по использованию данных дистанционного зондирования Земли из космоса, относящихся к территориям других Договаривающихся Сторон.

Статья VII

Договаривающиеся Стороны будут сотрудничать в порядке договоренности на двусторонней или многосторонней основах в создании и развитии необходимых технических средств и методов для проведения измерений, обработки и тематической интерпретации получаемых данных дистанционного зондирования Земли из космоса, а также в подготовке соответствующих специалистов с целью скорейшего и наиболее эффективного практического использования современных космических средств и данных дистанционного зондирования Земли из космоса.

Статья VIII

1. Договаривающиеся Стороны будут разрешать вопросы, которые могут возникнуть в ходе выполнения настоящей Конвенции, в духе взаимного уважения путем переговоров и консультаций.

2. Для разрешения вопросов, которые возникнут в связи с применением настоящей Конвенции, могут проводиться по мере необходимости по договоренности между заинтересованными Договаривающимися Сторонами совещания представителей этих Договаривающихся Сторон.

Статья IX

Любая Договаривающаяся Сторона может предлагать поправки к настоящей Конвенции. Поправки вступают в силу для каждой Договаривающейся Стороны, принимающей эти поправки, после их одобрения двумя третями Договаривающихся Сторон. Вступившая в силу поправка становится обязательной для других Договаривающихся Сторон после принятия ими такой поправки.

Статья X

1. Настоящая Конвенция подлежит одобрению государств, подписавших ее, в соответствии с их законодательством. Конвенция вступает в силу после сдачи на хранение документов о ее одобрении пятью Правительствами, включая Правительство — депозитарий Конвенции.

Для Договаривающихся Сторон, документы об одобрении которых будут сданы на хранение после вступления Конвенции в силу, она вступает в силу в день сдачи на хранение их документов об одобрении.

2. Настоящая Конвенция будет действовать в течение пяти лет.

Для каждой из Договаривающихся Сторон, которая за шесть месяцев до истечения указанного пятилетнего срока и последующих пятилетних периодов не откажется от своего участия в Конвенции, она будет оставаться в силе на каждые следующие пять лет.

Статья XI

1. К настоящей Конвенции могут присоединиться другие государства, разделяющие цели и принципы этой Конвенции. Документы о присоединении передаются депозитарию Конвенции.

2. Присоединение нового государства считается вступившим в силу по истечении 30 дней со дня получения депозитарием документа о присоединении, о чем он незамедлительно уведомляет все Договаривающиеся Стороны.

Статья XII

1. Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в настоящей Конвенции, уведомив об этом депозитария Конвенции. Отказ от участия в Конвенции вступает в силу через 12 месяцев со дня получения депозитарием заявления об отказе.

2. Отказ от участия в Конвенции не будет затрагивать обязательств сотрудничающих организаций Договаривающихся Сторон, вытекающих из заключенных ими рабочих соглашений или контрактов.

Статья XIII

1. Настоящая Конвенция будет сдана на хранение Правительству Союза Советских Социалистических Республик, которое будет выполнять функции депозитария.

2. Депозитарий направит всем Договаривающимся Сторонам заверенные копии настоящей Конвенции, а также будет извещать о всех полученных им уведомлениях.

3. Настоящая Конвенция будет зарегистрирована депозитарием в соответствии со статьей 102 Устава ООН.

Статья XIV

Настоящая Конвенция составлена в четырех экземплярах на русском, английском, французском и испанском языках, причем все тексты являются равно аутентичными.

Совершено в г. Москве 19 мая 1978 года

**Bekanntmachung
zum Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen
vom 28. September 1979**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II Nr. 4 S. 61) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 100 Absatz 1 am 12. Oktober 1979 in Kraft tritt.

Berlin, den 28. September 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Zweite Bekanntmachung
zur Zollkonvention vom 14. November 1975
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)**

vom 2. Oktober 1979

In den Anlagen 2 und 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1979 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Oktober 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975**

Änderungen der Anlagen 2 und 6 der Konvention

Die Anlage 2 Artikel 3 Ziffer 8 der TIR-Konvention, 1975, erhält folgende Fassung:

„Der Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen darf 200 mm nicht übersteigen. Zwischen den Ringen und den Ösen an jeder Seite des Pfostens kann der Zwischenraum jedoch größer sein, wenn die Konstruktion des Fahrzeuges mit Plane so gestaltet ist, um jeden Zugang zur

Ladefläche zu verhindern, darf aber 300 mm nicht übersteigen. Die Osen müssen verstärkt sein.“

Die Anlage 6 der TIR-Konvention, 1975, erhält nach Ziffer 2.3.6. (b) folgende Einfügung:

„2.3.8. Ziffer 6 – Zwischenraum zwischen den Ringen und den Osen

An den Pfosten sind die Zwischenräume, die 200 mm übersteigen, jedoch nicht mehr als 300 mm betragen, vertretbar, wenn die Ringe an den Seitenplanken versetzt und die Osen oval und so klein sind, daß sie genau in die Ringe passen.“

**Customs Convention
on the International Transport of Goods
under Cover of TIR Carnets (TIR Convention),
done at Geneva on 14 November 1975**

Amendments to annexes 2 and 6 to the Convention

Annex 2, article 3, paragraph 6 of the 1975 TIR Convention is formulated as follows:

“The spaces between the rings and the spaces between the eyelets shall not exceed 200 mm. The spaces may however be greater but shall not exceed 300 mm between rings and eyelets on either side of the upright if the construction of the vehicle and the sheet is such as to prevent all access to the load compartment. The eyelets shall be reinforced.”

In annex 6 of the 1975 TIR Convention after paragraph 2.3.6. (b) is inserted the following:

“2.3.8. Paragraph 6 – Spaces between the rings and the eyelets

Spaces exceeding 200 mm but not exceeding 300 mm are acceptable over the uprights if the rings are recessed in the side boards and the eyelets are oval and so small that they can just pass over the rings.”

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
zur Verhütung der Verschmutzung
des Meeres durch Öl, 1954**

vom 26. Oktober 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte die Annahme der Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch Öl, 1954, mit ihren Ergänzungen von 1962, 1969 und 1971 durch die Deutsche Demokratische Republik.

Die Annahmearkunde wurde am 25. Januar 1979 beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie sich an den Artikel XIII der Konvention hinsichtlich der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes wegen Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels XIV Absatz 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels I Absatz 2 und zu Artikel XVIII der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Resolution Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Die Konvention sowie ihre Ergänzungen von 1962 und 1969 sind mit Ausnahme des Artikels XIII, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß ihrem Artikel XV Absatz 2 am 25. April 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Tag des Inkrafttretens der Ergänzungen von 1971 wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 1023 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zur Internationalen Konvention
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974
vom 27. August 1979**

Am 15. März 1979 wurde die Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation hinterlegt.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel X am 25. Mai 1980 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 1015 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 27. August 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

DDR

Gesellschaft, Staat, Bürger

Autorenkollektiv

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

3., bearb. Auflage

246 Seiten · Pappband mit zahlreichen Abbildungen und Grafiken

10,— M

Bestellangaben: 771 309 1 / DDR-Staat, Bürger

„... Das Buch befaßt sich ausführlich mit der Entwicklung der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der DDR, mit Fragen der Bündnispolitik und dem politischen System, und es charakterisiert den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern als eine Form der Diktatur des Proletariats. Es gibt Auskunft über die gesellschaftlichen Organisationen und die Nationale Front der DDR.

Großes Augenmerk gilt der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Inhalt, Weg und Ziel der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Der Band enthält insgesamt viel Wissenswertes über die Staats- und Gesellschaftsentwicklung der DDR. Er behandelt sowohl die grundlegenden Zusammenhänge als auch interessante Einzelheiten, die anschaulich dargestellt und mit Fakten belegt werden. Das Sachregister erleichtert dem Leser das Eindringen in die Probleme.“

Der Schöffe 7/78

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

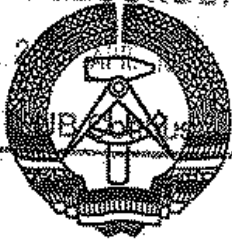
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfart, 501 Erfart, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



1980

Berlin, den 18. Januar 1980

Teil II Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

28. 9. 79

Bekanntmachung zu den Übereinkommen 77, 78, 103, 124, 133, und 142 der Internationalen Arbeitsorganisation

33

Bekanntmachung

zu den Übereinkommen 77, 78, 103, 124, 133 und 142 der Internationalen Arbeitsorganisation

vom 28. September 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte folgende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:

- das Übereinkommen 77 über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit im Gewerbe, 1946;
- das Übereinkommen 78 über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zu nichtgewerblichen Arbeiten, 1946;
- das Übereinkommen 103 über den Mutterschutz (Neufassung), 1952;
- das Übereinkommen 124 über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, 1965;
- das Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973;
- das Übereinkommen 142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975.

Am 19. Juni 1979 wurden die Ratifikationsurkunden beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, gab die Deutsche Demokratische Republik zu Artikel 2 Absatz 1 folgende Erklärung ab:

„In der Deutschen Demokratischen Republik beträgt das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit 16 Jahre.“

Die Übereinkommen treten am 19. Juni 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. September 1979

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

ÜBEREINKOMMEN 77**Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit im Gewerbe**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Montreal einberufen wurde und am 19. September 1946 zu ihrer neunundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit im Gewerbe, eine Frage, die zum dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Oktober 1946, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946, bezeichnet wird.

Teil I.**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Kinder und Jugendliche, die in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder in Verbindung mit solchen beschäftigt sind oder arbeiten.

2. Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten insbesondere

- a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen,
- b) Betriebe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder abgebrochen werden oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, einschließlich Schiffsbaubetriebe und Betriebe zur Erzeugung, Umformung und Übertragung von Elektrizität oder sonstiger motorischer Kraft jeder Art,
- c) Betriebe des Hoch- und Tiefbaues einschließlich Bau-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Abbrucharbeiten,
- d) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen, Eisenbahnen, Binnengewässern oder in der Luft, einschließlich des Verkehrs mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen und Werften, in Lagerhäusern und auf Flugplätzen.

3. Die zuständige Stelle bestimmt die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Landwirtschaft, Handel und anderen nichtgewerblichen Arbeiten andererseits.

Artikel 2

1. Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen zur Arbeit in einem gewerblichen Betriebe nicht zugelassen werden, ohne nach gründlicher ärztlicher Untersuchung für die Arbeit, bei der sie beschäftigt werden sollen, geeignet befunden worden zu sein.

2. Die ärztliche Untersuchung über die Eignung zur Arbeit ist durch einen berufenen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arzt durchzuführen und entweder durch ärztliches

Zeugnis oder durch Vermerk in der Arbeitsermächtigung oder im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

3. Der Ausweis über die Eignung zur Arbeit kann ausgegeben werden

- a) vorbehaltlich bestimmter Arbeitsbedingungen,
- b) für eine bestimmte Arbeit oder für eine Gruppe von Arbeiten oder Beschäftigungen mit ähnlichen Gefahren für die Gesundheit, die von der Stelle, die für die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die ärztliche Eignungsprüfung zuständig ist, zu einer solchen Gruppe zusammengefaßt worden sind.

4. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die für die Ausstellung des Ausweises über die Arbeitseignung zuständige Stelle und setzt die Bedingungen für die Ausstellung und Ausgabe dieses Ausweises fest.

Artikel 3

1. Die Eignung der Kinder und Jugendlichen für die von ihnen ausgeübte Arbeit bleibt bis zur Erreichung des achtzehnten Lebensjahres Gegenstand ärztlicher Überwachung.

2. Die Beschäftigung eines Kindes oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren darf nur unter der Bedingung fortgesetzt werden, daß die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahr wiederholt wird.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung wird

- a) die besonderen Voraussetzungen festsetzen, unter denen eine zusätzliche ärztliche Untersuchung neben der jährlichen Untersuchung oder eine Untersuchung in kürzeren Zeitabständen stattfinden muß, um eine wirksame Überwachung unter Berücksichtigung der mit der Arbeit verbundenen Gefahren und des durch die vorangehenden Untersuchungen ermittelten Gesundheitszustandes des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten,
- b) die zuständige Stelle ermächtigen, in Ausnahmefällen Wiederholungen der ärztlichen Untersuchung zu fordern.

Artikel 4

1. Für Arbeiten mit hohen Gefahren für die Gesundheit sind die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre regelmäßige Wiederholung mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung wird die Arbeiten oder Gruppen von Arbeiten, für welche die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre Wiederholung mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben sind, selbst bezeichnen oder eine geeignete Behörde hierzu ermächtigen.

Artikel 5

Die ärztlichen Untersuchungen auf Grund der vorangehenden Artikel dürfen für das Kind, den Jugendlichen oder die Eltern keinerlei Unkosten zur Folge haben.

Artikel 6

1. Die zuständige Stelle hat angemessene Maßnahmen zur Berufsberatung und körperlichen und beruflichen Umschulung der Kinder und der Jugendlichen zu treffen, bei denen die ärztliche Untersuchung Untauglichkeit für bestimmte Arten von Arbeiten oder körperliche Fehler oder Mängel ergeben hat.

2. Die zuständige Stelle bestimmt Art und Umfang dieser Maßnahmen. Zu diesem Zweck ist eine Zusammenarbeit der beteiligten Arbeits-, Arzt-, Schul- und Sozialdienste herbeizuführen und zwischen diesen Diensten zur Durchführung der Maßnahmen eine wirksame Fühlung zu erhalten.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann vorsehen, daß den Kindern und den Jugendlichen, deren Arbeitseignung nicht klar festgestellt ist,

- a) zeitweilige Arbeitsermächtigungen oder ärztliche Zeugnisse mit zeitlich begrenzter Gültigkeit ausgestellt werden, nach deren Ablauf der jugendliche Arbeitnehmer sich erneut einer Untersuchung zu unterziehen hat,
- b) Ermächtigungen oder Zeugnisse ausgestellt werden, die besondere Arbeitsbedingungen festsetzen.

Artikel 7

1. Der Arbeitgeber hat entsprechend den von der Gesetzgebung zu treffenden Bestimmungen entweder das ärztliche Zeugnis über die Arbeitseignung oder die Arbeitsermächtigung oder das Arbeitsbuch zum Beweise, daß keine ärztlichen Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen, aufzuwahren und zur Verfügung der Arbeitsaufsicht zu halten.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die sonstigen Überwachungsverfahren zur Gewährleistung einer strengen Durchführung des Übereinkommens.

Teil II.

Sonderbestimmungen für bestimmte Staaten

Artikel 8

1. Umfaßt das Gebiet eines Mitgliedes ausgedehnte Landestelle, in denen die zuständige Stelle die Bestimmungen dieses Übereinkommens wegen der Spärlichkeit der Bevölkerung oder des Grades ihrer Entwicklung für undurchführbar hält, so kann sie diese Landestelle von der Durchführung des Übereinkommens entweder allgemein oder mit den ihr angemessen erscheinenden Ausnahmen in bezug auf bestimmte Betriebe oder Arbeiten befreien.

2. Jedes Mitglied hat in seinem ersten Jahresbericht, den es auf Grund von Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung dieses Übereinkommens vorzulegen hat, alle Landestelle zu bezeichnen, für die es von diesem Artikel Gebrauch zu machen beabsichtigt. In der Folge darf kein Mitglied von diesem Artikel für andere als die in dieser Weise bezeichneten Landestelle Gebrauch machen.

3. Jedes Mitglied, das von den Bestimmungen dieses Artikels Gebrauch macht, hat in seinen späteren Jahresberichten die Landestelle zu bezeichnen, für die es auf das Recht verzichtet, von den genannten Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das vor dem Zeitpunkt der Annahme von gesetzlichen Vorschriften, welche die Ratifikation dieses Übereinkommens ermöglichen, keine gesetzlichen Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit im Gewerbe besaß, kann durch eine der Ratifikation beigelegte Erklärung das in den Artikeln 2 und 3 festgesetzte Alter von achtzehn Jahren durch ein Alter ersetzen, das niedriger als achtzehn, aber keinesfalls niedriger als sechzehn Jahre sein darf, und das in Artikel 4 festgesetzte Alter von einundzwanzig Jahren durch ein Alter, das niedriger als einundzwanzig, aber keinesfalls niedriger als neunzehn Jahre sein darf.

2. Jedes Mitglied, das eine solche Erklärung abgegeben hat, kann sie durch eine spätere Erklärung jederzeit widerrufen.

3. Jedes Mitglied, für das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels in Kraft ist, hat in seinem Jahresbericht über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben, in welchem Umfang Fortschritte in der Richtung auf die völlige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind.

Artikel 10

1. Die Bestimmungen von Teil I dieses Übereinkommens finden auf Indien Anwendung, vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Abweichungen.

- a) Die genannten Bestimmungen gelten für alle Gebiete, in denen die „Indian Legislature“ zu ihrer Durchführung zuständig ist.
- b) Als „gewerbliche Betriebe“ gelten
 - i) Fabriken im Sinne des indischen Fabrikgesetzes,
 - ii) Bergwerke im Sinne des indischen Bergbaugesetzes,
 - iii) Eisenbahnen,
 - iv) alle durch das Kinderarbeitsgesetz von 1938 erfaßten Arbeiten.
- c) Die Artikel 2 und 3 gelten für Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren.
- d) In Artikel 4 wird die Altersgrenze von einundzwanzig Jahren durch das Alter von neunzehn Jahren ersetzt.
- e) Artikel 6 Absätze 1 und 2 finden auf Indien keine Anwendung.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels können im Wege des folgenden Verfahrens abgeändert werden:

- a) Die Internationale Arbeitskonferenz kann auf jeder Tagung, auf deren Tagesordnung die Frage steht, mit Zweidrittelmehrheit Abänderungsentwürfe zu Absatz 1 dieses Artikels annehmen.
- b) Ein solcher Abänderungsentwurf ist spätestens ein Jahr oder, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, spätestens achtzehn Monate nach Schluß der Tagung der Konferenz der zur Entscheidung berufenen Stelle oder den zur Entscheidung berufenen Stellen in Indien zum Zwecke der Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder zwecks sonstiger Maßnahmen zu unterbreiten.
- c) Erlangt Indien die Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Stelle oder der zur Entscheidung berufenen Stellen, so teilt es die förmliche Ratifikation der Abänderung dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mit.
- d) Sobald ein solcher Abänderungsentwurf von Indien ratifiziert worden ist, tritt er als Abänderung dieses Übereinkommens in Kraft.

Teil III.

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Soweit kraft Gesetz, Entscheidung, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gelten, als in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, werden diese durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Artikel 12

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzutellen.

Artikel 13

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 14

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 15

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 16

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 18

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 14, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 19

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN 78

Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zu nichtgewerblichen Arbeiten

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Montreal einberufen wurde und am 18. September 1946 zu ihrer neunundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zu nichtgewerblichen Arbeiten, eine Frage, die zum dritten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Oktober 1946, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946, bezeichnet wird.

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Kinder und Jugendliche, die bei nichtgewerblichen Arbeiten gegen Lohn oder zur Erzielung eines unmittelbaren oder mittelbaren Verdienstes beschäftigt sind.

2. Als „nichtgewerbliche Arbeiten“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten alle Arbeiten, die von der zuständigen Stelle nicht als Arbeiten im Gewerbe, in der Landwirtschaft oder auf See bezeichnet werden.

3. Die zuständige Stelle bestimmt die Grenze zwischen nichtgewerblichen Arbeiten einerseits und Arbeiten im Gewerbe, in der Landwirtschaft und auf See andererseits.

4. Die Innerstaatliche Gesetzgebung kann von der Anwendung dieses Übereinkommens Arbeiten in Familienbetrieben ausnehmen, bei denen nur die Eltern und ihre Kinder oder Pflegekinder tätig sind, soweit diese Arbeiten für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht als gefährlich erachtet werden.

Artikel 2

1. Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen zu nichtgewerblichen Arbeiten nicht zugelassen werden, ohne nach gründlicher ärztlicher Untersuchung für die betreffende Arbeit geeignet befunden worden zu sein.

2. Die ärztliche Untersuchung über die Eignung zur Arbeit ist durch einen berufenen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arzt durchzuführen und entweder durch ärztliches Zeugnis oder durch Vermerk in der Arbeitsermächtigung oder im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

3. Der Ausweis über die Eignung zur Arbeit kann ausgegeben werden

- a) vorbehaltlich bestimmter Arbeitsbedingungen,
- b) für eine bestimmte Arbeit oder für eine Gruppe von Arbeiten oder Beschäftigungen mit ähnlichen Gefahren für die Gesundheit, die von der Stelle, die für die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die ärztliche Eignungsprüfung zuständig ist, zu einer solchen Gruppe zusammengefaßt worden sind.

4. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt die für die Ausstellung des Ausweises über die Arbeitseignung zuständige Stelle und setzt die Bedingungen für die Ausstellung und Ausgabe dieses Ausweises fest.

Artikel 3

1. Die Eignung der Kinder und Jugendlichen für die von ihnen ausgeübte Arbeit bleibt bis zur Erreichung des achtzehnten Lebensjahres Gegenstand ärztlicher Überwachung.

2. Die Beschäftigung eines Kindes oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren darf nur unter der Bedingung fortgesetzt werden, daß die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahr wiederholt wird.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung wird

- a) die besonderen Voraussetzungen festsetzen, unter denen eine zusätzliche ärztliche Untersuchung neben der jährlichen Untersuchung oder eine Untersuchung in kürzeren Zeitabständen stattfinden muß, um eine wirksame Überwachung unter Berücksichtigung der mit der Arbeit verbundenen Gefahren und des durch die vorangehenden Untersuchungen ermittelten Gesundheitszustandes des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten,
- b) die zuständige Stelle ermächtigen, in Ausnahmefällen Wiederholungen der ärztlichen Untersuchung zu fordern.

Artikel 4

1. Für Arbeiten mit hohen Gefahren für die Gesundheit sind die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre regelmäßige Wiederholung mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung wird die Arbeiten oder Gruppen von Arbeiten, für welche die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre Wiederholungen mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben sind, selbst bezeichnen oder eine geeignete Behörde hierzu ermächtigen.

Artikel 5

Die ärztlichen Untersuchungen auf Grund der vorangehenden Artikel dürfen für das Kind, den Jugendlichen oder die Eltern keinerlei Unkosten zur Folge haben.

Artikel 6

1. Die zuständige Stelle hat angemessene Maßnahmen zur Berufsberatung und körperlichen und beruflichen Umschulung der Kinder und der Jugendlichen zu treffen, bei denen die ärztliche Untersuchung Untauglichkeit für bestimmte Arten von Arbeiten oder körperliche Fehler oder Mängel ergeben hat.

2. Die zuständige Stelle bestimmt Art und Umfang dieser Maßnahmen. Zu diesem Zweck ist eine Zusammenarbeit der beteiligten Arbeits-, Arzt-, Schul- und Sozialdienste herbeizuführen und zwischen diesen Diensten zur Durchführung der Maßnahmen eine wirksame Fühlung zu erhalten.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann vorsehen, daß den Kindern und den Jugendlichen, deren Arbeitseignung nicht klar festgestellt ist,

- a) zeitweilige Arbeitsermächtigungen oder ärztliche Zeugnisse mit zeitlich begrenzter Gültigkeit ausgestellt werden, nach deren Ablauf der jugendliche Arbeitnehmer sich erneut einer Untersuchung zu unterziehen hat,
- b) Ermächtigungen oder Zeugnisse ausgestellt werden, die besondere Arbeitsbedingungen festsetzen.

Artikel 7

1. Der Arbeitgeber hat entsprechend den von der Gesetzgebung zu treffenden Bestimmungen entweder das ärztliche Zeugnis über die Arbeitseignung oder die Arbeitsermächtigung oder das Arbeitsbuch zum Beweise, daß keine ärztli-

chen Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen, aufzubewahren und zur Verfügung der Arbeitsaufsicht zu halten.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt

- a) die Maßnahmen, die zur Feststellung der Persönlichkeit zu treffen sind, um die Anwendung des Verfahrens der ärztlichen Eignungsprüfung auf die Kinder und die Jugendlichen zu gewährleisten, die für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Eltern im Umherziehen oder bei anderen auf Straßen oder an allgemein zugänglichen Orten ausgeführten Arbeiten beschäftigt werden,
- b) die sonstigen Überwachungsverfahren zur Gewährleistung einer strengen Durchführung des Übereinkommens.

Teil II.

Sonderbestimmungen für bestimmte Staaten

Artikel 8

1. Umfaßt das Gebiet eines Mitgliedes ausgedehnte Landesteile, in denen die zuständige Stelle die Bestimmungen dieses Übereinkommens wegen der Spärlichkeit der Bevölkerung oder des Grades ihrer Entwicklung für undurchführbar hält, so kann sie diese Landesteile von der Durchführung des Übereinkommens entweder allgemein oder mit den ihr angemessen erscheinenden Ausnahmen in bezug auf bestimmte Betriebe oder Arbeiten befreien.

2. Jedes Mitglied hat in seinem ersten Jahresbericht, den es auf Grund von Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung dieses Übereinkommens vorzulegen hat, alle Landesteile zu bezeichnen, für die es von diesem Artikel Gebrauch zu machen beabsichtigt. In der Folge darf kein Mitglied von diesem Artikel für andere als die in dieser Weise bezeichneten Landesteile Gebrauch machen.

3. Jedes Mitglied, das von den Bestimmungen dieses Artikels Gebrauch macht, hat in seinen späteren Jahresberichten die Landesteile zu bezeichnen, für die es auf das Recht verzichtet, von den genannten Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das vor dem Zeitpunkt der Annahme von gesetzlichen Vorschriften, welche die Ratifikation dieses Übereinkommens ermöglichen, keine gesetzlichen Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zu nichtgewerblichen Arbeiten besaß, kann durch eine der Ratifikation beigefügte Erklärung das in den Artikeln 2 und 3 festgesetzte Alter von achtzehn Jahren durch ein Alter ersetzen, das niedriger als achtzehn Jahre, aber keinesfalls niedriger als sechzehn Jahre sein darf, und das in Artikel 4 festgesetzte Alter von einundzwanzig Jahren durch ein Alter, das niedriger als einundzwanzig, aber keinesfalls niedriger als neunzehn Jahre sein darf.

2. Jedes Mitglied, das eine solche Erklärung abgegeben hat, kann sie durch eine spätere Erklärung jederzeit widerrufen.

3. Jedes Mitglied, für das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels in Kraft ist, hat in seinem Jahresbericht über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben, in welchem Umfang Fortschritte in der Richtung auf die völlige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind.

Teil III.

Schlussbestimmungen

Artikel 10

Soweit kraft Gesetz, Entscheidung, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gün-

stügere Bedingungen gelten, als in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, werden diese durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Artikel 11

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 13

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 14

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 15

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 17

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise

abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 13, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 18

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN 103

Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1952 zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Mutterschutz, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Juni 1952, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Frauen, die in gewerblichen Betrieben oder mit nichtgewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, einschließlich der Heimarbeiterinnen.

2. Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten öffentliche oder private Betriebe und Abteilungen solcher Betriebe, insbesondere

a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen,

b) Betriebe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder abgebrochen werden oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, einschließlich der Schiffsbetriebe und der Betriebe zur Erzeugung, Umformung oder Übertragung von Elektrizität oder sonstiger motorischer Kraft jeder Art,

c) Betriebe des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Bau-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Abbrucharbeiten,

d) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen, Eisenbahnen, zur See, auf Binnengewässern oder in der Luft einschließlich des Verkehrs mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen, Werften, in Lagerhäusern oder auf Flugplätzen.

3. Als „nichtgewerbliche Arbeiten“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten alle in den nachstehend bezeichneten öffentlichen oder privaten Betrieben oder Diensten oder in Verbindung mit ihnen ausgeführten Arbeiten:

- a) Handelsbetriebe,
- b) Post- und Fernmeldewesen,
- c) Betriebe und Verwaltungen, in denen Büroarbeit überwiegt,
- d) Pressebetriebe,
- e) Hotels, Pensionen, Gastwirtschaften, Klubs, Kaffeehäuser und andere Betriebe, in denen Speisen oder Getränke an Gäste verabreicht werden,
- f) Betriebe, die der Behandlung oder Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen, Bedürftigen und Waisen dienen,
- g) Theater und öffentliche Vergnügungsbetriebe,
- h) gegen Entgelt geleistete hauswirtschaftliche Arbeit im Privathaushalt und alle sonstigen nichtgewerblichen Arbeiten, auf die nach Entscheidung der zuständigen Stelle die Bestimmungen des Übereinkommens anzuwenden sind.

4. Als „landwirtschaftliche Arbeiten“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten alle Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Plantagen und industrialisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe.

5. In Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob dieses Übereinkommen auf einen Betrieb, eine Betriebsabteilung oder eine Arbeit Anwendung findet, ist die Frage von der zuständigen Stelle nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, falls solche bestehen, zu entscheiden.

6. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann von der Anwendung dieses Übereinkommens Betriebe ausnehmen, in denen lediglich Familienangehörige des Arbeitgebers beschäftigt werden; was unter Familienangehörigen des Arbeitgebers zu verstehen ist, bestimmt die innerstaatliche Gesetzgebung.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als „Frau“ jede Person weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters, der Staatsangehörigkeit, der Rasse oder der Religion, gleichviel ob sie verheiratet oder unverheiratet ist, und als „Kind“ jedes Kind, gleichviel ob es ehelich oder außerehelich geboren ist.

Artikel 3

1. Eine Frau, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, hat bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in dem der voraussichtliche Zeitpunkt ihrer Niederkunft angegeben ist, Anspruch auf Mutterschaftsurlaub.

2. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs hat mindestens zwölf Wochen zu betragen; ein Teil dieses Urlaubs muß nach der Niederkunft genommen werden.

3. Die Dauer des pflichtmäßigen Urlaubs nach der Niederkunft ist durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu bestimmen, darf aber keinesfalls weniger als sechs Wochen betragen; der Rest des gesamten Mutterschaftsurlaubs kann je nach den Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung entweder vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft oder nach Ablauf des pflichtmäßigen Urlaubs oder teilweise vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft und teilweise nach Ablauf des pflichtmäßigen Urlaubs beansprucht werden.

4. Findet die Niederkunft nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt statt, so wird der vor diesem Zeitpunkt beanspruchte Urlaub auf alle Fälle bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Niederkunft verlängert; die Dauer des pflichtmäßigen Urlaubs nach der Niederkunft darf aus diesem Grund nicht verkürzt werden.

5. Im Fall einer Krankheit, die laut ärztlichem Zeugnis eine Folge der Schwangerschaft ist, hat die innerstaatliche Gesetzgebung einen zusätzlichen Urlaub vor der Niederkunft vorzusehen, dessen Höchstdauer von der zuständigen Stelle festgesetzt werden kann.

6. Im Fall einer Krankheit, die laut ärztlichem Zeugnis eine Folge der Niederkunft ist, hat die Frau Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub nach der Niederkunft, dessen Höchstdauer von der zuständigen Stelle festgesetzt werden kann.

Artikel 4

1. Bleibt eine Frau nach den Bestimmungen des Artikels 3 der Arbeit fern, so hat sie Anspruch auf Geldleistungen und ärztliche Leistungen.

2. Die Höhe der Geldleistungen ist durch die innerstaatliche Gesetzgebung so festzusetzen, daß sie ausreichen, um den vollständigen Unterhalt der Frau und ihres Kindes in guten gesundheitlichen Verhältnissen bei angemessener Lebenshaltung zu gewährleisten.

3. Die ärztlichen Leistungen haben Betreuung vor, während und nach der Niederkunft durch geprüfte Hebammen oder durch Ärzte und, wenn erforderlich, Anstaltspflege zu umfassen; die Wahl des Arztes und die Wahl zwischen einer öffentlichen oder einer privaten Anstalt sind freizustellen.

4. Die Geldleistungen und die ärztlichen Leistungen sind im Rahmen einer Pflichtversicherung oder aus öffentlichen Mitteln zu gewähren; sie sind in beiden Fällen als Rechtsanspruch allen Frauen zu gewähren, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

5. Frauen, die keinen Rechtsanspruch auf Leistungen erheben können, haben vorbehaltlich der für die öffentliche Fürsorge vorgeschriebenen Bedürftigkeitsprüfung angemessene Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge zu erhalten.

6. Richten sich Geldleistungen, die im Rahmen einer sozialen Pflichtversicherung gewährt werden, nach dem früheren Verdienst, so haben sie mindestens zwei Drittel des früheren Verdienstes der Frau zu betragen, soweit er für die Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird.

7. Jeder Beitrag im Rahmen einer Pflichtversicherung, die Leistungen im Falle der Mutterschaft vorsieht, und jede öffentliche Abgabe, die auf Grund des bezahlten Arbeitsentgelts errechnet und zum Zweck der Gewährung derartiger Leistungen erhoben wird, sind entsprechend der Gesamtzahl der in den betreffenden Betrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts zu zahlen, gleichviel ob die Zahlung durch den Arbeitgeber oder gemeinsam durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer erfolgt.

8. In keinem Fall dürfen die Kosten für die den beschäftigten Frauen zu gewährenden Leistungen dem einzelnen Arbeitgeber persönlich auferlegt werden.

Artikel 5

1. Einer Frau, die ihr Kind stillt, ist das Recht einzuräumen, zu diesem Zweck ihre Arbeit einmal oder mehrere Male zu unterbrechen; die Dauer dieser Unterbrechungen ist durch die innerstaatliche Gesetzgebung zu bestimmen.

2. Arbeitsunterbrechungen zum Zweck des Stillens gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend zu bezahlen, wenn die Frage durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in Übereinstimmung mit ihr geregelt wird; wird die Frage durch Gesamtarbeitsverträge geregelt, so sind die Bestimmungen des betreffenden Gesamtarbeitsvertrages maßgebend.

Artikel 6

Bleibt eine Frau nach den Bestimmungen des Artikels 3 dieses Übereinkommens der Arbeit fern, so darf der Arbeitgeber ihr weder während der Abwesenheit noch auf einen solchen Zeitpunkt kündigen, daß die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann durch eine seiner Ratifikation beigefügte Erklärung von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen

- a) gewisse Arten nichtgewerblicher Arbeiten,
- b) Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben mit Ausnahme von Plantagen,
- c) gegen Entgelt geleistete hauswirtschaftliche Arbeit im Privathaushalt,
- d) weibliche Lohnempfänger, die Heimarbeit verrichten,
- e) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern zur See.

2. Die Arten von Arbeiten oder Betrieben, für die das Mitglied von den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels Gebrauch zu machen gedenkt, sind in der der Ratifikation beigefügten Erklärung aufzuführen.

3. Jedes Mitglied, das eine derartige Erklärung abgegeben hat, kann sie jederzeit durch eine spätere Erklärung ganz oder teilweise zurückziehen.

4. Jedes Mitglied, für das eine nach Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung gilt, hat jedes Jahr in seinem Jahresbericht über die Durchführung des Übereinkommens den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Arbeiten oder Betriebe, auf die auf Grund dieser Erklärung Absatz 1 dieses Artikels Anwendung findet, anzugeben und mitzuteilen, inwieweit das Übereinkommen auf die bezeichneten Arbeiten oder Betriebe angewendet wird oder angewendet werden soll.

5. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zum erstenmal in Kraft getreten ist, hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes der Konferenz einen besonderen Bericht über die Inanspruchnahme der genannten Ausnahmen und die Anträge, die er im Hinblick auf weitere entsprechende Maßnahmen für angebracht erachtet, zu unterbreiten.

Artikel 8

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 10

1. In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes nach Artikel 35 Absatz 2 der Verfassung der Inter-

nationalen Arbeitsorganisation übermittelten Erklärungen hat das beteiligte Mitglied die Gebiete bekanntzugeben,

- a) für die es die Verpflichtung zur unveränderten Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens übernimmt,
- b) für die es die Verpflichtung zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens mit Abweichungen übernimmt, unter Angabe der Einzelheiten dieser Abweichungen,
- c) in denen das Übereinkommen nicht durchgeführt werden kann, und in diesem Fall die Gründe dafür,
- d) für die es sich die Entscheidung bis zu einer weiteren Prüfung der Lage in bezug auf die betreffenden Gebiete vorbehält.

2. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 a) und b) dieses Artikels gelten als Bestandteil der Ratifikation und haben die Wirkung einer solchen.

3. Jedes Mitglied kann die in der ursprünglichen Erklärung nach Absatz 1 b), c) und d) dieses Artikels mitgeteilten Vorbehalte jederzeit durch eine spätere Erklärung ganz oder teilweise zurückziehen.

4. Jedes Mitglied kann dem Generaldirektor zu jedem Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach Artikel 12 gekündigt werden kann, eine Erklärung übermitteln, durch die der Inhalt jeder früheren Erklärung in sonstiger Weise abgeändert und die in dem betreffenden Zeitpunkt in bestimmten Gebieten bestehende Lage angegeben wird.

Artikel 11

1. In den dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes nach Artikel 35 Absätze 4 und 5 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Erklärungen ist anzugeben, ob das Übereinkommen in dem betreffenden Gebiet mit oder ohne Abweichungen durchgeführt wird; besagt die Erklärung, daß die Durchführung des Übereinkommens mit Abweichungen erfolgt, so sind die Einzelheiten dieser Abweichungen anzugeben.

2. Das beteiligte Mitglied, die beteiligten Mitglieder oder die beteiligte internationale Behörde können jederzeit durch eine spätere Erklärung auf das Recht der Inanspruchnahme jeder in einer früheren Erklärung mitgeteilten Abweichung ganz oder teilweise verzichten.

3. Das beteiligte Mitglied, die beteiligten Mitglieder oder die beteiligte internationale Behörde können dem Generaldirektor zu jedem Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen nach Artikel 12 gekündigt werden kann, eine Erklärung übermitteln, durch die der Inhalt jeder früheren Erklärung in sonstiger Weise abgeändert und die in dem betreffenden Zeitpunkt bestehende Lage in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens angegeben wird.

Artikel 12

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 13

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 14

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 16

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 12, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 17

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN 124

Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1965 zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hin-

blick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, eine Frage, die zum vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört;

hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946, das für Bergwerke gilt, vorsieht, daß Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren zur Arbeit in einem gewerblichen Betrieb nicht zugelassen werden dürfen, ohne nach gründlicher ärztlicher Untersuchung für die Arbeit, bei der sie beschäftigt werden sollen, geeignet befunden worden zu sein, daß die Beschäftigung eines Kindes oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren nur unter der Bedingung fortgesetzt werden darf, daß die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahr wiederholt wird, und daß die innerstaatliche Gesetzgebung Bestimmungen über zusätzliche ärztliche Untersuchungen zu enthalten hat;

hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen ferner bestimmt, daß für Arbeiten mit hohen Gefahren für die Gesundheit die ärztliche Untersuchung über die Arbeitseignung und ihre regelmäßige Wiederholung mindestens bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr vorzuschreiben sind und daß die innerstaatliche Gesetzgebung die Arbeiten oder Gruppen von Arbeiten, für die diese Verpflichtung besteht, entweder selbst zu bezeichnen oder eine geeignete Behörde hierzu zu ermächtigen hat;

ist der Ansicht, daß in Anbetracht der Gefahren für die Gesundheit, die mit den Untertagearbeiten in Bergwerken verbunden sind, internationale Normen wünschenswert sind, die eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Eignung zur Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und ihre regelmäßige Wiederholung bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr fordern und die Art dieser Untersuchungen genau angeben, und

hat dabei bestimmt, daß diese Normen die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1965, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Als „Bergwerk“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jeder öffentliche oder private Betrieb, der die Gewinnung von Bodenschätzen bezweckt und dabei Personen unter Tage beschäftigt.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Bergwerken schließen die Beschäftigung oder Arbeit unter Tage in Steinbrüchen ein.

Artikel 2

1. Eine gründliche ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Eignung zur Beschäftigung und deren regelmäßige Wiederholung in Zeitabständen von nicht mehr als zwölf Monaten sind für Personen unter einundzwanzig Jahren zu fordern, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten sollen.

2. Andere Vorkehrungen für die ärztliche Überwachung von Jugendlichen zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren sind jedoch zulässig, wenn die zuständige Stelle auf Grund eines ärztlichen Gutachtens der Auffassung ist, daß diese Vorkehrungen ebenso wirksam oder wirksamer sind als die in Absatz 1 dieses Artikels geforderten Vorkehrungen, und wenn sie die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehört und ihre Zustimmung erlangt hat.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind

- a) unter der Verantwortung und der Aufsicht eines berufenen, von der zuständigen Stelle anerkannten Arztes durchzuführen;
- b) in geeigneter Weise zu bescheinigen.

2. Eine Röntgenaufnahme der Lunge ist bei der ärztlichen Einstellungsuntersuchung und, wenn dies aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet wird, auch bei den späteren Nachuntersuchungen zu fordern.

3. Die in diesem Übereinkommen geforderten ärztlichen Untersuchungen dürfen den Jugendlichen, ihren Eltern oder Vormündern keine Kosten verursachen.

Artikel 4

1. Von der zuständigen Stelle sind alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens zu sichern.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens einen geeigneten Aufsichtsdienst zu unterhalten oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Personen zu bezeichnen, die für die Durchführung dieses Übereinkommens verantwortlich sind.

4. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, die den Aufsichtsbeamten zur Verfügung stehen und die für jede unter Tage beschäftigte oder arbeitende Person unter einundzwanzig Jahren folgendes enthalten:

- a) das Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäß bescheinigt;
- b) Angaben über die Art der Beschäftigung;
- c) ein Zeugnis, das die Eignung zur Beschäftigung bescheinigt, aber keine ärztlichen Angaben enthält.

5. Der Arbeitgeber hat den Vertretern der Arbeitnehmer auf deren Ersuchen die in Absatz 4 dieses Artikels erwähnten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5

Die zuständige Stelle jedes Landes hat die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anzuhören, bevor sie die allgemeine Politik in bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens festlegt und Vorschriften zu dessen Durchführung erläßt.

Artikel 6

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzutellen.

Artikel 7

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 10

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 12

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 8, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 13

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN 138**Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1973 zu ihrer achtundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, des Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, des Übereinkommens über das Mindestalter (Fischer), 1959, und des Übereinkommens über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965,

ist der Ansicht, daß es an der Zeit ist, eine allgemeine Urkunde über diesen Gegenstand aufzustellen, die die bestehenden, für begrenzte Wirtschaftsbereiche geltenden Übereinkommen schrittweise ersetzen würde, um die vollständige Abschaffung der Kinderarbeit zu erreichen, und

hat dabei bestimmt, daß diese Urkunde die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten soll.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1973, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit in seinem Gebiet und auf den in seinem Gebiet eingetragenen Verkehrsmitteln anzugeben; vorbehaltlich der Artikel 4 bis 8 dieses Übereinkommens darf niemand vor Erreichung dieses Alters zur Beschäftigung oder Arbeit in irgendeinem Beruf zugelassen werden.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes durch weitere Erklärungen davon in Kenntnis setzen, daß es ein höheres als das früher angegebene Mindestalter festlegt.

3. Das gemäß Absatz 1 dieses Artikels anzugebende Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen.

4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels kann ein Mitglied, dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anfangs ein Mindestalter von 14 Jahren angeben.

5. Jedes Mitglied, das gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Mindestalter von 14 Jahren angegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben:

- a) daß die Gründe hierfür weiterbestehen oder
- b) daß es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die betreffenden Bestimmungen weiter in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren liegen.

2. Die Arten der Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 dieses Artikels gilt, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, daß das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

Artikel 4

1. Soweit notwendig, kann die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, begrenzte Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit, bei denen im Zusammenhang mit der Durchführung besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen, von der Anwendung dieses Übereinkommens ausnehmen.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 1 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf diese Kategorien entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

3. Dieser Artikel berechtigt nicht dazu, eine Beschäftigung oder Arbeit im Sinne des Artikels 3 dieses Übereinkommens von der Anwendung dieses Übereinkommens auszunehmen.

Artikel 5

1. Ein Mitglied, dessen Wirtschaft und Verwaltungseinrichtungen ungenügend entwickelt sind, kann nach Anhö-

zung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, den Geltungsbereich dieses Übereinkommens anfangs begrenzen.

2. Jedes Mitglied, das die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in Anspruch nimmt, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Wirtschaftszweige oder Betriebsarten anzugeben, auf die es die Bestimmungen des Übereinkommens anwenden wird.

3. Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens hat mindestens einzubeziehen: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas und Wasser; sanitäre Dienste; Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung; Plantagen und andere vorwiegend zu Erwerbszwecken erzeugende landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme von Familien- oder Kleinbetrieben, deren Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen.

4. Jedes Mitglied, das den Geltungsbereich dieses Übereinkommens gemäß diesem Artikel begrenzt hat,

a) hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzuliegenden Berichten die allgemeine Lage in bezug auf die Beschäftigung oder Arbeit von Jugendlichen und Kindern in den Wirtschaftszweigen anzugeben, die von dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind, sowie anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind;

b) kann jederzeit den Geltungsbereich durch eine an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gerichtete förmliche Erklärung erweitern.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Arbeiten, die von Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungsanstalten oder von Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in Betrieben ausgeführt werden, sofern diese Arbeiten unter Bedingungen verrichtet werden, die von der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, vorgeschrieben sind und einen integrierenden Bestandteil bilden

a) eines Bildungs- oder Ausbildungslehrgangs, für den eine Schule oder Ausbildungsanstalt die Hauptverantwortung trägt;

b) eines von der zuständigen Stelle anerkannten Ausbildungsprogramms, das überwiegend oder ausschließlich in einem Betrieb durchgeführt wird; oder

c) eines Beratungs- oder Orientierungsprogramms, das dazu bestimmt ist, die Wahl eines Berufs oder eines Ausbildungsganges zu erleichtern.

Artikel 7

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, daß Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten

a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und

b) nicht so beschaffen sind, daß sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner zulassen, daß Personen, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch schulpflichtig sind, bei Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeiten ausführen, die die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Die zuständige Stelle hat die Tätigkeiten zu bestimmen, bei denen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels eine Beschäftigung oder Arbeit zugelassen werden kann, und die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, vorzuschreiben.

4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitglied, das die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 in Anspruch genommen hat, für die Dauer dieser Inanspruchnahme anstelle des Alters von 13 und 15 Jahren in Absatz 1 dieses Artikels 12 und 14 Jahre und anstelle des Alters von 15 Jahren in Absatz 2 dieses Artikels 14 Jahre einsetzen.

Artikel 8

1. Die zuständige Stelle kann nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, in Einzelfällen Ausnahmen von dem in Artikel 2 dieses Übereinkommens vorgesehenen Verbot der Beschäftigung oder Arbeit zulassen, beispielsweise zum Zweck der Teilnahme an künstlerischen Veranstaltungen.

2. Derartige Genehmigungen haben die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit zu begrenzen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen sie ausgeübt werden kann.

Artikel 9

1. Die zuständige Stelle hat alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Personen zu bezeichnen, die für die Einhaltung der zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Bestimmungen verantwortlich sind.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen zu bestimmen, die vom Arbeitgeber zu führen und zur Verfügung zu stellen sind; diese Aufzeichnungen oder Unterlagen haben Namen, Alter oder Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäß bescheinigt, der von ihm beschäftigten oder für ihn arbeitenden Personen unter 18 Jahren zu enthalten.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen ändert die folgenden Übereinkommen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels: Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

2. Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens schließt weitere Ratifikationen der folgenden Übereinkommen nicht aus:

Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

3. Das Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, das Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, das Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, und das Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, können von dem Zeitpunkt an nicht mehr ratifiziert werden, in dem alle Mitglieder, die ihnen beigetreten waren, durch die Ratifikation dieses Übereinkommens oder durch eine dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelte Erklärung hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

4. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- b) in bezug auf nichtgewerbliche Arbeiten im Sinne des Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- c) in bezug auf nichtgewerbliche Arbeiten im Sinne des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- d) in bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, daß Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt Anwendung findet, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- e) in bezug auf die Beschäftigung in der Seefischerei durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, daß Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seefischerei Anwendung findet, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- f) durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, ratifiziert hat und gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter dem gemäß jenem Übereinkommen angegebenen Mindestalter liegt, oder angibt, daß ein solches Alter gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens für die Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken gilt, schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,

vorausgesetzt, daß dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

5. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, gemäß Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,
- b) in bezug auf die Landwirtschaft schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, gemäß Artikel 9 jenes Übereinkommens in sich,
- c) in bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt schließt die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, gemäß Artikel 10 jenes Übereinkommens und des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, gemäß Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,

vorausgesetzt, daß dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 13

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 14

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 15

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

ten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 17

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 13, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 18

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

ÜBEREINKOMMEN 142

Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1975 zu ihrer sechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Erschließung des menschlichen Arbeitspotentials: Berufsberatung und Berufsbildung, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1975, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Jedes Mitglied hat umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln, die eng auf die Beschäftigung bezogen sind, insbesondere mit Hilfe der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörden.

2. Diese Grundsatzmaßnahmen und Programme haben zu berücksichtigen:

- a) die regionalen und nationalen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung;
- b) den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung; und
- c) die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielen.

3. Die Methoden für die Durchführung der Grundsatzmaßnahmen und Programme haben den innerstaatlichen Verhältnissen zu entsprechen.

4. Ziel der Grundsatzmaßnahmen und Programme muß sein, den Einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie, einzeln oder gemeinsam, zu beeinflussen.

5. Die Grundsatzmaßnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Artikel 2

Im Hinblick auf die vorstehenden Ziele hat jedes Mitglied offene, anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung zu erarbeiten und zu entwickeln, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Schulsystems ausgeübt werden.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied hat seine Systeme der Berufsberatung, unter Einbeziehung ständiger Arbeitsmarktinformationen, schrittweise auszubauen, um sicherzustellen, daß allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende Informationen und die denkbar umfassendste Beratung, einschließlich geeigneter Programme für alle behinderten Personen, zur Verfügung stehen.

2. Diese Informations- und Beratungstätigkeiten haben sich auf die Berufswahl, die Berufsbildung und damit zusammenhängende Bildungsmöglichkeiten, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten, die Aufstiegsmöglichkeiten, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und andere Aspekte des Arbeitslebens in den verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeit und auf allen Stufen der Verantwortung zu erstrecken.

3. Die Informations- und Beratungstätigkeiten sind durch Informationen über die allgemeinen Aspekte der Gesamtarbeitsverträge und der Rechte und Pflichten aller Beteiligten auf Grund der Arbeitsgesetzgebung zu ergänzen; diese Informationen sind entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgaben der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereitzustellen.

Artikel 4

Jedes Mitglied hat seine Berufsbildungssysteme schrittweise auszubauen, anzupassen und aufeinander abzustimmen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen und Erwachsenen nach Berufsbildung während ihres ganzen Lebens in allen Wirtschaftsbereichen und -zweigen und auf allen Stufen der beruflichen Befähigung und Verantwortung gerecht zu werden.

Artikel 5

Die Grundsatzmaßnahmen und Programme der Berufsberatung und Berufsbildung sind in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, mit anderen beteiligten Stellen zu erarbeiten und durchzuführen.

Artikel 6

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 7

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisa-

tion Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 10

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 12

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 8, vorausgesetzt, daß das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neu gefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 13

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Das Recht der internationalen Verträge

A. N. Talalajew
Übersetzung aus dem Russischen
221 Seiten · Pappband 13,50 M
Bestellwort:
Talalajew, Verträge / 771 054 4



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik

Wie und nach welchen Rechtsnormen entstehen völkerrechtliche Verträge? Der Autor beleuchtet diese Fragen und behandelt dabei systematisch die Ergebnisse der Wiener UNO-Konferenz von 1968/69 über das Recht der Verträge. Der Monographie liegen die Manuskripte einer Vorlesungsreihe zugrunde, die Prof. Dr. Talalajew an der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität gehalten hat. Daraus resultiert der sehr anschauliche Lehrcharakter, der das Recht der völkerrechtlichen Verträge als jungen Zweig des Völkerrechts dem Leser leicht verständlich macht. Der Autor behandelt das Thema als ein Schlüsselproblem für die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Beginnend mit der entlarvenden Veröffentlichung der Geheimverträge des zaristischen Rußlands bis zu den Verträgen, die die Wende zur internationalen Entspannung markieren, werden Beispiele angeführt, die neben ihrer völkerrechtlichen Sachbezogenheit die große und entscheidende Rolle der Sowjetunion im Kampf um die Demokratisierung des Völkerrechts erkennen lassen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Grunddokumente des RGW

Hrsg.: Institut
für ausländisches Recht
und Rechtsvergleichung
an der Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft der DDR
349 Seiten · Leinen 9,— M
Bestellangaben: 771 165 1 /
Grunddokumente RGW

Die Dokumentensammlung zur sozialistischen ökonomischen Integration ist in fünf Abschnitte gegliedert: Gründungs- und Programmdokumente, Statuten der Ratsorgane, Verfahrensregeln der Ratsorgane, Abkommen über die Teilnahme anderer Länder an der Arbeit des RGW bzw. über die Zusammenarbeit mit dem RGW, Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

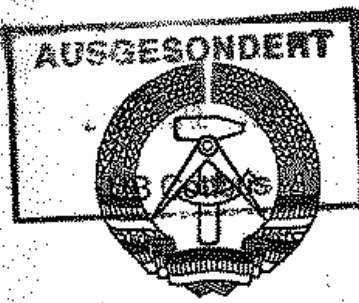
Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Ingenieurhochschule 234a

Marg. 49



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 5. März 1980	Teil II Nr. 3
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 80	Bekanntmachung zum Vertrag vom 20. April 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft	49
18. 2. 80	Bekanntmachung über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Abkommens vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren	51

Bekanntmachung
zum Vertrag vom 20. April 1979
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien
zur Beseitigung bestehender und Verhinderung
künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft
vom 4. Februar 1980

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 20. April 1979 in Bukarest unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft.

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 13 am 17. Februar 1980 in Kraft.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Februar 1980

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

Vertrag

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien
zur Beseitigung bestehender und Verhinderung
künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien sind, geleitet von dem Wunsch,

im Geiste des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. Mai 1972 die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten weiter zu entwickeln und

die doppelte Staatsbürgerschaft von Personen, die von beiden Vertragschließenden Seiten als ihre Staatsbürger betrachtet werden, durch freiwillige Wahl einer Staatsbürgerschaft zu beseitigen und künftig zu verhindern,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck wurden als Bevollmächtigte ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Professor Dr. Siegfried Bock,
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der
Deutschen Demokratischen Republik in der
Sozialistischen Republik Rumänien

Seitens der Sozialistischen Republik Rumänien

Cornel Pacoste,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Volljährige Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Seiten haben und am Tage des Inkrafttretens des Vertrages auf Grund der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesetzgebung der Sozialistischen Republik Rumänien die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließenden Seiten haben, können die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch eine schriftliche Erklärung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages wählen.

(2) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Absatz 1 sind innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an abzugeben.

(3) Volljährig im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die am Tage der Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2

Volljährige Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 abgegeben haben, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der Frist zur Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz haben.

Artikel 3

Staatsbürger einer der Vertragschließenden Seiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages auf ihren Antrag die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite ohne Verlust ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft erworben haben, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die sie auf ihren Antrag später erworben haben.

Artikel 4

(1) Für minderjährige Kinder, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließenden Seiten besitzen, können die Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen Vertragschließenden Seite und der andere Elternteil Staatsbürger der anderen Vertragschließenden Seite ist, übereinstimmend innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung wählen.

(2) Minderjährige Kinder, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließenden Seiten besitzen, folgen der Staatsbürgerschaft der Eltern, wenn diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Staatsbürger ein und derselben Vertragschließenden Seite sind oder werden.

(3) Für minderjährige Kinder, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, können die Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen Vertragschließenden Seite und der andere Elternteil Staatsbürger der anderen Vertragschließenden Seite ist, übereinstimmend die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes an, wählen.

Artikel 5

Minderjährige Kinder, für die von den Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 abgegeben wurde, behalten nur die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der Frist ihren Wohnsitz haben.

Artikel 6

(1) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragschließenden Seite anzufertigen, deren Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

(2) Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen gemäß Artikel 1 und 4 sind:

a) die für den Wohnsitz zuständigen Organe

— in der Deutschen Demokratischen Republik
die Räte der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten,

— in der Sozialistischen Republik Rumänien
die Standesamtsorgane,

wenn die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite gewählt wird, auf deren Territorium die Personen, die die Staatsbürgerschaft wählen, ihren Wohnsitz haben;

b) die diplomatische oder konsularische Vertretung der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, wenn die Personen, die die Staatsbürgerschaft wählen, ihren Wohnsitz auf dem Territorium der einen Vertragschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite wählen;

c) die entsprechend dem Wohnsitz des minderjährigen Kindes für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Organe, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Artikel 7

(1) Minderjährige Kinder behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der eine Elternteil hat,

wenn der andere Elternteil bis zum Tage des Ablaufes der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 genannten Frist für die Abgabe der Erklärung verstorben oder sein Wohnsitz nicht bekannt ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

(2) Minderjährige Kinder, deren Eltern verstorben sind oder von denen der Wohnsitz der Eltern nicht bekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 genannten Frist für die Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz haben.

Artikel 8

(1) Die Vertragschließenden Seiten übermitteln einander auf diplomatischem Wege:

- a) spätestens sechs Monate nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 genannten Fristen Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Personen, die eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die eine solche Erklärung von den Eltern abgegeben wurde;
- b) in jedem Quartal Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der minderjährigen Kinder, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und für die von den Eltern im Verlaufe des vorangegangenen Quartals eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 3 abgegeben worden ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Listen wird jeweils ein Exemplar der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft beigelegt.

Artikel 9

Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft und sonstige Unterlagen, die in Durchführung dieses Vertrages ausgestellt werden, sind gebührenfrei.

Artikel 10

(1) Die Staatsbürgerschaft der Personen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Erklärungen abgegeben wurden, wird am Tage des Eingangs der Listen gemäß Artikel 8 wirksam.

(2) Die Staatsbürgerschaft für die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geborenen minderjährigen Kinder wird vom Tage der Geburt an wirksam.

Artikel 11

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jede Vertragschließende Seite die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft an eine Person, die die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite besitzt, von der Vorlage eines Dokumentes abhängig machen, in dem bestätigt wird, daß sie die Staatsbürgerschaft dieser Vertragschließenden Seite nicht mehr besitzt.

Artikel 12

Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in nächster Zeit in Berlin erfolgen wird.

(2) Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Kündigung durch eine der Vertragschließenden Seiten.

(3) Der Wortlaut dieses Vertrages wird von den Vertragschließenden Seiten veröffentlicht.

Dieser Vertrag wurde in Bukarest am 20. April 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und rumänischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Sozialistische Republik Rumänien
Prof. Dr. Siegfried Bock	Cornel Paocoste

Bekanntmachung

über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten
des Abkommens vom 31. Oktober 1979
zwischen

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Befreiung von Straßenfahrzeugen
von Steuern und Gebühren

vom 18. Februar 1980

Am 31. Oktober 1979 wurde in Berlin das nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren unterzeichnet.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 6 Absatz 1 am 28. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1980

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Abkommen
zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über
die Befreiung von Straßenfahrzeugen
von Steuern und Gebühren

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

von dem Wunsche geleitet, in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutsch-

land über Fragen des Verkehrs, den Straßenverkehr in und durch die Hoheitsgebiete beider Staaten zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und sich vorübergehend im jeweils anderen Staat aufhalten, sind für die Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahr, soweit nicht Artikel 3 dieses Abkommens zur Anwendung kommt, in der Bundesrepublik Deutschland von Kraftfahrzeugsteuer beziehungsweise in der Deutschen Demokratischen Republik von Straßenbenutzungsgebühren befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fahrzeuge, die in einem der beiden Staaten von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeuge“ jeder Lastkraftwagen, jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) und jeder Kraftomnibus sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 1 werden für Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der jeweilige Aufenthalt im anderen Staat vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gelten der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als ein voller Tag.

(2) Die zuständigen Organe beziehungsweise Behörden können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig

werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Das Abkommen vom 17. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) bleibt von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 5

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

(1) Beide Seiten notifizieren einander, sobald die nach ihrem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Noten in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann ein Jahr nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen in Berlin am 31. Oktober 1979

In zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

N i m m r i c h

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

G ü n t e r G a u s



234a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 14. Mai 1980	Teil II Nr. 4
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind	53
25. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale	53
25. 4. 80	Bekanntmachung über die Anwendung von Änderungen der Regelungen Nr. 2, 8, 10, 14 und 23 zum Abkommen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen	54

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Konvention vom 19. Mai 1978
über die Übergabe
zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind**

vom 25. April 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 zur Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24), wird hiermit bekanntgegeben, daß die Konvention gemäß ihrem Artikel 20 am 16. April 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. April 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971
zur Konvention vom 8. November 1968
über Verkehrszeichen und -signale**
vom 25. April 1980

Entsprechend der Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale (GBl. II 1976 Nr. 13 S. 280) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 4 Absatz 1 am 3. August 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. April 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1979

Bekanntmachung
über die Anwendung von Änderungen
der Regelungen Nr. 2, 8, 10, 14 und 23
zum Abkommen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen
vom 25. April 1980

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) und vom 6. Dezember 1977 (GBl. II 1978 Nr. 2 S. 32) wird bekanntgegeben, daß vom Generalsekretär der Vereinten Nationen Änderungen zu den dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 2, 8, 10, 14 und 23 herausgegeben wurden. Die Änderungen sind gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens für die Deutsche Demokratische Republik wie folgt in Kraft getreten:

Regelung Nr. 2, Änderung 1	am 26. 9. 1978
Regelung Nr. 8, Revision 2, Korrektur 3	am 12. 3. 1978
Regelung Nr. 10, Revision 1 (komplette Neufassung)	am 19. 3. 1978
Regelung Nr. 14, Revision 1, Korrektur 2	am 28. 9. 1977
Regelung Nr. 23, Änderung 1	am 22. 3. 1977

Die Texte der Änderungen werden im Sonderdruck Nr. 886/6 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Die im Sonderdruck Nr. 886/1 des Gesetzblattes veröffentlichte Fassung der Regelung Nr. 10 tritt damit außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 16. Juli 1980

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 80	Gesetz zum Vertrag vom 15. November 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien	55
3. 7. 80	Gesetz zum Vertrag vom 17. November 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen	57
3. 7. 80	Gesetz zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 15. März 1980	59
3. 7. 80	Gesetz über den Vertrag vom 31. Mai 1980 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba	61
3. 7. 80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam	64

Gesetz
zum Vertrag vom 15. November 1979
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Sozialistischen Äthiopien
vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. November 1979 in Addis Abeba unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Sozialistischen Äthiopien**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Sozialistische Äthiopien haben,

ausgehend von den traditionellen engen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und ant imperialistischen Solidarität, die zwischen beiden Staaten und Völkern bestehen,

überzeugt, daß die weitere Festigung und Stärkung der Beziehungen der Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit, die zwischen ihnen entstanden sind, den grundlegenden nationalen Interessen der Völker der beiden Länder entsprechen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Interesse der Völker aller Länder beizutragen,

erfüllt von den Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Hegemonismus, Expansionismus, Rassismus und Apartheid,

in dem Wunsche, die Aktionseinheit und Zusammenarbeit aller progressiven Kräfte im Kampf um Frieden, Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt zu fördern,

ihr aktives Eintreten für die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen bekräftigend,

unter Berücksichtigung der Deklaration über die Prinzipien der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien vom 29. November 1978,

ihren Willen bekräftigend, die bestehenden Beziehungen der Freundschaft und die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und Völkern weiter zu festigen und zu entwickeln,

entschlossen, einander bei der Schaffung und beim Ausbau der Bedingungen für die Festigung und Entwicklung der revolutionären sozialökonomischen Errungenschaften beider Völker zu unterstützen,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären ihre Entschlossenheit, die Beziehungen der Freundschaft zwischen ihren Staaten und Völkern zu festigen und zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in Politik, Wirtschaft, Handel, Wissenschaft, Kultur, Technik sowie auf anderen Gebieten auf der Grundlage der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität, der Unantastbarkeit der Grenzen, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu gestalten und weiter auszubauen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die allseitige Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, des Sports, der Ausbildung von Kadern, des Erfahrungsaustausches und auf allen anderen Gebieten mit dem Ziel eines tieferen Verständnisses des Lebens, der Arbeit und der Errungenschaften der Völker beider Länder fördern.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten, die ihrer Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel große Bedeutung beimessen, erweitern und vertiefen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten. Diese Beziehungen beruhen auf Gleichberechtigung, gegenseitigem Vorteil und Meistbegünstigung.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten verfolgen eine Politik des Friedens, um die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zu festigen.

Die Deutsche Demokratische Republik achtet die friedliebende Außenpolitik des Sozialistischen Äthiopien, die auf den Zielen und Prinzipien der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit und der Bewegung der Nichtpaktgebundenen beruht und die einen wichtigen Faktor in der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Koexistenz darstellt.

Das Sozialistische Äthiopien achtet die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist und die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zum Ziel hat.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin einen aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten und alle Anstrengungen unternehmen, um den Entspannungsprozeß zu vertiefen und auszudehnen, die allgemeine und vollständige Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, durchzusetzen, sowie für eine Beilegung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln einzutreten, ohne das der Charta der Vereinten Nationen entsprechende legitime Recht der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression zu beeinträchtigen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig im Kampf gegen die Kräfte des Imperialismus, Neokolonialismus, Hegemonismus, Expansionismus und für die Beseitigung aller Überreste des Kolonialismus sowie des Rassismus und der Apartheid in allen ihren Erscheinungsformen eng zusammenarbeiten.

Sie werden alle Maßnahmen zur völligen Verwirklichung der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker unterstützen, stets allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität und Unterstützung erweisen und zu diesem Zweck mit anderen demokratischen und friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten setzen sich für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage, frei von imperialistischer Ausbeutung, ein.

Sie bekräftigen und unterstützen auch künftig das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer ständig zu verfügen und sie zu nutzen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten konsultieren sich zu bedeutenden internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Länder berühren.

Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären feierlich, daß keine von ihnen Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragsschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären, daß keine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ihre Verpflichtungen aus bestehenden internationalen Verträgen oder aus regionalen und internationalen Organisationen, deren Mitglied sie sind, berührt, und verpflichten sich, keinerlei internationale Abkommen einzugehen, die mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unvereinbar sind.

Artikel 11

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auftreten, werden im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung in bilateralen Verhandlungen gelöst.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt, in Kraft.

Artikel 13

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von 20 Jahren gültig.

Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und englischer Sprache, ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Addis Abeba am 15. November 1979.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
E. Honecker

Für das
Sozialistische
Äthiopien
Mengistu Haile Mariam

**Gesetz
zum Vertrag vom 17. November 1979
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Jemen
vom 3. Juli 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. November 1979 in Aden unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Jemen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen haben,

ausgehend von den bestehenden Beziehungen der festen Freundschaft, vertrauensvollen Zusammenarbeit und anti-imperialistischen Solidarität zwischen beiden Staaten und Völkern in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker beider Staaten und im Dienste der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt,

ihren Wunsch bekräftigend, mit allen Mitteln für die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten und für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen ihnen beizutragen,

entschlossen, die ökonomischen und sozialen Errungenschaften der Völker beider Staaten zu bewahren und zu entwickeln und für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfen, zu wirken,

erfüllt von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen,

ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, bekräftigend,

gewillt, die Beziehungen der Freundschaft und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen beiden Völkern und Staaten zu entwickeln, zu festigen und zu stärken,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die enge und stete Freundschaft zwischen beiden Staaten und Völkern festigen und ihre politischen Beziehungen und die umfassende Zusammenarbeit zwischen ihnen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Achtung der Prinzipien der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten weiterentwickeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden bei der Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Wahrung und Fortsetzung der Entwicklung der sozialen und ökonomischen Errungenschaften beider Völker eng und umfassend zusammenarbeiten und die Souveränität über alle ihre natürlichen Ressourcen achten.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden Anstrengungen unternehmen, um die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil zu vertiefen und zu erweitern. Zu diesem Zweck entwickeln und vertiefen sie die Zusammenarbeit in Industrie, Landwirtschaft, bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Planung der Volkswirtschaft und auf anderen Gebieten der Wirtschaft sowie bei der Ausbildung von nationalen Kadern. Sie werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Handels und der Schifffahrt auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Meistbegünstigung ausbauen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur,

Kunst, Literatur, des Bildungswesens, Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films und Sports fortsetzen und auf anderen Gebieten Erfahrungen austauschen. Sie fördern die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen und erweitern die Direktkontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um sich mit dem Leben, der Arbeit, den Erfahrungen und den Errungenschaften der Völker beider Staaten besser vertraut zu machen.

Artikel 5

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Jemen betreiben eine Politik des Friedens, die auf die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit gerichtet ist.

Die Deutsche Demokratische Republik achtet die Politik der Nichtpaktgebundenheit der Volksdemokratischen Republik Jemen, die einen wichtigen Faktor bei der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Koexistenz darstellt.

Die Volksdemokratische Republik Jemen achtet die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist und die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern zum Ziel hat.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Festigung der internationalen Entspannung, zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, und zur Beseitigung aller Erscheinungen des Hegemonismus und des Expansionismus in den internationalen Beziehungen sowie zur Lösung der internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ohne Beeinträchtigung der legitimen Rechte der Völker in ihrem Kampf für ihre nationale Unabhängigkeit und auf Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Völker und ihres Rechts auf Selbstbestimmung einsetzen und jeglichen Formen der Unterdrückung der Völker sowie der Verletzung ihrer Grundrechte entgegenzutreten.

Sie werden auch künftig entschlossen im Kampf gegen den Imperialismus und seine Machenschaften, gegen Kolonialismus, Neokolonialismus und für die Beseitigung des Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen fest zusammenstehen.

Sie werden alle Anstrengungen unterstützen, die auf die völlige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker gerichtet sind, und werden stets mit allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität üben und hierbei mit den anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Gewährleistung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten sowie eine dem dienende umfassende Regelung.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich zu wichtigen internationalen Fragen konsultieren, die direkt die Interessen ihrer Staaten berühren.

Sie werden zum Zweck der Vertiefung und Erweiterung ihrer Zusammenarbeit, zur Abstimmung außenpolitischer Aktivitäten und zur Erörterung beide Seiten interessierender internationaler Fragen gegenseitig Informationen und Meinungen austauschen sowie Konsultationen auf verschiedenen Ebenen durchführen.

Artikel 10

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei militärische Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage, frei von imperialistischer Ausbeutung und Abhängigkeit. Sie unterstützen das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer zu verfügen.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus gültigen internationalen Verträgen stehen. Sie verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die diesem Vertrag widersprechen.

Artikel 13

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auftreten, werden in bilateralen Verhandlungen im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung gelöst.

Artikel 14

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von 30 Jahren gültig.

Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Artikel 15

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt, in Kraft.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und arabischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Aden am 17. November 1979.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
E. Honecker

Für die
Volksdemokratische Republik
Jemen
Abdel Fattah Ismail

**Gesetz
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980
vom 3. Juli 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. März 1980 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kampuchea haben,

davon ausgehend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea Beziehungen der engen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen;

in der festen Überzeugung, daß die allseitige Festigung ihrer Freundschaft und Zusammenarbeit den Grundinteressen der Völker beider Staaten entspricht;

gewillt, die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen und dabei besonders der politischen, ideologischen und ökonomischen Zusammenarbeit große Aufmerksamkeit zu widmen;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der revolutionären Errungenschaften, die durch die aufopferungsvolle Arbeit jedes Volkes erreicht wurden, internationalistische Pflicht beider Staaten sind;

geleitet von dem Streben, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu gewährleisten, und entschlossen, antiimperialistische Solidarität mit allen um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

konsequent für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte eintretend, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen kämpfen;

entschlossen, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu fördern und zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der völkerrechtlichen Grundlagen ihrer beiderseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, geleitet von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus, auch künftig die engen Beziehungen der Freundschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea entwickeln und dabei die Zusammenarbeit auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig festigen und vertiefen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Meistbegünstigung und des gegenseitigen Vorteils zum beiderseitigen Nutzen festigen und erweitern und damit einen Beitrag zur Stärkung des Sozialismus leisten. Sie messen dabei der zwei- und mehrseitigen

Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Bruderstaaten wachsende Bedeutung bei.

Beide Seiten werden auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, im Bildungswesen, einschließlich der Berufsausbildung, im Gesundheitswesen, auf den Gebieten der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Filmwesens, der Körperkultur und des Sports eng zusammenarbeiten.

Sie werden die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen fördern und diese als ein wichtiges Mittel nutzen, damit die Völker beider Länder sich gegenseitig mit ihrem Leben, ihren Erfahrungen und Errungenschaften vertraut machen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus unablässig für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen und der Geschlossenheit zwischen den sozialistischen Staaten einsetzen.

Beide Seiten werden alles in ihren Kräften stehende tun, um das sozialistische Weltssystem zu stärken. Sie werden zur Entwicklung und zum Schutz der Errungenschaften des Sozialismus aktiv beitragen und den Kampf der Völker für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus entschlossen unterstützen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alles tun, um im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker einen aktiven Beitrag zur Zerschlagung aller Machenschaften und Anschläge des Imperialismus und der reaktionären Kräfte zu leisten. Sie werden den gerechten Kampf zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen aktiv unterstützen.

Beide Seiten fördern die enge Zusammenarbeit und Solidarität mit den von imperialistischer und kolonialer Herrschaft befreiten Völkern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas in deren antiimperialistischen Kampf zur Festigung ihrer Unabhängigkeit und für sozialen Fortschritt.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit leisten. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Festigung der internationalen Entspannung, zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, und zur Beseitigung aller Erscheinungen des Hegemonismus in den internationalen Beziehungen. Beide Seiten treten für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ein ohne Beeinträchtigung des der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Rechts der Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveräni-

tät, der territorialen Integrität und Unantastbarkeit der Staatsgrenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung sowie des gegenseitigen Vorteils und der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Artikel 7

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlic der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen das Streben der Völker Südostasiens nach Frieden, Sicherheit, nationaler Unabhängigkeit und Selbstbestimmung sowie gleichberechtigter und gegenseitig vorteilhafter Zusammenarbeit zwischen den Ländern dieser Region.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Phnom Penh erfolgt, in Kraft.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin am 18. März 1980 in zwei Originalen, jedes in deutscher und Khmer-Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

E. Honecker

Für die
Volksrepublik Kampuchea

Heng Samrin

**Gesetz
über den Vertrag vom 31. Mai 1980
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Mai 1980 in Havanna unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben,

feststellend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bestehen, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus beruhen;

darauf aufbauend, daß die fruchtbaren Ergebnisse dieser Beziehungen dem Wohle beider Völker und Staaten dienen und zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft beitragen;

in der Überzeugung, daß eine umfassende Weiterentwicklung dieser Beziehungen zutiefst den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entspricht und den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Leben zielstrebig fördert;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch die aufopferungsvolle Arbeit jedes Volkes erreicht wurden, internationalistische Pflicht beider Seiten ist;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

in der festen Entschlossenheit, durch die Fortführung und Vertiefung des Entspannungsprozesses die weitere Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit in allen Regionen der Welt und zum Nutzen aller Völker zu fördern;

konsequent für die Geschlossenheit aller für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfenden Kräfte eintretend und entschlossen, weiterhin antimperialistische Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

in der festen Absicht, zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, geleitet von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, auch künftig die enge, unverbrüchliche Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba festigen und die Beziehungen umfassender Zusammenarbeit

auf allen Gebieten des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der völligen Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig vertiefen und entwickeln.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration zur immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker die gegenseitig vorteilhafte bi- und multilaterale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe realisiert wird, festigen und erweitern.

Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung ihrer Volkswirtschaftspläne fortführen sowie die Spezialisierung und Kooperation in der Produktion, in Wissenschaft und Technik weiter entwickeln und vertiefen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihre ideologische und politische Zusammenarbeit stärken und die Formen dieses Zusammenwirkens vervollkommen.

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Kunst und Literatur, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Sports und des Tourismus sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Kontakte zwischen den Werktätigen zum besseren Kennenlernen und zur Vermittlung ihrer Erfahrungen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in beiden Ländern in jeder Weise fördern.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden unablässig auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten wirken.

Sie werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz der Errungenschaften des Sozialismus ergreifen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch künftig bei der Gestaltung ihrer Beziehungen zu Staaten

unterschiedlicher Gesellschaftsordnung von den Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten lassen, zur entschiedenen Fortsetzung und Festigung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen beitragen und alles in ihren Kräften Stehende tun, um den Krieg für immer aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden unablässig für die weitere Stärkung der Kräfte des Friedens, des Sozialismus und der nationalen Befreiung wirken.

Beide Seiten werden den Kampf der Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas gegen Imperialismus, um die endgültige Ausmerzung von Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen ihren Formen und Erscheinungen, um die Festigung der Unabhängigkeit und zur Verteidigung der Souveränität unterstützen.

Beide Seiten werden für das Recht der Völker eintreten, frei über die eigenen Naturreichtümer zu verfügen, zur Unterstützung der Bemühungen der Länder, die Opfer kolonialistischer und neokolonialistischer Ausbeutung sind, zur Beschleunigung des Tempos ihrer wirtschaftlichen Entwicklung beitragen und werden sich für die Herstellung neuer internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die frei sind von Ungleichheit, Diktat und Ausbeutung, einsetzen.

Beide Seiten werden alle Anstrengungen unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit der Völker zu festigen, die Beendigung des Wettrüstens und die allgemeine und vollständige Abrüstung zu erreichen, allen Machenschaften und Anschlägen der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion, jeglichen Erscheinungen von Revanchismus, Hegemonismus, Faschismus, Rassismus und Militarismus entgegenzuwirken.

Artikel 7

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die strikte Einhaltung der Vereinbarungen zur Festigung der europäischen Sicherheit gerichtet sind.

Beide Seiten werden weiterhin entschlossen für die Erhaltung der Entspannung und ihre Ausdehnung auf alle Regionen der Welt wirken.

Sie unterstützen die Bestrebungen zur Herstellung des Friedens und der Sicherheit auf dem amerikanischen Kontinent, die Entwicklung von Beziehungen zwischen den Staaten dieser Region auf der Grundlage der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung, der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten betrachten die Existenz des nordamerikanischen Militärstützpunktes Guantánamo, der gegen den Willen des kubanischen Volkes besteht, die Blockade und die Spionageflüge, die sich gegen die Republik Kuba richten, als unvereinbar mit der Wahrung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität der Republik Kuba sowie mit dem Streben der Völker nach Festigung des Weltfriedens und internationaler Sicherheit.

Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Viersseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden einander über alle wichtigen internationalen und andere Fragen von beiderseitigem Interesse informieren und sich beraten. Falls eine Situation entsteht, die für die gegenseitigen Beziehungen von besonderer Bedeutung ist, werden beide Seiten unverzüglich miteinander in Kontakt treten, um ihre Positionen für das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Kürze in Berlin erfolgt, in Kraft.

Artikel 12

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und seine Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils weitere zehn Jahre, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten gegenüber der anderen zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Havanna am 31. Mai 1980 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

E. Honecker

Für die
Republik Kuba

Fidel Castro Ruz

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam**

vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Oktober 1979 in Hanoi unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 2. Dezember 1959 über den Konsularvertrag vom 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam (GBl. I Nr. 67 S. 271) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen weiterzuentwickeln und damit die bestehende brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Dr. Herbert Krolkowski
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des
Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident
der Sozialistischen Republik Vietnam:
Herrn Nguyen Co Thach
Staatssekretär und Sonderbeauftragter
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:
1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat und ein Vizekonsulat;
 2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
 3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
 4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
 5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
 6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;

7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied der diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftra-

gen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates sein.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet des Bauwesens und der Städteplanung.

Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 11

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Residenz des Leiters des Konsulats und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.

Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 13

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfängerstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kurierepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Amtsperson ist persönlich unverletzlich und genießt Immunität vor der Straf- und Zivilge-

richtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen wurden.

(3) Wird gegen einen Mitarbeiter des Konsulats ein Strafverfahren eingeleitet oder wird er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen, so verständigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates unverzüglich den Leiter des Konsulats.

(4) Wird gegen einen Mitarbeiter des Konsulats ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig beeinträchtigt.

(5) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Zivilklagen gegen Angehörige des Konsulats,

1. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
2. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden;
3. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 16

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 14 und 15 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

Artikel 17

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaats erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr und gewährt Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport, für

1. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmt sind;
2. Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch einer konsularischen Amtsperson und deren Familienangehörige bestimmt sind.

(2) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Ersteinrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Ausfuhr der genannten Gegenstände.

Artikel 22

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Konsularbezirk Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 23

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten bei.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Eine konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 26

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren.

Artikel 29

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 28 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genomener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt wer-

den, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 31

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates sowie über die Eröffnung eines Nachlassverfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen. Im Falle des Todes eines Staatsbürgers des Entsendestaates übersenden die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Konsulat eine gebührenfreie Sterbeurkunde.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann den Organen des Empfangsstaates unmittelbar Unterstützung bei der Verwirklichung der Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses leisten. Sie kann die Erben, wenn sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, vertreten, sofern diese am Nachlassverfahren nicht teilnehmen können und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Betrag, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
2. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushängung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Betrages gestattet haben.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 3 und 4 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

(6) Für den Kommandanten und die Besatzungsmitglieder eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates sowie für den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates, die im Empfangsstaat verstorben oder verschollen sind, gelten diese Bestimmungen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 32

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfle-

ger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(3) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates, das sich im Konsularbezirk in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates befindet, Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsu-

larischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 37

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie im Konsularbezirk in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befinden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 39

Die Artikel 35 bis 38 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 40

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 41

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 42

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der am 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam in Berlin abgeschlossene Konsularvertrag außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Hanoi am 31. Oktober 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Dr. Herbert Krollkowski

Für die
Sozialistische Republik
Vietnam

Nguyen Co Thach



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

71
Macy

Z 340

1980	Berlin, den 25. Juli 1980	Teil II Nr. 6
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea	71
3. 7. 80	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980	78
3. 7. 80	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 28. Februar 1980 über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen	87
27. 5. 80	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977	92
11. 6. 80	Zweite Bekanntmachung zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974	92

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea
vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. März 1980 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kampuchea haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen weiterzuentwickeln und damit die bestehende brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Herbert Krolkowski
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des
Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Revolutionäre Volksrat
der Volksrepublik Kampuchea:

Hun Sen
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel I
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat und ein Vizekonsulat;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;

8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates sein.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuverufen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet des Bauwesens und der Städteplanung.

Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 11

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Residenz des Leiters des Konsulats und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.

Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 13

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und den Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Amtsperson ist persönlich unverletzlich und genießt Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen wurden.

(3) Wird gegen einen Mitarbeiter des Konsulats ein Strafverfahren eingeleitet oder wird er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen, so verständigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates unverzüglich den Leiter des Konsulats.

(4) Wird gegen einen Mitarbeiter des Konsulats ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig beeinträchtigt.

(5) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Zivilklagen gegen Angehörige des Konsulats,

1. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
2. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden;
3. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 16

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 14 und 15 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

Artikel 17

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr und gewährt Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport, für

1. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmt sind;
2. Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch einer konsularischen Amtsperson und deren Familienangehörige bestimmt sind.

(2) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Ersteinrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Ausfuhr der genannten Gegenstände.

Artikel 22

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Konsularbezirk Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 23

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten bei.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Eine konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten und für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 26

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;

3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;

4. Visa zu erteilen.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren.

Artikel 29

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 28 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 31

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates sowie über die Eröffnung eines Nachlassverfahrens im Empfangsstaat, wenn die

Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen. Im Falle des Todes eines Staatsbürgers des Entsendestaates übersenden die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Konsulat eine gebührenfreie Sterbeurkunde.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann den Organen des Empfangsstaates unmittelbar Unterstützung bei der Verwirklichung der Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses leisten. Sie kann die Erben, wenn sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, vertreten, sofern diese am Nachlassverfahren nicht teilnehmen können und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Betrag, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
2. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushändigung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Betrages gestattet haben.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, Geldmittel und Wertgegenstände, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 3 und 4 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

(6) Für den Kommandanten und die Besatzungsmitglieder eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates sowie für den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates, die im Empfangsstaat verstorben oder verschollen sind, gelten diese Bestimmungen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 32

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit

den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates, das sich im Konsularbezirk in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates befindet, Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;

2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitglieds zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 37

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie im Konsularbezirk in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 39

Die Artikel 35 bis 38 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 40

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 41

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 42

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Phnom Penh erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 18. März 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher Sprache und in Khmer, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Herbert Krolkowski

Für die
Volksrepublik Kampuchea
Hun Sen

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980
vom 3. Juli 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Juni 1980 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Französischen Republik**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Französischen Republik sind, geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere der Bestimmungen über den Abschluß von Konsularverträgen, zu entwickeln und zu stärken, übereingekommen, einen Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen Republik,

Der Präsident
der Französischen Republik:

Seine Exzellenz
Herrn Henry Bayle
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Französischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a. „Konsularische Vertretung“ jedes Generalkonsulat, jedes Konsulat, jedes Vizekonsulat, jede Konsularaußenstelle und jede Konsularagentur;
- b. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung zur Ausübung ihrer konsularischen Funktionen ermächtigt ist;
- c. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
- d. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen als Generalkonsul, stellvertretender Generalkonsul, Konsul, stellvertretender Konsul, Vizekonsul oder Attaché der konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- e. „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt;

- f. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in einer konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- g. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
- h. „Mitglied des privaten Personals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- i. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern sowie die Kinder und Eltern des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- j. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- k. „Konsulararchiv“ jeder dienstliche Schriftwechsel, Schriftstücke, Dokumente, Bücher, Filme, Magnetbänder, Register, Karteien, Chiffriergeräte und Codes und andere technische Arbeitsmittel, die für die ausschließliche Tätigkeit der konsularischen Vertretung bestimmt sind, sowie die Einrichtungsgegenstände dieser konsularischen Vertretung, die zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind;
- l. „Dienstlicher Schriftwechsel“ jeder Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
- m. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das berechtigt ist, unter der Flagge des Entsendestaates zu fahren, oder das in diesem Staat eingetragen ist, mit Ausnahme von Kriegs-, Polizei- und Zollschiffen;
- n. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes von einem Piloten geführte Luftfahrzeug, das im Entsendestaat registriert und ermächtigt ist, dessen Staatszugehörigkeitszeichen zu tragen, mit Ausnahme der Militär-, Polizei- und Zollluftfahrzeuge.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen. Beginn und Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat hat sich auf diplomatischem Weg zu vergewissern, daß die Person, die er zum Leiter der konsularischen Vertretung zu ernennen beabsichtigt, die Zustimmung des Empfangsstaates erhalten hat.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktion erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll so bald wie möglich erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Vertrages auf ihn anzuwenden.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat im voraus schriftlich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- die Ernennung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, einschließlich des Tages seines Dienstantrittes, seine Funktion in der konsularischen Vertretung, den Tag seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- den Tag der Ankunft, der endgültigen Abreise und der Beendigung der Tätigkeit eines Mitglieds des privaten Personals;
- den Dienstantritt und die Beendigung der Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines Mitglieds des privaten Personals, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat und dort außer seiner dienstlichen Funktion keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er dem Leiter der konsularischen Vertretung das Exequatur oder die vorläufige Erlaubnis entzieht oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen. Wenn der Entsendestaat im Laufe einer angemessenen Frist diese Person nicht abberuft, kann sich der Empfangsstaat weigern, sie als Angehörigen der konsularischen Vertretung anzuerkennen.

Artikel 8

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates stellen jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung und jedem Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, kostenlos ein Dokument aus, das ihre Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger bestätigt.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung mit der gebührenden Achtung und trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu ermöglichen.

(2) Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, damit ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

Der Empfangsstaat erweist im Rahmen seiner Rechtsvorschriften dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe.

Artikel 11

(1) Der Entsendestaat kann auf dem Territorium des Empfangsstaates in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und vorbehaltlich dessen vorheriger Zustimmung

- a. Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile als Sitz der konsularischen Vertretung, als Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung oder als Wohnungen für die anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung als Eigentum erwerben, besitzen oder nutzen;
- b. aus den unter Buchstabe a. genannten Gründen bauen oder die auf den gekauften oder ihm zur Verfügung gestellten Grundstücken befindlichen Gebäude umbauen;
- c. die unter Buchstaben a. und b. vorgesehenen Rechte veräußern oder abtreten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 befreien den Entsendestaat nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über das Bauwesen und die Städteplanung einzuhalten.

Artikel 12

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Ver-

tretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 13

(1) Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten, um jedes Eindringen und jede Beschädigung, die Störung des Friedens der konsularischen Vertretung oder die Beeinträchtigung ihrer Würde zu verhindern.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 14

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 15

(1) Die konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Die konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung ist unverletzlich.

(3) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück mit sich führt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat. Konsularkurier kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung unterliegen nicht der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vornehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung unterliegen nicht der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vornehmen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nicht für Zivilklagen, die

- a. aus einem Vertrag entstehen, den eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaates gehandelt zu haben;
- b. von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im Empfangsstaat durch ein Fahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

(4) Eine konsularische Amtsperson darf weder vorläufig festgenommen, in Untersuchungshaft genommen noch einer sonstigen Form des Entzugs oder der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn, sie wird durch das zuständige Justizorgan einer schweren Straftat beschuldigt oder es liegt gegen sie ein rechtskräftiges Gerichts-urteil vor.

(5) Eine schwere Straftat im Sinne dieses Artikels ist jede vorsätzlich begangene Straftat, für die die Gesetze des Empfangsstaates eine Strafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug vorsehen.

(6) Wird gegen eine konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, hat sie vor den zuständigen Organen zu erscheinen. Das Verfahren ist jedoch mit der der konsularischen Amtsperson auf Grund ihrer dienstlichen Stellung gebührenden Rücksicht und so zu führen, daß die Ausübung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ist es unter den in Absatz 4 genannten Umständen notwendig geworden, eine konsularische Amtsperson in Untersuchungshaft zu nehmen, so ist das Verfahren gegen sie in kürzester Frist zu eröffnen.

(7) Wird gegenüber einem Angehörigen der konsularischen Vertretung eine Maßnahme des Freiheitsentzuges oder der Strafverfolgung ergriffen, so hat der Empfangsstaat unverzüglich den Leiter der konsularischen Vertretung davon in Kenntnis zu setzen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so hat der Empfangsstaat den Entsendestaat darüber auf diplomatischem Weg zu benachrichtigen.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind, dienstliche Schriftstücke oder andere Unterlagen vorzulegen oder als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen nicht behindert wird. Aussagen können daher mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder von einer konsularischen Amtsperson auch in deren Wohnung entgegengenommen werden. Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist nicht verpflichtet, einen Eid abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

(4) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind. Mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen von Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson können in deren Wohnung abgegeben werden.

Artikel 18

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates hinsichtlich der Meldepflicht, der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 21

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben, gemietet oder ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, sofern diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Beförderungsmittel, die Eigentum des Entsendestaates sind und ausschließlich Zwecken der konsularischen Vertretung dienen, anzuwenden.

Artikel 22

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sowie ihre Familienangehörigen sind von staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und Abgaben jeglicher Art befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;

- b. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen;
- c. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang, die der Empfangsstaat erhebt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 23;
- d. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort belegendem Vermögen;
- e. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f. Eintragungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelgebühren, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 21.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(3) Beschäftigt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung Personen, deren Bezüge nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, so hat er die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Entrichtung der Lohnsteuer auferlegen.

Artikel 23

(1) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so erhebt der Empfangsstaat für sein bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger dort aufgehalten hat, keine Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang.

(2) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war.

Artikel 24

(1) Der Empfangsstaat gestattet gemäß seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

- a. Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind, einschließlich Kraftfahrzeuge;
- b. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtsperson und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der für ihre Einrichtung im Empfangsstaat vorgesehenen Gegenstände. Die zum Verbrauch bestimmten Gegenstände dürfen die für die unmittelbare Verwendung durch die betreffenden Personen erforderlichen Mengen nicht überschreiten.

(2) Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung genießt die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf die Gegenstände, die anlässlich seiner Ersteinrichtung im Empfangsstaat eingeführt werden.

(3) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die Quarantänevorschriften des Empfangsstaates unterliegen. In einem solchen Fall darf die Kontrolle nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des Fa-

milienangehörigen oder eines ermächtigten Vertreters erfolgen.

Artikel 25

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen Bewegungs- und Reisefreiheit, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder besonders geregelt ist, widerspricht.

Artikel 26

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme des in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Rechtes.

(2) Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und Mitglieder des privaten Personals, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen, genießen nicht die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.

(3) Der Empfangsstaat übt seine Gerichtsbarkeit über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen so aus, daß die Tätigkeit der konsularischen Vertretung nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und seiner juristischen Personen zu schützen;
- b. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- c. auf andere Art und Weise die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, soweit die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates es zulassen, für die angemessene Vertretung der Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu sorgen und vorläufige Maßnahmen zur Wahrneh-

mung der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- b. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
- c. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
- d. Visa zu erteilen.

Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen und entsprechende Dokumente auszustellen; das befreit einen Staatsbürger des Entsendestaates nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Registrierung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen einzuhalten;
- b. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates sind und keiner von ihnen zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates ist;
- c. Urkunden zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß die Urkunde von einem Staatsbürger des Entsendestaates unterschrieben wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über Eheschließungen nach Absatz 1 Buchstabe b., wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
- b. testamentarische Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und in Verwahrung zu nehmen;
- c. Verträge, die zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates geschlossen worden sind, entgegenzunehmen, zu beurkunden und in Verwahrung zu nehmen, sofern sie sich nicht auf die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat belegtem unbeweglichen Vermögen beziehen;
- d. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
- e. Urkunden, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
- f. Dokumente zu übersetzen und Übersetzungen zu beglaubigen;
- g. in Ausübung konsularischer Funktionen, die ihr vom Entsendestaat entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Staates übertragen werden, andere Schriftstücke auszustellen, soweit diese den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden und Schriftstücke haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie entsprechende Urkunden und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates beurkundet oder beglaubigt worden sind; soweit sie den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates gehören, in Verwahrung zu nehmen, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
- b. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übermittlung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, sobald sie davon erfahren, über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben oder anderen Anspruchsberechtigten Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Reinerlös, sofern der Erbe oder andere Anspruchsberechtigte Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

- a. die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;

- b. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
- c. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushändigung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Reinerlöses gestattet haben;
- d. die Eigenschaft der betreffenden Person als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter nachgewiesen ist.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 4 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 35

(1) Erhalten die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon Kenntnis, daß es zur Sicherung der Rechte und Interessen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, einschließlich der Rechte und Interessen in bezug auf im Empfangsstaat befindliches Vermögen, notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen oder andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, so benachrichtigen sie davon eine konsularische Amtsperson.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden. Sie kann insbesondere eine geeignete Person als Vormund oder Pfleger vorschlagen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates Verbindungen zu unterhalten, sich mit ihm zu treffen, ihm Hilfe im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates und auch in den von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm erforderlichenfalls die Unterstützung eines Rechtsanwalts oder einer anderen geeigneten Person, insbesondere eines Dolmetschers, zu sichern.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die Festnahme, Verhaftung oder jede andere Form des Freiheitsentzugs eines Staatsbürgers des Entsendestaates. Die Benachrichtigung erfolgt so bald wie möglich, spätestens am sechsten Tag nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde. Die konsularische Amtsperson wird auch über die dem Staatsbürger zur Last gelegte Tat und die der Verfolgung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen informiert.

(4) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren sowie für seine Vertretung vor einem Justizorgan zu sorgen. Besuche werden so bald wie möglich, spätestens am zwölften Tag nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde. Die Besuche werden periodisch in angemessenen Zeitabständen gewährt.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates leiten die Korrespondenz und die Mitteilungen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, der festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde oder der

eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, unverzüglich an die konsularische Amtsperson weiter.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren einen Staatsbürger des Entsendestaates, der festgenommen, verhaftet, einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, über die ihm nach diesem Artikel gewährten Rechte.

(7) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates wahrgenommen, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften die Wahrnehmung der genannten Rechte nicht untersagen.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates sowie seiner Besatzung während seines Aufenthaltes in Seehäfen, Territorial- oder inneren Seegewässern des Empfangsstaates Beistand zu leisten und das Schiff zu diesem Zweck zu betreten, sobald es zum Verkehr mit dem Land abgefertigt worden ist. Sie kann die durch die Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Funktionen in bezug auf ein Schiff des Entsendestaates und seine Besatzung ausüben, soweit diese den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

(2) Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben das Recht, mit der konsularischen Vertretung in Verbindung zu treten. Sie haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung aufzusuchen, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften die Wahrnehmung des vorgenannten Rechts nicht untersagen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson kann Erklärungen über die Reise von Schiffen des Entsendestaates entgegennehmen, die Schiffsdokumente prüfen und beurkunden und unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates Untersuchungen zu Vorkommnissen während der Reise vornehmen und, sofern die Rechtsvorschriften des Entsendestaates das gestatten, Streitfragen aller Art zwischen Kapitän und Besatzungsmitgliedern klären.

Artikel 39

(1) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates vorzunehmen, das sich in einem Seehafen, den Territorial- oder inneren Seegewässern des Empfangsstaates befindet, informieren diese Organe vor der Durchführung derartiger Maßnahmen die konsularische Vertretung, damit eine konsularische Amtsperson anwesend sein kann. Hat die konsularische Amtsperson nicht daran teilgenommen, kann sie sich an die genannten Organe wenden und alle Informationen darüber erhalten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Zoll-, Hygiene- und Paßkontrollen sowie bei Untersuchungen, die Fragen der Schiffssicherheit eines Schiffes des Entsendestaates betreffen.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen die konsularische Vertretung unverzüglich davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates in einem Seehafen, den Territorial- oder inneren Seegewässern des Empfangsstaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie hat, und informieren sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann diesem Schiff, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen. Sie kann sich gleichfalls an die Organe des Empfangsstaates wenden und sie um die Ergreifung derartiger Maßnahmen ersuchen.

(2) Ist weder der Reeder, der Eigentümer des Schiffes, der Kapitän noch eine andere bevollmächtigte Person in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen, kann die konsularische Amtsperson jede diesem Zweck dienende Maßnahme ergreifen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für alle Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, in den Territorial-, inneren Seegewässern, an der Küste oder in einem Seehafen des Empfangsstaates gefunden oder einem Seehafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, sofern sie nicht zum Verbrauch in diesem Staat freigegeben wurden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die durch die Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Funktionen in bezug auf ein Luftfahrzeug des Entsendestaates und seine Besatzung auszuüben, soweit diese den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen. Sie kann dem Luftfahrzeug und der Besatzung Hilfe gewähren.

(2) Ist ein Luftfahrzeug des Entsendestaates auf dem Territorium des Empfangsstaates verunglückt, informieren die zuständigen Organe unverzüglich die konsularische Vertretung, die dem Unfallort am nächsten gelegen ist.

Artikel 42

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wird, sofern sie den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 43

(1) Eine konsularische Vertretung ist berechtigt, Konsulargebühren gemäß den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und Abgaben befreit.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 44

(1) Die Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten. Sie sind gleichfalls verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

(2) Transportmittel, die Eigentum des Entsendestaates und für den Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt oder Eigentum eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sind, müssen im Empfangsstaat pflichtversichert sein.

(3) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nicht zu Zwecken genutzt werden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der konsularischen Vertretung unvereinbar sind.

Artikel 45

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates Anwendung. Auf die Mitglieder der diplomatischen Mission des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen beauftragt sind und deren Vor- und Zunamen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitgeteilt wurden, finden die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten für die konsularischen Amtspersonen und die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung Anwendung.

(2) Die Ausübung konsularischer Funktionen durch Mitglieder der diplomatischen Mission, die in Absatz 1 dieses Artikels genannt sind, berührt nicht die Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder der diplomatischen Mission genießen.

Artikel 46

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 47

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Paris erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der Hohen Vertragsschließenden Seiten durch schriftliche Notifizierung gekündigt werden. In diesem Fall tritt er sechs Monate nach dem Zeitpunkt seiner Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Berlin am 16. Juni 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für den
Staatsrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Oskar Fischer

Für den
Präsidenten der
Französischen Republik

Henry Bayle

Berlin, den 16. Juni 1980

Seine Exzellenz

Herrn Henry Bayle

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 36 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sofern sie nicht auch Staatsbürger des Empfangsstaates sind.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort die Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen
Demokratischen Republik

Berlin, den 16. Juni 1980

Seine Exzellenz

Herrn Oskar Fischer

Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen
Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich besäße den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 36 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sofern sie nicht auch Staatsbürger des Empfangsstaates sind.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort die Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Ich bitte Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Henry Bayle
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der
Französischen Republik

Gesetz
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland vom 28. Februar 1980
über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen
vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 28. Februar 1980 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 19 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland
über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth, haben

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, bei der Durchführung des Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen gegenseitige Unterstützung zu gewähren,

beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen, und haben dazu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der
Deutschen Demokratischen Republik

Für die Deutsche Demokratische Republik
Herrn Kurt Nier
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Oberhaupt des Commonwealth, (im folgenden „Ihre Britannische Majestät“ genannt)

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
Herrn Peter Martin Foster Esq, CMG
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
Ihrer Britannischen Majestät,

die, nachdem sie einander mit ihren in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten bekannt gemacht haben, wie folgt übereingekommen sind:

Teil I

Geltungsbereich und Definitionen

Artikel 1

(1) Dieser Vertrag gilt für Zivilsachen.

(2) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten die Begriffe:

- a) „Zivilsachen“
in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Zivil- und Familiensachen;
in bezug auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im nachfolgenden als „Vereinigtes Königreich“ bezeichnet) alle Zivil- und Handelssachen;
- b) „Territorium“
in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik die Deutsche Demokratische Republik;
in bezug auf das Vereinigte Königreich England und Wales, Schottland und Nordirland;
- c) „Staatsbürger“
in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;
in bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Untertanen und von Großbritannien geschützten Personen, die von der Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich als ihre Staatsbürger anerkannt sind.

(3) Juristische Personen, die nach den Gesetzen des Territoriums des jeweiligen Vertragsstaates errichtet oder registriert wurden, sind im Sinne dieses Vertrages wie seine Staatsbürger zu behandeln.

Teil II

Zustellung von gerichtlichen
und außergerichtlichen Schriftstücken

Artikel 2

(1) Gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die auf dem Territorium der einen Hohen Vertragschließenden Seite ausgefertigt wurden und von einem Justizorgan dieser Hohen Vertragschließenden Seite für die Zustellung an Personen, einschließlich an juristische Personen, auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Seite ange-

fordert oder beglaubigt werden, können nach einem in diesem Teil dieses Vertrages festgelegten Verfahren zugestellt werden.

(2) In Teil II dieses Vertrages bedeutet „ersuchender Staat“ der Staat, von dem die zuzustellenden Schriftstücke ausgehen und bedeutet „ersuchter Staat“ der Staat, auf dessen Territorium die Schriftstücke zuzustellen sind.

Artikel 3

(1) Ein Ersuchen um Zustellung wird von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des ersuchenden Staates an das zuständige Organ des ersuchten Staates gerichtet und übermittelt mit der Bitte, die Zustellung zu veranlassen.

(2) Zuständiges Organ ist

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz;
- b) in dem Vereinigten Königreich in England und Wales der Senior Master of the Supreme Court of Judicature;
in Schottland der Crown Agent, Edinburgh;
in Nordirland der Supreme Court of Judicature of Northern Ireland, Belfast.

Ist das Organ, an welches ein Ersuchen um Zustellung übermittelt wurde, für die Ausführung nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter und informiert die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Ersuchen übersandt hat.

Artikel 4

(1) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das ersuchende Organ;
- b) Name, Anschrift, weitere Angaben und soweit bekannt, die Staatsbürgerschaft der Prozessparteien;
- c) Name, Anschrift und weitere Angaben (zum Beispiel: Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft und Beruf, soweit bekannt) des Empfängers;
- d) die Art und Anzahl der zuzustellenden Schriftstücke.

Die zuzustellenden Schriftstücke sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Ein Ersuchen um Zustellung an das zuständige Organ in der Deutschen Demokratischen Republik ist in deutscher Sprache abzufassen.

Ein Ersuchen um Zustellung an ein zuständiges Organ im Vereinigten Königreich ist in englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Schriftstücke, die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zugestellt werden sollen, sind in deutscher Sprache abzufassen oder ihnen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Schriftstücke, die auf dem Territorium des Vereinigten Königreiches zugestellt werden sollen, sind in englischer Sprache abzufassen oder ihnen ist eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen.

Die Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Richtigkeit der Übersetzungen ist von einem Übersetzer zu bestätigen.

Artikel 5

(1) Das zuständige Organ des ersuchten Staates veranlaßt die Zustellung des Schriftstückes in einer der Formen, die die gesetzlichen Bestimmungen des ersuchten Staates für die Zustellung ähnlicher Schriftstücke vorsehen; wird jedoch im Ersuchen um eine besondere Form der Zustellung ersucht, kann so verfahren werden, sofern dies nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Das zuständige Organ, welches die Erledigung des Zustellungsersuchens veranlaßt hat, stellt ein Zeugnis aus, das die Zustellung bestätigt oder den Grund für die nichterfolgte Zustellung angibt; es enthält des weiteren Angaben über die Form und den Zeitpunkt der Zustellung oder versuchten Zustellung. Das zuständige Organ übersendet das Zeugnis an die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Ersuchen übersandt hat. Das Zeugnis über die Zustellung oder versuchte Zustellung wird auf einem Exemplar der zuzustellenden Schriftstücke angebracht oder diesem beigelegt und mit dem Siegel des zuständigen Organs versehen.

(3) Die Erledigung eines in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages gestellten Ersuchens um Zustellung darf nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat der Auffassung ist, daß dadurch seine Souveränität oder seine Sicherheit beeinträchtigt werden würde. Wird die Erledigung eines Ersuchens um Zustellung gemäß diesem Absatz abgelehnt, benachrichtigt das zuständige Organ des ersuchten Staates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Staates und teilt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens um Zustellung mit.

Artikel 6

(1) Die diplomatische oder konsularische Vertretung jeder Hohen Vertragsschließenden Seite kann ohne Ersuchen an oder ohne Vermittlung durch die Organe der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite Schriftstücke an Staatsbürger der erstgenannten Seite, die sich auf dem Territorium der letztgenannten Seite befinden, zustellen.

(2) Schriftstücke können an Staatsbürger der einen Hohen Vertragsschließenden Seite, die sich auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite aufhalten, ohne Vermittlung der Organe der letztgenannten Seite auf dem Postweg übersandt werden.

Artikel 7

(1) Jedem Zustellungsersuchen, das gemäß Artikel 3, 4 und 5 dieses Vertrages übermittelt wird, ist die entsprechende Gebühr beizufügen. Die von jeder Hohen Vertragsschließenden Seite erhobene Gebühr ist der Betrag, den eine Seite der anderen beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag notifiziert. Der Betrag kann von Zeit zu Zeit verändert werden, nachdem die eine Seite die andere mindestens zwei Monate vorher darüber informiert hat. Der ursprünglich oder später notifizierte Betrag darf die durchschnittlichen angemessenen Kosten der Zustellung nicht überschreiten.

(2) Werden Schriftstücke auf Ersuchen einer Hohen Vertragsschließenden Seite in einer besonderen Form gemäß Artikel 5 Absatz 1 zugestellt oder wird die Zustellung versucht, erstattet diese der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite alle Gebühren und Auslagen, die aus der besonderen Form der Zustellung entstehen und nicht durch den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrag erfaßt sind. Die

Erstattung dieser Gebühren und Auslagen wird von dem zuständigen Organ, das die Zustellung veranlaßt hat, von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des ersuchenden Staates dann geltend gemacht, wenn ihr das in Artikel 5 Absatz 2 genannte Zeugnis übermittelt wird.

(3) Über die Festlegungen dieses Artikels hinaus sind keinerlei Gebühren im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken durch eine Hohe Vertragsschließende Seite an die andere Hohe Vertragsschließende Seite zu zahlen.

Teil III

Beweisaufnahme

Artikel 8

(1) Benötigt ein Gericht auf dem Territorium der einen Hohen Vertragsschließenden Seite die Aufnahme von Beweisen auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite, kann diese Beweisaufnahme wie in diesem Teil des Vertrages vorgesehen, durchgeführt werden.

(2) Im Sinne von Teil III dieses Vertrages umfassen die Begriffe:

- a) „Beweisaufnahme“ die Entgegennahme von Aussagen einer Prozeßpartei, eines Sachverständigen oder einer anderen Person unter Eid oder auf andere Weise sowie die Beschaffung, Identifizierung und Untersuchung von Schriftstücken, Proben oder anderen Gegenständen;
- b) „Gericht“ jedes Organ, das gerichtliche Funktionen ausübt;
- c) „Zeuge“ jede Person, von der Beweis, wie oben definiert, erhoben werden soll;
- d) „ersuchender Staat“ der Staat, dessen Gericht Beweise benötigt und „ersuchter Staat“ der Staat, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

Artikel 9

(1) Ein Gericht des ersuchenden Staates kann sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates mit einem Ersuchen an die zuständigen Organe des ersuchten Staates wenden mit der Bitte, die Beweisaufnahme vorzunehmen oder zu veranlassen. Das Ersuchen ist durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Staates an das zuständige Organ des ersuchten Staates zu übermitteln.

(2) Zuständiges Organ ist

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz;
- b) in dem Vereinigten Königreich
in England und Wales der Senior Master of the Supreme Court of Judicature;
in Schottland der Crown Agent, Edinburgh;
in Nordirland der Supreme Court of Judicature of Northern Ireland, Belfast.

Ist das Organ, an welches ein Ersuchen übermittelt wurde, nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter und informiert die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Ersuchen übersandt hat.

Artikel 10

Ein Ersuchen enthält folgende Angaben:

- a) das ersuchende Gericht;
- b) die Art des Verfahrens, für welches die Beweise benötigt werden;
- c) Name, Anschrift, weitere Angaben und soweit bekannt, die Staatsbürgerschaft der Prozeßparteien;
- d) Name, Anschrift, weitere Angaben und soweit bekannt, die Staatsbürgerschaft der Zeugen.

Weiterhin soll es entweder

1. eine Liste der Fragen enthalten, welche an den oder die Zeugen gerichtet werden sollen oder gegebenenfalls eine Beschreibung der Schriftstücke, Proben oder anderen Gegenstände, die zu beschaffen, zu identifizieren oder zu untersuchen sind, sowie eine Übersetzung dazu, deren Richtigkeit zu bestätigen ist oder
2. ein Ersuchen an das zuständige Organ enthalten, zu genehmigen, daß die Fragen mündlich gestellt werden können, die die Prozeßparteien oder ihre Vertreter stellen möchten.

Dem Ersuchen an das zuständige Organ in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Dem Ersuchen an das zuständige Organ im Vereinigten Königreich ist eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen.

Die Richtigkeit der Übersetzungen ist von einem Übersetzer zu bestätigen.

Artikel 11

(1) Das Ersuchen wird nach dem gleichen Verfahren und gegebenenfalls unter Anwendung der gleichen Zwangsmaßnahmen erledigt, die für die Erledigung von Ersuchen der Gerichte des ersuchten Staates angewendet werden; wird jedoch im Ersuchen um eine besondere Verfahrensweise ersucht, kann so verfahren werden, sofern dies nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Ersuchen übermittelt hat, ist rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der Durchführung der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen, damit sie der interessierten Prozeßpartei oder den Prozeßparteien ermöglichen kann, persönlich anwesend zu sein oder, wird dies gewünscht, durch Rechtsanwälte oder durch andere Vertreter, die befugt sind, vor den Gerichten des ersuchten Staates aufzutreten, vertreten zu werden.

(3) Nach der Erledigung des Ersuchens übersendet das zuständige Organ, an das das Ersuchen übermittelt oder weitergeleitet wurde, der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, durch die es übermittelt wurde, die erforderlichen Schriftstücke als Nachweis der Erledigung. Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, benachrichtigt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung, die das Ersuchen übermittelt hat, und teilt den Grund für die Nichterledigung mit.

Artikel 12

Die Erledigung eines gemäß Artikel 9 bis 11 dieses Vertrages gestellten Ersuchens darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn die Erledigung des betreffenden Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates fällt;

b) der ersuchte Staat der Auffassung ist, daß seine Souveränität oder Sicherheit dadurch beeinträchtigt werden würde.

Wird die Erledigung eines Ersuchens gemäß diesem Artikel abgelehnt, benachrichtigt das zuständige Organ des ersuchten Staates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Staates und teilt den Grund für die Ablehnung des Ersuchens mit.

Artikel 13

(1) Eine konsularische Amtsperson, die für den Entsendestaat handelt, kann ohne Ersuchen an oder ohne Vermittlung durch die Organe des Empfangsstaates Beweise von eigenen Staatsbürgern entgegennehmen, ohne Zwangsmaßnahmen anwenden zu dürfen. Sie kann alle Arten von Beweisen aufnehmen, die nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates stehen.

(2) Die Beweisaufnahme erfolgt in Übereinstimmung mit dem in den gesetzlichen Bestimmungen des Entsendestaates anerkannten Verfahren.

(3) Falls es einer konsularischen Amtsperson nicht möglich war, die Beweisaufnahme gemäß diesem Artikel durchzuführen, wird dadurch ein Ersuchen nach Artikel 9 Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

Artikel 14

(1) Wird die Beweisaufnahme gemäß Artikel 9 bis 11 dieses Vertrages durchgeführt, erstattet die Hohe Vertragsschließende Seite, von deren Gericht das Ersuchen gestellt wurde, der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite alle Auslagen, die dem zuständigen Organ der letztgenannten Seite in Erledigung des Ersuchens entstanden sind.

(2) Die Erstattung dieser Auslagen wird durch das zuständige Organ, das die Erledigung des Ersuchens veranlaßt hat, von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, durch die es übermittelt wurde, mit der Übersendung der Schriftstücke gemäß Artikel 11 Absatz 3, welche die Erledigung nachweisen, gefordert.

(3) Über die Festlegungen des Absatzes 1 dieses Artikels hinaus sind keinerlei Gebühren im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu zahlen.

Teil IV

Grundsatz der Gleichstellung

Artikel 15

Die Staatsbürger der einen Hohen Vertragsschließenden Seite genießen auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite den gleichen Rechtsschutz hinsichtlich der Person und des Vermögens und haben ungehinderten Zugang zu den Gerichten zur Wahrnehmung oder Verteidigung ihrer Rechte unter den gleichen Bedingungen, ein-

schließlich der zu zahlenden Verfahrenskosten, wie Staatsbürger der anderen Seite.

Artikel 16

(1) Die Staatsbürger der einen Hohen Vertragsschließenden Seite genießen auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite Gleichstellung in bezug auf kostenlose oder kostentellige Rechtsberatung und Vertretung wie Staatsbürger der letztgenannten Seite.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für juristische Personen.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen können, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

Artikel 18

Die Definition des Territoriums in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages kann in bezug auf das Vereinigte Königreich durch Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten erweitert werden.

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

Er tritt am 30. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald wie möglich in London erfolgen soll, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Falls keine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich auf diplomatischem Weg die Kündigung mitgeteilt hat, bleibt der Vertrag weiterhin bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum in Kraft, an dem eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen die Kündigung mitteilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Berlin am 28. Februar 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für den Staatsrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Kurt Nier

Für Ihre
Britannische Majestät

Peter Foster

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977
vom 27. Mai 1980**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977 (GBl. II 1978 Nr. 2 S. 17) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 Absatz 1 am 24. Mai 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Mai 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Zweite Bekanntmachung
zur Konvention
über den Schutz der Meeresumwelt
des Ostseegebietes vom 22. März 1974**

vom 11. Juni 1980

Die Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974 (Bekanntmachung vom 16. Februar 1977, GBl. II Nr. 8 S. 109) ist gemäß ihrem Artikel 27 am 3. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 11. Juni 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

Vorankündigung!

Die STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK gibt für den Fünfjahrplanzeitraum 1981—1985 die Ausgabe 1980 der

Definitionen

für Planung, Rechnungsführung und Statistik

heraus. Sie ist verbindlich anzuwendendes Arbeitsmittel ab Planjahr 1981. Die Ausgabe 1973 mit ihren Ergänzungen wird damit ungültig.

Die Ausgabe 1980 der „Definitionen“ erscheint in 6 Teilen. Diese können komplett oder einzeln bezogen werden.

Übersicht über den Inhalt der Teile

Teil I	Volkswirtschaftsplanung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Volkswirtschaftliche Systematisierung Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik Umweltschutz Datenverarbeitung	Teil IV	Verkehr Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
EDV-Schl.-Nr.	001544	EDV-Schl.-Nr.	001577
Teil II	Investitionen Grundmittel Wissenschaft und Technik Preise Kosten Finanzen	Teil V	Arbeitskräfte und Löhne Bevölkerung Binnenhandel mit Konsumgütern Örtliche Versorgungswirtschaft Lebensniveau
EDV-Schl.-Nr.	001552	EDV-Schl.-Nr.	001585
Teil III	Industrie Handwerk Bauwesen Materialwirtschaft Produktionsmittelhandel Außenwirtschaft	Teil VI	Bildungswesen Kultur und Kunst Gesundheits- und Sozialwesen Erholungswesen Körperkultur und Sport
EDV-Schl.-Nr.	001560	EDV-Schl.-Nr.	001593
		EDV-Schl.-Nr.	Gesamtstichwortverzeichnis 001608

Die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik werden über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt.

Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestellvordrucken unter Angabe der EDV-Schlüssel-Nr. möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystems für amtliche Dokumente erhalten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente noch nicht angeschlossen sind, können die Bestellvordrucke unter Angabe der Betriebsnummer beim Staatsverlag der DDR anfordern.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

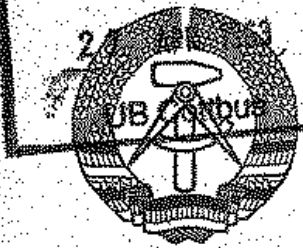
Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 8. August 1980	Teil II Nr. 7
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 79	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik	95
7. 7. 80	Bekanntmachung zur Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978	95
4. 6. 80	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952	110
4. 6. 80	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957	113

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949
über die Fischerei im Nordwestatlantik
vom 5. November 1979**

Die Internationale Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bekanntmachung vom 5. August 1978, GBl. II Nr. 12 S. 249) wurde am 29. Juni 1979 von der Deutschen Demokratischen Republik gekündigt.

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel XVI Absatz 1 am 31. Dezember 1979 für die Deutsche Demokratische Republik außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1979.

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Fischerei
im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978
vom 7. Juli 1980**

Die Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik wurde am 24. Oktober 1978 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel XXII ist die Konvention, die nachstehend veröffentlicht wird, am

1. Januar 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 7. Juli 1980

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

(Übersetzung)

**Konvention
über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik**

Die Vertragschließenden Seiten,

nehmen zur Kenntnis, daß die Küstenstaaten des Nordwestatlantiks in Übereinstimmung mit den entsprechenden Prinzipien des Völkerrechts ihre Jurisdiktion über die lebenden Ressourcen ihrer angrenzenden Gewässer bis auf 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen die Breite der Territorialgewässer gemessen wird, ausgedehnt haben und in diesen Gebieten souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausnutzung, der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen ausüben;

berücksichtigen die Arbeit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über das Seerecht auf dem Gebiet der Fischerei;

sind von dem Wunsche geleitet, die Erhaltung und die optimale Nutzung der Fischereiresourcen des Nordwestatlantik-Gebietes in einem Rahmen, der dem Regime der erweiterten Jurisdiktion des Küstenstaates über die Fischerei angemessen ist, zu fördern und die internationale Zusammenarbeit sowie

Konsultationen bezüglich dieser Ressourcen entsprechend zu unterstützen; und

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Das Gebiet, auf das diese Konvention Anwendung findet — im folgenden als „das Konventionsgebiet“ bezeichnet — sind die Gewässer des Nordwestatlantischen Ozeans nördlich von 35°00' nördlicher Breite und westlich einer Linie, die genau nördlich von 35°00' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge bis 59°00' nördlicher Breite verläuft, von da genau westlich bis 44°00' westlicher Länge und von dort genau nördlich bis zur Küste Grönlands, sowie die Gewässer des Golf of St. Lawrence, der Davisstraße und der Baffinbucht südlich von 78°10' nördlicher Breite.
2. Das Gebiet, das in dieser Konvention als „das Regulierungsgebiet“ bezeichnet wird, ist der Teil des Konventionsgebietes, der außerhalb der Gebiete liegt, in denen die Küstenstaaten die Fischereijurisdiktion ausüben.
3. Im Sinne dieser Konvention bedeutet „Küstenstaat“ im folgenden eine Vertragschließende Seite, die die Fischereijurisdiktion in Gewässern ausübt, die Teil des Konventionsgebietes sind.
4. Diese Konvention gilt für alle Fischereiresourcen des Konventionsgebietes mit folgenden Ausnahmen: Lachs, Thunfische, Speerfische und Walbestände, die von der Internationalen Walfangkommission oder einer Nachfolgeorganisation bewirtschaftet werden, und sesshafte Arten des Kontinentalschelfs, d. h. Organismen, die zu dem Zeitpunkt, an dem sie abgefischt werden können, sich entweder auf oder unter dem Meeresgrund nicht bewegen oder sich nur in ständigem physischen Kontakt mit dem Meeresgrund oder -untergrund bewegen können.
5. Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Positionen oder Ansprüche einer Vertragschließenden Seite bezüglich der inneren Seegewässer, der Territorialgewässer oder der Grenzen oder des Bereichs der Jurisdiktion einer Seite über die Fischerei berührt oder präjudiziert; oder die Ansichten oder Positionen einer Vertragschließenden Seite bezüglich des Seerechts berührt oder präjudiziert.

Artikel II

1. Die Vertragschließenden Seiten vereinbaren, eine internationale Organisation zu schaffen und zu unterhalten, deren Ziel darin besteht, durch Konsultationen und Zusammenarbeit zur optimalen Nutzung, rationalen Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen des Konventionsgebietes beizutragen. Diese Organisation wird als Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik bezeichnet, im folgenden „die Organisation“ genannt, und erfüllt die in dieser Konvention festgelegten Aufgaben.
2. Die Organisation besteht aus:
 - a) einem Generalrat,
 - b) einem Wissenschaftsrat,
 - c) einer Fischereikommission und
 - d) einem Sekretariat.
3. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit und genießt in ihren Beziehungen mit anderen internationalen Organisationen und auf den Territorien der Vertragschließenden Seiten die Geschäftsfähigkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele notwendig ist. Die Immunitäten und Privilegien, die die Organisation und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium einer Vertragschließenden Seite genießen, sind zwischen der Organisation und der betreffenden Vertragschließenden Seite zu vereinbaren.
4. Der Sitz der Organisation ist Dartmouth, Neuschottland, Kanada, oder jeder andere Ort, den der Generalrat bestimmt.

Artikel III

Der Generalrat hat folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Koordinierung der organisatorischen, administrativen, finanziellen und anderen inneren Angelegenheiten der Organisation, einschließlich der Beziehungen zwischen ihren einzelnen Organen;
- b) Koordinierung der Außenbeziehungen der Organisation;
- c) Überprüfung und Bestimmung der Mitglieder der Fischereikommission gemäß Artikel XIII und
- d) Ausübung anderer Befugnisse, die ihm durch diese Konvention erteilt werden.

Artikel IV

1. Jede Vertragschließende Seite ist Mitglied des Generalrates und ernennt höchstens drei Vertreter für den Rat, die bei allen Sitzungen von Stellvertretern, Experten und Beratern begleitet werden können.
2. Der Generalrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für zwei Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können, aber nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre amtierend dürfen. Der Vorsitzende ist ein Vertreter einer Vertragschließenden Seite, die Mitglied der Fischereikommission ist, und der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter unterschiedlicher Vertragschließender Seiten.
3. Der Vorsitzende ist der Präsident der Organisation und ihr oberster Vertreter.
4. Der Vorsitzende des Generalrates beruft eine regelmäßig stattfindende Jahresversammlung der Organisation an einen Ort ein, der vom Generalrat bestimmt wird und sich normalerweise in Nordamerika befindet.
5. Der Vorsitzende kann auf Antrag einer Vertragschließenden Seite mit Zustimmung einer anderen Vertragschließenden Seite neben der Jahresversammlung Sitzungen des Generalrates zu einem Zeitpunkt und an einen Ort einberufen, die der Vorsitzende bestimmt.
6. Der Generalrat kann die Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, die er für die Ausübung seiner Pflichten und Funktionen für wünschenswert erachtet.

Artikel V

1. Jede Vertragschließende Seite hat in den Beratungen des Generalrates eine Stimme.
2. Sofern nicht anderweitig festgelegt, werden die Beschlüsse des Generalrates durch eine Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten angenommen, die anwesend sind und mit Ja oder Nein stimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß keine Abstimmung stattfindet, ohne daß ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Vertragschließenden Seiten vorhanden ist.
3. Der Generalrat nimmt, je nach Erfordernis, Regeln zur Durchführung seiner Sitzungen und zur Ausübung seiner Funktionen an und ändert sie ab.
4. Der Generalrat legt den Vertragschließenden Seiten einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation vor.

Artikel VI

1. Der Wissenschaftsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) ein Forum zu sein für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragschließenden Seiten im Hinblick auf das Studium, die Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Meinungen bezüglich der Fischbestände im Konventionsgebiet, einschließlich der diese Fischbestände beeinflussenden Umwelt- und ökologischen Faktoren, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragschließenden Seiten bei der wissenschaftlichen Forschung zu unterstützen und zu fördern, damit die Wissenslücken

hinsichtlich dieser Fragen geschlossen werden können;

- b) Statistiken und Unterlagen zusammenzustellen und zu führen sowie Berichte, Informationen und Materialien über die Fischbestände im Konventionsgebiet zu veröffentlichen oder zu verbreiten, einschließlich der diese Fischbestände beeinflussenden Umwelt- und ökologischen Faktoren;
 - c) die Küstenstaaten wissenschaftlich zu beraten, sofern nach Artikel VII darum ersucht wird, und
 - d) die Fischereikommission gemäß Artikel VIII oder auf eigene Initiative, wenn dies für die Aufgaben der Kommission erforderlich ist, wissenschaftlich zu beraten.
2. Die Funktionen des Wissenschaftsrates können gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, ausgeführt werden.
 3. Die Vertragsschließenden Seiten stellen dem Wissenschaftsrat alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, um die der Rat im Sinne dieses Artikels ersucht.

Artikel VII

1. Auf Antrag eines Küstenstaates untersucht der Wissenschaftsrat alle Fragen hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlage für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiressourcen in den Gewässern innerhalb des Konventionsgebietes, die der Fischereijurisdiktion dieses Küstenstaates unterliegen, und legt darüber einen Bericht vor.
2. In Absprache mit dem Wissenschaftsrat macht der Küstenstaat Angaben zur Untersuchung der dem Rat gemäß Absatz 1 vorgelegten Frage. Zu den Angaben gehören je nach Situation neben anderen geeignet erscheinenden Angaben folgende:
 - a) Darlegung der vorgelegten Frage, einschließlich einer Beschreibung der zu untersuchenden Fischbestände und des zu untersuchenden Gebietes;
 - b) sofern wissenschaftliche Einschätzungen oder Voraussetzungen verlangt werden, eine Beschreibung der entsprechenden Faktoren oder Vermutungen, die zu berücksichtigen sind; und
 - c) sofern erforderlich, eine Beschreibung der vom Küstenstaat angestrebten Ziele und Hinweise darauf, ob spezieller Rat oder eine Auswahl von Möglichkeiten gegeben werden sollte.

Artikel VIII

Der Wissenschaftsrat untersucht jede ihm von der Fischereikommission vorgelegte Frage über die wissenschaftliche Grundlage zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiressourcen im Regulierungsgebiet, legt einen Bericht darüber vor und berücksichtigt die von der Fischereikommission zu dieser Frage gegebenen Anhaltspunkte.

Artikel IX

1. Jede Vertragsschließende Seite ist Mitglied des Wissenschaftsrates und ernennt ihre eigenen Vertreter für den Rat, die bei seinen Sitzungen von Stellvertretern, Experten und Beratern begleitet werden können.
2. Der Wissenschaftsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für zwei Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können, jedoch nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Jahre amtierend dürfen. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter unterschiedlicher Vertragsschließender Seiten.
3. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Küstenstaates oder auf Antrag einer Vertragsschließenden Seite mit Zustimmung einer anderen Vertragsschließenden Seite neben der gemäß Artikel IV einberufenen Jahresversammlung

- Sitzungen des Wissenschaftsrates zu einem Zeitpunkt und an einen Ort, die der Vorsitzende bestimmt, anberaumen.
4. Der Wissenschaftsrat kann die Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, die er für die Ausübung seiner Pflichten und Funktionen für wünschenswert erachtet.

Artikel X

1. Die vom Wissenschaftsrat gemäß dieser Konvention zu erstellenden Gutachten werden durch Konsensus angenommen. Sofern kein Konsensus erzielt werden kann, führt der Rat in seinem Bericht alle zu dem untersuchten Problem vorgebrachten Meinungen auf.
2. Die Beschlüsse des Wissenschaftsrates über die Wahl der Mitarbeiter, die Annahme und Abänderung von Regeln oder andere Angelegenheiten bezüglich seiner Arbeitsorganisation werden durch eine Mehrheit der Stimmen aller Vertragsschließenden Seiten angenommen, die anwesend sind und mit Ja oder Nein stimmen; zu diesem Zweck besitzt jede Vertragsschließende Seite eine Stimme. Es erfolgt keine Abstimmung, ohne daß ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Vertragsschließenden Seiten vorhanden ist.
3. Der Wissenschaftsrat nimmt Regeln zur Durchführung seiner Sitzungen und zur Ausübung seiner Funktionen an und ändert sie je nach Erfordernis ab.

Artikel XI

1. Die Fischereikommission, im folgenden „die Kommission“ genannt, ist für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen des Regulierungsgebietes gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verantwortlich.
2. Die Kommission kann Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsschließenden Seiten annehmen, um eine optimale Nutzung der Fischereiressourcen des Regulierungsgebietes zu erreichen. Bei der Erörterung dieser Vorschläge berücksichtigt die Kommission alle entsprechenden Informationen und Ratschläge, die ihr der Wissenschaftsrat gibt.
3. In Ausübung seiner Funktionen gemäß Absatz 2 bemüht sich die Kommission um Vereinbarkeit:
 - a) der Vorschläge, die für einen Bestand oder einer Gruppe von Beständen gelten, die sowohl innerhalb des Regulierungsgebietes als auch innerhalb eines Gebietes unter der Fischereijurisdiktion eines Küstenstaates auftreten, oder der Vorschläge, die durch Beziehungen zwischen den Arten Auswirkungen auf einen Bestand oder eine Gruppe von Beständen hätten, die in ihrer Gesamtheit oder teilweise in einem Gebiet unter der Fischereijurisdiktion eines Küstenstaates auftreten, mit
 - b) den Maßnahmen oder Beschlüssen, die vom Küstenstaat für die Bewirtschaftung und Erhaltung dieses Bestandes oder dieser Gruppe von Beständen in bezug auf den in dem Gebiet unter seiner Fischereijurisdiktion durchgeführten Fischfang angenommen werden.

Der betreffende Küstenstaat und die Kommission fördern die Koordinierung dieser Vorschläge, Maßnahmen und Beschlüsse dementsprechend. Jeder Küstenstaat informiert die Kommission ständig über seine Maßnahmen und Beschlüsse im Sinne dieses Artikels.

4. Die von der Kommission angenommenen Vorschläge für die Fangkontingente im Regulierungsgebiet beachten die Interessen der Kommissionsmitglieder, deren Schiffe in diesem Gebiet traditionell gefischt haben, und berücksichtigen bei den Fangkontingenten für die Grand Banks und das Flemish Cap besonders die Vertragsschließende Seite, deren Küstengemeinden hauptsächlich vom Fang der Bestände abhängig sind, die mit diesen Fischbänken in Beziehung stehen, und die umfangreiche Anstrengungen zur Erhaltung dieser Bestände durch internationale Maßnahmen unternommen hat, insbesondere durch die Über-

wachung und Kontrolle des internationalen Fischfangs auf diesen Bänken gemäß einem internationalen Plan zur gemeinsamen Durchsetzung der Vorschriften.

5. Die Kommission kann auch Vorschläge für internationale Kontrolle und Durchsetzungsmaßnahmen im Regulierungsgebiet annehmen, um in diesem Gebiet die Anwendung dieser Konvention und der danach geltenden Maßnahmen zu sichern.
6. Jeder von der Kommission angenommene Vorschlag wird mit Angabe des Übermittlungsdatums im Sinne von Artikel XII Absatz 1 vom Exekutivsekretär an alle Vertragsschließenden Seiten übermittelt.
7. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel XII ist jeder von der Kommission gemäß diesem Artikel angenommene Vorschlag eine für alle Vertragsschließenden Seiten verbindliche Maßnahme, die zu einem von der Kommission festgelegten Zeitpunkt in Kraft tritt.
8. Die Kommission kann jede Frage bezüglich der wissenschaftlichen Grundlage zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereiresourcen im Regulierungsgebiet an den Wissenschaftsrat verweisen und erteilt Vorgaben für die Untersuchung dieser Frage.
9. Die Kommission kann jedes Kommissionsmitglied oder alle Kommissionsmitglieder auf Probleme hinweisen, die im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben dieser Konvention im Regulierungsgebiet stehen.

Artikel XII

1. Erhebt ein Kommissionsmitglied beim Exekutivsekretär innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der Übermittlung eines Vorschlages, den der Exekutivsekretär in der Mitteilung über den Vorschlag angegeben hat, einen Einwand gegen diesen, so wird der Vorschlag erst vierzig Tage nach dem Tag der Übermittlung, der in der Mitteilung über den Einwand an die Vertragsschließenden Seiten angegeben ist, zur verbindlichen Maßnahme. Von dem Zeitpunkt an kann jedes andere Kommissionsmitglied ebenso einen Einwand vor Ablauf der zusätzlichen Vierzig-Tage-Frist oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Übermittlungsdatum erheben, das in der Mitteilung an die Vertragsschließenden Seiten über den innerhalb dieser zusätzlichen Vierzig-Tage-Frist erhobenen Einwand angegeben ist, je nachdem, welche Frist später liegt. Der Vorschlag wird dann für alle Vertragsschließenden Seiten, mit Ausnahme derjenigen, die Einwände erhoben haben, mit Ablauf der verlängerten Einwandfrist oder -fristen verbindlich. Sind jedoch am Ende dieser verlängerten Frist oder Fristen von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder Einwände erhoben und unterstützt worden, so wird der Vorschlag keine verbindliche Maßnahme, es sei denn, mehrere oder alle Kommissionsmitglieder einigen sich dennoch untereinander darüber, daß er zu einem vereinbarten Zeitpunkt für sie verbindlich wird.
2. Jedes Kommissionsmitglied, das einen Einwand erhoben hat, kann diesen Einwand jederzeit zurückziehen, und der Vorschlag wird sofort für dieses Mitglied vorbehaltlich des in diesem Artikel festgelegten Einwandverfahrens verbindlich.
3. Zu jeder Zeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem eine Maßnahme in Kraft tritt, kann ein Kommissionsmitglied den Exekutivsekretär über seine Absicht informieren, diese Maßnahme nicht als bindend zu betrachten, und wenn diese Mitteilung nicht zurückgezogen wird, verliert die Maßnahme am Ende eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Benachrichtigung beim Exekutivsekretär die Gültigkeit für dieses Mitglied. Zu jeder Zeit, nachdem eine Maßnahme gemäß diesem Absatz für ein Kommissionsmitglied die Gültigkeit verloren hat, verliert die Maßnahme für jedes andere Kommissionsmitglied zu dem Zeitpunkt die Gültigkeit, an dem der Exekutivsekretär eine Mitteilung über dessen Absicht, nicht mehr daran gebunden zu sein, erhalten hat.

4. Der Exekutivsekretär notifiziert jeder Vertragsschließenden Seite unverzüglich:
 - a) den Eingang jedes Einwandes und jeder Zurücknahme gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - b) das Datum, an dem ein Vorschlag gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 eine verbindliche Maßnahme wird; und
 - c) den Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 3.

Artikel XIII

1. Die Mitglieder der Kommission werden vom Generalrat auf seiner Jahresversammlung überprüft und bestimmt und setzen sich zusammen aus:
 - a) allen Vertragsschließenden Seiten, die sich am Fischfang im Regulierungsgebiet beteiligen, und
 - b) allen Vertragsschließenden Seiten, die dem Generalrat zufriedenstellende Beweise geliefert haben, daß sie sich in dem Jahr der Jahresversammlung oder während des folgenden Kalenderjahres am Fischfang im Regulierungsgebiet beteiligen werden.
2. Jedes Kommissionsmitglied ernannt für die Kommission höchstens drei Vertreter, die auf allen ihren Sitzungen von Stellvertretern, Experten und Beratern begleitet werden können.
3. Jede Vertragsschließende Seite, die kein Kommissionsmitglied ist, kann als Beobachter an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
4. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils für zwei Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können, jedoch nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre amtieren dürfen. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter verschiedener Kommissionsmitglieder.
5. Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes neben der gemäß Artikel IV einberufenen Jahresversammlung Sitzungen der Kommission zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die der Vorsitzende bestimmt, anberaumen.
6. Die Kommission kann die Ausschüsse und Unterausschüsse bilden, die sie für die Ausübung ihrer Pflichten und Funktionen für wünschenswert erachtet.

Artikel XIV

1. Jedes Kommissionsmitglied hat in den Beratungen der Kommission eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Kommission werden durch eine Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder angenommen, die anwesend sind und mit Ja oder Nein stimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß keine Abstimmung stattfindet, ohne daß ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder vorhanden ist.
3. Die Kommission nimmt Regeln zur Durchführung ihrer Sitzungen und zur Ausübung ihrer Funktionen an und ändert sie je nach Erfordernis ab.

Artikel XV

1. Das Sekretariat leistet der Organisation bei der Ausübung ihrer Pflichten und Funktionen Dienste.
2. Der oberste Verwaltungsbeamte des Sekretariats ist der Exekutivsekretär, der vom Generalrat in Übereinstimmung mit den von ihm festgelegten Verfahren und Bedingungen ernannt wird.
3. Das Personal des Sekretariats wird vom Exekutivsekretär in Übereinstimmung mit den vom Generalrat festgelegten Regeln und Verfahren ernannt.
4. Der Exekutivsekretär hat vorbehaltlich der allgemeinen Weisungsberechtigung des Generalrates Vollmachten und Befugnisse über das Personal des Sekretariats und führt die vom Generalrat vorgeschriebenen übrigen Aufgaben aus.

Artikel XVI

1. Jede Vertragschließende Seite kommt für alle Kosten ihrer eigenen Delegation bei allen gemäß dieser Konvention abgehaltenen Sitzungen auf.
2. Der Generalrat nimmt ein Jahresbudget für die Organisation an.
3. Der Generalrat legt die von jeder Vertragschließenden Seite laut Jahresbudget zu zahlenden Beiträge auf folgender Grundlage fest:
 - a) 10 % des Budgets verteilen sich auf die Küstenstaaten im Verhältnis zu ihren nominellen Fängen im Konventionsgebiet in dem Jahr, das zwei Jahre vor Beginn des Haushaltsjahres zu Ende ging;
 - b) 30 % des Budgets verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Vertragschließenden Seiten und
 - c) 60 % des Budgets verteilen sich auf alle Vertragschließenden Seiten im Verhältnis zu ihren nominellen Fängen im Konventionsgebiet in dem Jahr, das zwei Jahre vor Beginn des Haushaltsjahres zu Ende ging.

Die oben erwähnten nominellen Fänge sind die erfaßten Fänge der Arten, die im Anhang I, der Bestandteil dieser Konvention ist, aufgeführt sind.
4. Der Exekutivsekretär teilt jeder Vertragschließenden Seite den von dieser Seite zu zahlenden Beitrag mit, der gemäß Absatz 3 errechnet wurde, und jede Vertragschließende Seite bezahlt so schnell wie möglich danach ihren Beitrag an die Organisation.
5. Die Beiträge sind in der Währung des Landes zu entrichten, in dem die Organisation ihren Sitz hat, sofern es der Generalrat nicht anders genehmigt.
6. Vorbehaltlich von Absatz 11 billigt der Generalrat auf seiner ersten Sitzung ein Budget für den verbleibenden Teil des ersten Finanzjahres, in dem die Organisation tätig ist, und der Exekutivsekretär übersendet den Vertragschließenden Seiten Exemplare dieses Budgets zusammen mit Benachrichtigungen über ihre jeweiligen Beiträge.
7. Für die nachfolgenden Finanzjahre werden jeder Vertragschließenden Seite vom Exekutivsekretär Entwürfe des Jahresbudgets zusammen mit einer Beitragstabelle mindestens sechzig Tage vor der Jahresversammlung der Organisation übersandt, auf der die Budgets behandelt werden sollen.
8. Eine Vertragschließende Seite, die im Verlaufe eines Finanzjahres dieser Konvention beiträgt, zahlt für dieses Jahr einen Teil des entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels errechneten Beitrags, der der Zahl der noch im Jahr verbleibenden vollen Monate proportional ist.
9. Eine Vertragschließende Seite, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihre Beiträge nicht bezahlt hat, ist solange nicht berechtigt abzustimmen und Einwände gemäß dieser Konvention zu erheben, bis sie ihre Verpflichtungen erfüllt hat, es sei denn, der Generalrat trifft eine andere Entscheidung.
10. Die finanziellen Angelegenheiten der Organisation werden jährlich von Rechnungsprüfern kontrolliert, die nicht zur Organisation gehören und die der Generalrat auswählt.
11. Wenn die Konvention am 1.1.1979 in Kraft tritt, gelten die Bestimmungen von Anhang II, der Bestandteil dieser Konvention ist, anstelle der Bestimmungen von Absatz 6.

Artikel XVII

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, alles Erforderliche zu veranlassen, einschließlich der Verhängung angemessener Sanktionen bei Verletzungen, um den Bestimmungen der Konvention Wirksamkeit zu verleihen und um alle Maßnahmen, die nach Artikel XI Absatz 7 verbindlich werden, sowie alle Maßnahmen, die nach Artikel XXIII in Kraft sind, durchzusetzen. Jede Vertragschließende Seite übermittelt der Kommission einen jährlichen Bericht über die zu diesem Zweck veranlaßten Schritte.

Artikel XVIII

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, einen Plan über gemeinsame internationale Vollstreckungsmaßnahmen, der gemäß Artikel XXIII gültig ist oder durch Maßnahmen abgeändert wird, die im Artikel XI Absatz 5 aufgeführt werden, in Kraft zu lassen und innerhalb des Regulierungsgebietes durchzusetzen. Dieser Plan beinhaltet die Festlegung reziproker Rechte zum Betreten von Schiffen und zu ihrer Inspektion durch die Vertragschließenden Seiten sowie von strafrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen gegen den Flaggenstaat auf der Grundlage der Beweise, die sich aus dem Betreten der Schiffe und deren Inspektion ergeben. Ein Bericht über diese eingeleiteten strafrechtlichen Maßnahmen und ergriffenen Sanktionen ist in die im Artikel XVII erwähnte Jahreserklärung aufzunehmen.

Artikel XIX

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, jeden Staat, der nicht Teilnehmer dieser Konvention ist, auf alle Angelegenheiten bezüglich des von Staatsbürgern oder Schiffen dieses Staates im Regulierungsgebiet betriebenen Fischfangs aufmerksam zu machen, die die Erreichung der Ziele dieser Konvention offenbar nachteilig beeinflussen. Die Vertragschließenden Seiten kommen weiterhin überein, gegebenenfalls über Schritte zur Beseitigung dieser nachteiligen Auswirkungen zu beraten.

Artikel XX

1. Das Konventionsgebiet wird in wissenschaftliche und statistische Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen eingeteilt, deren Grenzen diejenigen sind, die im Anhang II dieser Konvention definiert werden.
2. Auf Antrag des Wissenschaftsrates kann der Generalrat bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten, falls es für wissenschaftliche oder statistische Zwecke für notwendig erachtet wird, die Grenzen der im Anhang III aufgeführten wissenschaftlichen und statistischen Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen verändern, vorausgesetzt, daß jeder Küstenstaat, der die Fischereijurisdiktion in einem Teil des betroffenen Gebietes ausübt, mit diesen Maßnahmen einverstanden ist.
3. Auf Antrag der Fischereikommission und nach Konsultation mit dem Wissenschaftsrat kann der Generalrat, sofern es für die Zwecke der Bewirtschaftung notwendig ist, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten das Regulierungsgebiet in geeignete Regulierungsdivisionen und -unterdivisionen einteilen. Diese können danach durch das gleiche Verfahren abgeändert werden. Die Grenzen dieser Divisionen und Unterdivisionen werden im Anhang III definiert.
4. Anhang III dieser Konvention ist entweder in seinem jetzigen oder in seinem von Zeit zu Zeit gemäß diesem Artikel abgeänderten Wortlaut Bestandteil dieser Konvention.

Artikel XXI

1. Jede Vertragschließende Seite kann Abänderungen zur Konvention vorschlagen, die auf einer Jahresversammlung oder Sondersitzung vom Generalrat zu prüfen und zu behandeln sind. Jede vorgeschlagene Abänderung wird durch den Exekutivsekretär mindestens neunzig Tage vor der Sitzung zugesandt, auf der sie behandelt werden soll, und der Exekutivsekretär übermittelt den Vorschlag sofort allen Vertragschließenden Seiten.
2. Die Annahme einer vorgeschlagenen Abänderung zur Konvention durch den Generalrat erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten. Der auf diese Weise angenommene Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen wird vom Depositar allen Vertragschließenden Seiten übermittelt.
3. Eine Abänderung tritt für alle Vertragschließenden Seiten einhundertzwanzig Tage nach dem Übermittlungsdatum,

das in der Notifizierung des Depositors über den Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Zustimmung von drei Vierteln aller Vertragsschließenden Seiten angegeben ist, es sei denn eine Vertragsschließende Seite teilt dem Depositor mit, daß sie innerhalb von neunzig Tagen nach dem Übermittlungsdatum, das in der Notifizierung des Depositors über diesen Erhalt angegeben ist, gegen die Abänderung Einwände erhebt, wobei dann die Abänderung für keine Vertragsschließende Seite in Kraft tritt. Jede Vertragsschließende Seite, die gegen eine Abänderung Einwände erhoben hat, kann jederzeit diese Einwände zurückziehen. Wenn alle Einwände gegen eine Abänderung zurückgezogen wurden, so tritt die Abänderung für alle Vertragsschließenden Seiten einhundertzwanzig Tage nach dem in der Notifizierung des Depositors über den Eingang der letzten Zurücknahme angegebenen Übermittlungsdatum in Kraft.

4. Jede Seite, die eine Vertragsschließende Seite der Konvention wird, nachdem eine Abänderung in Übereinstimmung mit Absatz 2 angenommen wurde, hat somit der genannten Abänderung zugestimmt.
5. Der Depositor notifiziert allen Vertragsschließenden Seiten umgehend den Eingang der Mitteilungen über die Zustimmung zu Abänderungen, den Eingang von Mitteilungen über Einwände oder die Zurücknahme von Einwänden sowie das Inkrafttreten von Abänderungen.

Artikel XXII

1. Diese Konvention liegt für die auf der Diplomatischen Konferenz über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei des Nordwestatlantiks, die vom 11. bis 21. Oktober 1977 in Ottawa stattfand, vertretenen Seiten bis zum 31. Dezember 1978 in Ottawa zur Unterzeichnung auf. Danach steht sie zum Beitritt offen.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Bestätigung durch die Unterzeichner, und die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden bei der Regierung Kanadas hinterlegt, die in dieser Konvention als „der Depositor“ bezeichnet wird.
3. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Januars in Kraft nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden durch mindestens sechs Unterzeichner, von denen mindestens einer die Fischereijurisdiktion in Gewässern, die Teil des Konventionsgebietes sind, ausübt.
4. Eine Seite, die diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann dieser durch schriftliche Mitteilung an den Depositor beitreten. Beitrittserklärungen, die beim Depositor vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Konvention eingegangen sind, werden am Tage des Inkrafttretens dieser Konvention gültig. Beitrittserklärungen, die beim Depositor nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Konvention eingegangen sind, werden am Tage des Eingangs beim Depositor gültig.
5. Der Depositor informiert alle Unterzeichner und alle Vertragsschließenden Seiten über hinterlegte Ratifizierungen, Annahmen oder Bestätigungen sowie eingegangene Beitrittserklärungen.
6. Der Depositor beruft die erste Sitzung der Organisation spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Konvention ein und teilt jeder Vertragsschließenden Seite mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum die vorläufige Tagesordnung mit.

Artikel XXIII

Bei Inkrafttreten dieser Konvention wird jeder Vorschlag, der zu diesem Zeitpunkt gemäß Artikel VIII der Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik von 1949 („die ICNAF-Konvention“) übermittelt wurde oder wirksam ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der ICNAF-Konvention eine Maßnahme, die für jede Vertragsschließende

Seite in bezug auf das Regulierungsgebiet entweder sofort verbindlich wird, sofern der Vorschlag gemäß der ICNAF-Konvention in Kraft gewesen ist, oder aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er laut ICNAF-Konvention in Kraft tritt. Vorbehaltlich von Artikel XII Absatz 3 dieser Konvention bleibt jede Maßnahme solange für eine Vertragsschließende Seite verbindlich, bis sie außer Kraft tritt oder von einer Maßnahme ersetzt wird, die gemäß Artikel XI dieser Konvention verbindlich geworden ist: Eine ersetzte Maßnahme tritt nicht in Kraft, ehe die Konvention nicht ein Jahr gilt.

Artikel XXIV

1. Jede Vertragsschließende Seite kann von dieser Konvention am 31. Dezember jedes Jahres zurücktreten, indem sie am oder vor dem vorausgehenden 30. Juni den Depositor benachrichtigt, der Exemplare dieser Benachrichtigung an die anderen Vertragsschließenden Seiten sendet.
2. Jede andere Vertragsschließende Seite kann daraufhin von dieser Konvention an demselben 31. Dezember zurücktreten, indem sie den Depositor innerhalb eines Monats nach Erhalt eines Exemplars der Mitteilung über das Zurücktreten gemäß Absatz 1 benachrichtigt.

Artikel XXV

1. Das Original dieser Konvention wird bei der Regierung Kanadas hinterlegt, die allen Unterzeichnern und allen Vertragsschließenden Seiten beglaubigte Kopien zusendet.
2. Der Depositor läßt diese Konvention beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Ausgefertigt in Ottawa am 24. Oktober 1978 in einem Original in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Anhang I zur Konvention

Liste der Arten zur Festlegung der Nominalfänge als Grundlage für die Berechnung des Jahresbudgets nach Artikel XVI

Atlantischer Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Atlantischer Rötbarsch	<i>Sebastes marinus</i>
Nordamerikanischer Seehecht	<i>Merluccius bilinearis</i>
Roter Gabeldorsch	<i>Urophycis chuss</i>
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>
Rauhe Scholle	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>
Schwarzer Heißbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Grenadierfisch	<i>Macrourus rupestris</i>
Atlantischer Hering	<i>Clupea harengus</i>
Gewöhnliche Makrele	<i>Scomber scombrus</i>
Atlantischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>
Malfisch	<i>Alosa pseudoharengus</i>
Goldlachs	<i>Argentina silus</i>
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>
Langflossiger Kalmar	<i>Loligo pealei</i>
Kurzflossiger Kalmar	<i>Illex illecebrosus</i>
Garnelein	<i>Pandalus sp.</i>

Anhang II zur Konvention

Finanzielle Übergangsregelungen

1. Eine Vertragschließende Seite, die während des ganzen Jahres 1979 ebenfalls eine Vertragschließende Seite der Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik ist, beteiligt sich in diesem Jahr nicht an den Kosten der Organisation. Andere Vertragschließende Seiten, die vor dem 31. Dezember 1979 ihre Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden hinterlegt haben oder der Konvention beigetreten sind, bezahlen den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Betrag. Der Beitrag einer nicht in der Anlage genannten Vertragschließenden Seite wird vom Generalrat festgelegt.
2. Die nach Absatz 1 fälligen Beiträge werden von jeder Vertragschließenden Seite so bald wie möglich nach dem 1. Januar 1979 oder nach ihrem Beitritt zur Konvention entrichtet, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Anlage

zu Anhang II zur Konvention

Vertragschließende Seiten	Beiträge für 1979
Bulgarien	16 325 Dollar
Dänemark (Färöer-Inseln)	6 473
Deutsche Demokratische Republik	19 266
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	74 254
Island	12 293
Japan	16 697
Kanada	82 852
Kuba	20 211
Norwegen	21 107
Polen	29 316
Portugal	22 718
Rumänien	15 472
Spanien	26 224
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	72 133
Vereinigte Staaten von Amerika	29 947

Anhang III zur Konvention

Wissenschaftliche und statistische Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen

Die im Artikel XX der Konvention vorgesehenen wissenschaftlichen und statistischen Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen werden wie folgt festgelegt:

1 (a) Untergebiet 0

Der Teil des Konventionsgebietes nördlich von 61°00' nördlicher Breite, der östlich von einer Linie begrenzt wird, die genau nördlich von einem Punkt in 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge bis 69°00' nördlicher Breite, sodann in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie zu einem Punkt in 75°00' nördlicher Breite und 73°30' westlicher Länge und sodann genau nördlich bis 78°10' nördlicher Breite verläuft, und westlich von einer Linie begrenzt wird, die von 61°00' nördlicher Breite und 65°00' westlicher Länge in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie zur Küste von Baffin Island bei East Bluff (61°55' nördlicher Breite und 66°20' westlicher Länge), sodann in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffin Island, Bylot Island,

Devon Island und Ellesmere Island und weiter entlang dem 80. Meridian westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln bis 78°10' nördlicher Breite verläuft.

1 (b) Das Untergebiet 0 umfaßt zwei Divisionen:

Division 0-A

Der Teil des Untergebietes nördlich von 66°15' nördlicher Breite;

Division 0-B

Der Teil des Untergebietes südlich von 66°15' nördlicher Breite.

2 (a) Untergebiet 1

Der Teil des Konventionsgebietes östlich des Untergebietes 0 sowie nördlich und östlich einer Kompaßlinie, die einen Punkt in 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge mit einem Punkt in 52°15' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge verbindet.

2 (b) Das Untergebiet 1 umfaßt sechs Divisionen:

Division 1 A

Der Teil des Untergebietes nördlich von 68°50' nördlicher Breite (Christianshaab);

Division 1 B

Der Teil des Untergebietes zwischen 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und 68°50' nördlicher Breite (Christianshaab);

Division 1 C

Der Teil des Untergebietes zwischen 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthaab) und 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak);

Division 1 D

Der Teil des Untergebietes zwischen 62°30' nördlicher Breite (Frederikshaab-Gletscher) und 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthaab);

Division 1 E

Der Teil des Untergebietes zwischen 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation) und 62°30' nördlicher Breite (Frederikshaab-Gletscher);

Division 1 F

Der Teil des Untergebietes südlich von 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation).

3 (a) Untergebiet 2

Der Teil des Konventionsgebietes östlich des Meridians in 64°30' westlicher Länge im Gebiet der Hudson Strait, südlich des Untergebietes 0, südlich und westlich des Untergebietes 1 und nördlich von 52°15' nördlicher Breite.

3 (b) Das Untergebiet 2 umfaßt drei Divisionen:

Division 2 G

Der Teil des Untergebietes nördlich von 57°40' nördlicher Breite (Kap Mugford);

Division 2 H

Der Teil des Untergebietes zwischen 55°20' nördlicher Breite (Hopedale) und 57°40' nördlicher Breite (Kap Mugford);

Division 2 J

Der Teil des Untergebietes südlich von 55°20' nördlicher Breite (Hopedale).

4 (a) Untergebiet 3

Der Teil des Konventionsgebietes südlich von 52°15' nördlicher Breite, östlich einer Linie, die genau nördlich von Kap Bauld an der Nordküste Neufundlands bis 52°15' nördlicher Breite verläuft, nördlich von 39°00' nördlicher Breite sowie östlich und nördlich einer Kompaßlinie, die von 39°00' nördlicher Breite und 50°00' westlicher Länge in nordwestlicher Richtung verläuft und einen Punkt in 43°30' nördlicher Breite und 55°00' westlicher Länge in der Richtung auf einen Punkt in

47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge durchschneidet, bis sie eine gerade Linie durchkreuzt, die Kap Ray an der neufundländischen Küste mit Kap North auf der Kap Breton-Insel verbindet und die sodann in nordöstlicher Richtung entlang der genannten Geraden bis Kap Ray verläuft.

4 (b) Das Untergebiet 3 umfaßt sechs Divisionen:

Division 3 K

Der Teil des Untergebietes nördlich von 49°15' nördlicher Breite (Kap Freels, Neufundland);

Division 3 L

Der Teil des Untergebietes zwischen der neufundländischen Küste von Kap Freels bis Kap St. Mary und einer Linie, die von Kap Freels genau östlich zum Meridian in 46°30' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 46°00' nördlicher Breite, sodann genau westlich zum Meridian in 54°30' westlicher Länge und sodann entlang einer Kompaßlinie bis Kap St. Mary, Neufundland, verläuft;

Division 3 M

Der Teil des Untergebietes südlich von 49°15' nördlicher Breite und östlich des Meridians in 46°30' westlicher Länge;

Division 3 N

Der Teil des Untergebietes südlich von 46°00' nördlicher Breite und zwischen dem Meridian in 46°30' westlicher Länge und dem Meridian in 51°00' westlicher Länge;

Division 3 O

Der Teil des Untergebietes südlich von 46°00' nördlicher Breite und zwischen dem Meridian in 51°00' westlicher Länge und dem Meridian in 54°30' westlicher Länge;

Division 3 P

Der Teil des Untergebietes südlich der neufundländischen Küste und westlich einer Linie von Kap St. Mary, Neufundland, bis zu einem Punkt in 46°00' nördlicher Breite und 54°30' westlicher Länge und sodann genau südlich bis zur Begrenzung des Untergebietes.

Die Division 3 P ist in zwei Unterdivisionen gegliedert;

3 Pn — Nordwestliche Unterdivision: Der Teil der Division 3 P nordwestlich einer Linie, die von Burgeo Island, Neufundland etwa südwestlich bis zu einem Punkt in 46°50' nördlicher Breite und 58°50' westlicher Länge verläuft;

3 Ps — Südöstliche Unterdivision: Der Teil der Division 3 P südöstlich der in bezug auf Unterdivision 3 Pn festgelegten Linie.

5 (a) Untergebiet 4

Der Teil des Konventionsgebietes nördlich von 39°00' nördlicher Breite, westlich des Untergebietes 3 und östlich einer Linie, die vom Endpunkt der internationalen Grenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand-Manan-Kanal in 44°46'35,346" nördlicher Breite und 66°54'11,253" westlicher Länge genau südlich bis 43°50' nördlicher Breite verläuft, sodann genau westlich bis zum Meridian in 67°40' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 42°20' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis zu einem Punkt in 66°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt in 42°00' nördlicher Breite und 65°40' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite.

5 (b) Das Untergebiet 4 umfaßt sechs Divisionen:

Division 4 R

Der Teil des Untergebietes zwischen der neufundländischen Küste von Kap Bauld bis Kap Ray und einer Linie, die vom Kap Bauld genau nördlich bis 52°15' nördlicher Breite verläuft, sodann genau westlich bis zur Küste von Labrador, sodann entlang der Küste von Labrador bis zum Endpunkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, sodann entlang einer Kompaßlinie in südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt in 49°25' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, sodann genau südlich bis zu einem Punkt in 47°50' nördlicher Breite

und 60°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, in dem die Begrenzung des Untergebietes 3 die gerade Linie durchkreuzt, die Kap North, Neu-Schottland, mit Kap Ray, Neufundland, verbindet, und sodann bis Kap Ray, Neufundland;

Division 4 S

Der Teil des Untergebietes zwischen der Südküste von Quebec vom Endpunkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pte. des Monts und einer Linie, die vom Pte. des Monts genau östlich bis zu einem Punkt in 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge verläuft, sodann entlang einer Kompaßlinie in ost-südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt in 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, sodann genau nördlich bis zu einem Punkt in 49°25' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in nordöstlicher Richtung bis zum Endpunkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec;

Division 4 T

Der Teil des Untergebietes zwischen den Küsten von Neu-Schottland, New Brunswick und Quebec von Kap North bis Pte. des Monts und einer Linie, die von Pte. des Monts genau östlich bis zu einem Punkt in 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge verläuft, sodann entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt in 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in südlicher Richtung bis Kap North, Neu-Schottland;

Division 4 V

Der Teil des Untergebietes zwischen der Küste Neu-Schottland zwischen Kap North und Fourchu und einer Linie, die von Fourchu entlang einer Kompaßlinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt in 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge verläuft, sodann genau südlich entlang dem Meridian in 60°00' westlicher Länge, bis 44°10' nördlicher Breite, sodann genau östlich zum Meridian in 59°00' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis zu einem Punkt, in dem die Begrenzung zwischen den Untergebietern 3 und 4 mit 39°00' nördlicher Breite zusammentrifft, sodann entlang der Begrenzung zwischen den Untergebietern 3 und 4 sowie einer in nordwestlicher Richtung weiterverlaufenden Linie bis zu einem Punkt in 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, sodann entlang einer Kompaßlinie in südlicher Richtung bis Kap North, Neu-Schottland.

Die Division 4 V ist in zwei Unterdivisionen gegliedert:

4 Vn — Nördliche Unterdivision: Der Teil der Division 4 V nördlich von 45°40' nördlicher Breite;

4 Vs — Südliche Unterdivision: Der Teil der Division 4 V südlich von 45°40' nördlicher Breite.

Division 4 W

Der Teil des Untergebietes zwischen der Küste Neu-Schottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die von Fourchu entlang einer Kompaßlinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt in 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge verläuft, sodann genau südlich entlang dem Meridian in 60°00' westlicher Länge bis 44°10' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis zum Meridian in 59°00' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite, sodann genau westlich bis zum Meridian in 63°20' westlicher Länge, sodann genau nördlich bis zu einem Punkt auf diesem Meridian in 44°20' nördlicher Breite, sodann entlang einer Kompaßlinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax, Neu-Schottland;

Division 4 X

Der Teil des Untergebietes zwischen der westlichen Begrenzung des Untergebietes 4 und den Küsten von New Brunswick und Neu-Schottland vom Endpunkt der Grenze zwischen New Brunswick und Maine bis Halifax und einer Linie, die von Halifax entlang einer Kompaßlinie in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt in 44°20' nördlicher Breite und 63°20' west-

licher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite und sodann genau westlich bis zum Meridian in 65°40' westlicher Länge verläuft.

6 (a) Untergebiet 5

Der Teil des Konventionsgebietes westlich der westlichen Begrenzung des Untergebietes 4, nördlich von 39°00' nördlicher Breite und östlich des Meridians in 71°40' westlicher Länge.

6 (b) Das Untergebiet 5 umfaßt zwei Divisionen:

Division 5 Y

Der Teil des Untergebietes zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und New Brunswick bis 70°00' westlicher Länge am Kap Cod (etwa in 42° nördlicher Breite) und einer Linie, die von einem Punkt am Kap Cod in 70° westlicher Länge (etwa in 42° nördlicher Breite), sodann genau nördlich bis 42°20' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis 67°40' westlicher Länge an der Begrenzung der Untergebiete 4 und 5 und sodann entlang dieser Begrenzung bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten verläuft;

Division 5 Z

Der Teil des Untergebietes südlich und östlich der Division 5 Y. Die Division 5 Z ist in zwei Unterdivisionen gegliedert, eine östliche und eine westliche, die folgendermaßen definiert werden:

5 Ze — Östliche Unterdivision: Der Teil der Division 5 Z östlich des Meridians in 70°00' westlicher Länge;

5 Zw — Westliche Unterdivision: Der Teil der Division 5 Z westlich des Meridians in 70°00' westlicher Länge.

7 (a) Untergebiet 6

Der Teil des Konventionsgebietes, der von einer Linie begrenzt wird, die von einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite, sodann genau östlich bis 42°00' westlicher Länge, sodann genau südlich bis 33°00' nördlicher Breite, sodann genau westlich bis zur Küste Nordamerikas und sodann nördlich entlang der Küste Nordamerikas bis zum Punkt in 71°40' westlicher Länge auf Rhode Island verläuft.

7 (b) Das Untergebiet 6 umfaßt acht Divisionen:

Division 6 A

Der Teil des Untergebietes nördlich von 39°00' nördlicher Breite und westlich des Untergebietes 5;

Division 6 B

Der Teil des Untergebietes westlich von 70°00' westlicher Länge, südlich von 39°00' nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang 37°00' nördlicher Breite bis 76°00' westlicher Länge und sodann genau südlich bis Kap Henry, Virginia, verläuft.

Division 6 C

Der Teil des Untergebietes westlich von 70°00' westlicher Länge und südlich der Unterdivision 6 B;

Division 6 D

Der Teil des Untergebietes östlich der Divisionen 6 B und 6 C und westlich von 65°00' westlicher Länge;

Division 6 E

Der Teil des Untergebietes östlich der Division 6 D und westlich von 60°00' westlicher Länge;

Division 6 F

Der Teil des Untergebietes östlich der Division 6 E und westlich von 55°00' westlicher Länge;

Division 6 G

Der Teil des Untergebietes östlich der Division 6 F und westlich von 50°00' westlicher Länge;

Division 6 H

Der Teil des Untergebietes östlich der Division 6 G und westlich von 42°00' westlicher Länge.

CONVENTION ON FUTURE MULTILATERAL COOPERATION IN THE NORTHWEST ATLANTIC FISHERIES

The CONTRACTING PARTIES,

NOTING that the coastal States of the Northwest Atlantic have, in accordance with relevant principles of international law, extended their jurisdiction over the living resources of their adjacent waters to limits of up to two hundred nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured, and exercise within these areas sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing these resources;

TAKING into account the work of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea in the field of fisheries;

DESIRING to promote the conservation and optimum utilization of the fishery resources of the Northwest Atlantic area within a framework appropriate to the regime of extended coastal State jurisdiction over fisheries, and accordingly to encourage international cooperation and consultation with respect to these resources;

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE I

1. The area to which this Convention applies, hereinafter referred to as "the Convention Area", shall be the waters of the Northwest Atlantic Ocean north of 35°00' north latitude and west of a line extending due north from 35°00' north latitude and 42°00' west longitude to 59°00' north latitude, thence due west to 44°00' west longitude, and thence due north to the coast of Greenland, and the waters of the Gulf of St. Lawrence, Davis Strait and Baffin Bay south of 78°10' north latitude.

2. The area referred to in this Convention as "the Regulatory Area" is that part of the Convention Area which lies beyond the areas in which coastal States exercise fisheries jurisdiction.

3. For the purposes of this Convention, "coastal State" shall hereinafter mean a Contracting Party exercising fisheries jurisdiction in waters forming part of the Convention Area.

4. This Convention applies to all fishery resources of the Convention Area, with the following exceptions: salmon, tunas and marlins, cetacean stocks managed by the International Whaling Commission or any successor organization, and sedentary species of the Continental Shelf, i. e., organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil.

5. Nothing in this Convention shall be deemed to affect or prejudice the positions or claims of any Contracting Party in regard to internal waters, the territorial sea, or the limits or extent of the jurisdiction of any Party over fisheries; or to affect or prejudice the views or positions of any Contracting Party with respect to the law of the sea.

ARTICLE II

1. The Contracting Parties agree to establish and maintain an international organization whose object shall be to contribute through consultation and cooperation to the optimum utilization, rational management and conservation of the fishery resources of the Convention Area. This organization shall be known as the Northwest Atlantic Fisheries Organization, hereinafter referred to as "the Organization", and shall carry out the functions set forth in this Convention.

2. The Organization shall consist of:

- (a) a General Council;
- (b) a Scientific Council;
- (c) a Fisheries Commission; and
- (d) a Secretariat.

3. The Organization shall have legal personality and shall enjoy in its relations with other international organizations

and in the territories of the Contracting Parties such legal capacity as may be necessary to perform its functions and achieve its ends. The immunities and privileges which the Organization and its officers shall enjoy in the territory of a Contracting Party shall be subject to agreement between the Organization and the Contracting Party concerned.

4. The headquarters of the Organization shall be at Dartmouth, Nova Scotia, Canada, or at such other place as may be decided by the General Council.

ARTICLE III

The functions of the General Council shall be:

- (a) to supervise and coordinate the organizational, administrative, financial and other internal affairs of the Organization, including the relations among its constituent bodies;
- (b) to coordinate the external relations of the Organization;
- (c) to review and determine the membership of the Fisheries Commission pursuant to Article XIII; and
- (d) to exercise such other authority as is conferred upon it by this Convention.

ARTICLE IV

1. Each Contracting Party shall be a member of the General Council and shall appoint to the Council not more than three representatives who may be accompanied at any of its meetings by alternates, experts and advisers.

2. The General Council shall elect a Chairman and a Vice-Chairman, each of whom shall serve for a term of two years and shall be eligible for re-election but shall not serve for more than four years in succession. The Chairman shall be a representative of a Contracting Party that is a member of the Fisheries Commission and the Chairman and Vice-Chairman shall be representatives of different Contracting Parties.

3. The Chairman shall be the President of the Organization and shall be its principal representative.

4. The Chairman of the General Council shall convene a regular annual meeting of the Organization at a place decided upon by the General Council and which shall normally be in North America.

5. Any meeting of the General Council, other than the annual meeting, may be called by the Chairman at such time and place as the Chairman may determine, upon the request of a Contracting Party with the concurrence of another Contracting Party.

6. The General Council may establish such Committees and Sub-committees as it considers desirable for the exercise of its duties and functions.

ARTICLE V

1. Each Contracting Party shall have one vote in proceedings of the General Council.

2. Except where otherwise provided, decisions of the General Council shall be taken by a majority of the votes of all Contracting Parties present and casting affirmative or negative votes, provided that no vote shall be taken unless there is a quorum of at least two-thirds of the Contracting Parties.

3. The General Council shall adopt, and amend as occasion may require, rules for the conduct of its meetings and for the exercise of its functions.

4. The General Council shall submit to the Contracting Parties an annual report of the activities of the Organization.

ARTICLE VI

1. The functions of the Scientific Council shall be:

- (a) to provide a forum for consultation and cooperation among the Contracting Parties with respect to the study, appraisal and exchange of scientific information and views relating to the fisheries of the Convention Area, including environmental and ecological factors affecting these fisheries, and to encourage and promote cooperation among the Contracting Parties in scientific research

designed to fill gaps in knowledge pertaining to these matters;

- (b) to compile and maintain statistics and records and to publish or disseminate reports, information and materials pertaining to the fisheries of the Convention Area, including environmental and ecological factors affecting these fisheries;
- (c) to provide scientific advice to coastal States, where requested to do so pursuant to Article VII; and
- (d) to provide scientific advice to the Fisheries Commission, pursuant to Article VIII or on its own initiative as required for the purposes of the Commission.

2. The functions of the Scientific Council may, where appropriate, be carried out in cooperation with other public or private organizations having related objectives.

3. The Contracting Parties shall furnish to the Scientific Council any available statistical and scientific information requested by the Council for the purpose of this Article.

ARTICLE VII

1. The Scientific Council shall, at the request of a coastal State, consider and report on any question pertaining to the scientific basis for the management and conservation of fishery resources in waters under the fisheries jurisdiction of that coastal State within the Convention Area.

2. The coastal State shall, in consultation with the Scientific Council, specify terms of reference for the consideration of any question referred to the Council pursuant to paragraph 1. These terms of reference shall include, along with any other matters deemed appropriate, such of the following as are applicable:

- (a) a statement of the question referred, including a description of the fisheries and area to be considered;
- (b) where scientific estimates or predictions are sought, a description of any relevant factors or assumptions to be taken into account; and
- (c) where applicable, a description of any objectives the coastal State is seeking to attain and an indication of whether specific advice or a range of options should be provided.

ARTICLE VIII

The Scientific Council shall consider and report on any question referred to it by the Fisheries Commission pertaining to the scientific basis for the management and conservation of fishery resources within the Regulatory Area and shall take into account the terms of reference specified by the Fisheries Commission in respect of that question.

ARTICLE IX

1. Each Contracting Party shall be a member of the Scientific Council and shall appoint to the Council its own representatives who may be accompanied at any of its meetings by alternates, experts and advisers.

2. The Scientific Council shall elect a Chairman and a Vice-Chairman, each of whom shall serve for a term of two years and shall be eligible for re-election but shall not serve for more than four years in succession. The Chairman and Vice-Chairman shall be representatives of different Contracting Parties.

3. Any meeting of the Scientific Council, other than the annual meeting convened pursuant to Article IV, may be called by the Chairman at such time and place as the Chairman may determine, upon the request of a coastal State or upon the request of a Contracting Party with the concurrence of another Contracting Party.

4. The Scientific Council may establish such Committees and Sub-committees as it considers desirable for the exercise of its duties and functions.

ARTICLE X

1. Scientific advice to be provided by the Scientific Council pursuant to this Convention shall be determined by consensus.

Where consensus cannot be achieved, the Council shall set out in its report all views advanced on the matter under consideration.

2. Decisions of the Scientific Council with respect to the election of officers, the adoption and the amendment of rules and other matters pertaining to the organization of its work shall be taken by a majority of votes of all Contracting Parties present and casting affirmative or negative votes, and for these purposes each Contracting Party shall have one vote. No vote shall be taken unless there is a quorum of at least two-thirds of the Contracting Parties.

3. The Scientific Council shall adopt, and amend as occasion may require, rules for the conduct of its meetings and for the exercise of its functions.

ARTICLE XI

1. The Fisheries Commission, hereinafter referred to as "the Commission", shall be responsible for the management and conservation of the fishery resources of the Regulatory Area in accordance with the provisions of this Article.

2. The Commission may adopt proposals for joint action by the Contracting Parties designed to achieve the optimum utilization of the fishery resources of the Regulatory Area. In considering such proposals, the Commission shall take into account any relevant information or advice provided to it by the Scientific Council.

3. In the exercise of its functions under paragraph 2, the Commission shall seek to ensure consistency between:

- (a) any proposal that applies to a stock or group of stocks occurring both within the Regulatory Area and within an area under the fisheries jurisdiction of a coastal State, or any proposal that would have an effect through species interrelationships on a stock or group of stocks occurring in whole or in part within an area under the fisheries jurisdiction of a coastal State, and
- (b) any measures or decisions taken by the coastal State for the management and conservation of that stock or group of stocks with respect to fishing activities conducted within the area under its fisheries jurisdiction.

The appropriate coastal State and the Commission shall accordingly promote the coordination of such proposals, measures and decisions. Each coastal State shall keep the Commission informed of its measures and decisions for the purpose of this Article.

4. Proposals adopted by the Commission for the allocation of catches in the Regulatory Area shall take into account the interests of Commission members whose vessels have traditionally fished within that Area, and, in the allocation of catches from the Grand Banks and Flemish Cap, Commission members shall give special consideration to the Contracting Party whose coastal communities are primarily dependent on fishing for stocks related to these fishing banks and which has undertaken extensive efforts to ensure the conservation of such stocks through international action, in particular, by providing surveillance and inspection of international fisheries on these banks under an international scheme of joint enforcement.

5. The Commission may also adopt proposals for international measures of control and enforcement within the Regulatory Area for the purpose of ensuring within that Area the application of this Convention and the measures in force thereunder.

6. Each proposal adopted by the Commission shall be transmitted by the Executive Secretary to all Contracting Parties, specifying the date of transmittal for the purposes of paragraph 1 of Article XII.

7. Subject to the provisions of Article XII, each proposal adopted by the Commission under this Article shall become a measure binding on all Contracting Parties to enter into question pertaining to the scientific basis for the management force on a date determined by the Commission.

8. The Commission may refer to the Scientific Council any and conservation of fishery resources within the Regulatory Area and shall specify terms of reference for the consideration of that question.

9. The Commission may invite the attention of any or all Commission members to any matters which relate to the objectives and purposes of this Convention within the Regulatory Area.

ARTICLE XII

1. If any Commission member presents to the Executive Secretary an objection to a proposal within sixty days of the date of transmittal specified in the notification of the proposal by the Executive Secretary, the proposal shall not become a binding measure until the expiration of forty days following the date of transmittal specified in the notification of that objection to the Contracting Parties. Thereupon any other Commission member may similarly object prior to the expiration of the additional forty-day period, or within thirty days after the date of transmittal specified in the notification to the Contracting Parties of any objection presented within that additional forty-day period, whichever shall be the later. The proposal shall then become a measure binding on all Contracting Parties, except those which have presented objections, at the end of the extended period or periods for objecting. If, however, at the end of such extended period or periods, objections have been presented and maintained by a majority of Commission members, the proposal shall not become a binding measure, unless any or all of the Commission members nevertheless agree as among themselves to be bound by it on an agreed date.

2. Any Commission member which has objected to a proposal may at any time withdraw that objection and the proposal immediately shall become a measure binding on such a member, subject to the objection procedure provided for in this Article.

3. At any time after the expiration of one year from the date on which a measure enters into force, any Commission member may give to the Executive Secretary notice of its intention not to be bound by the measure, and, if that notice is not withdrawn, the measure shall cease to be binding on that member at the end of one year from the date of receipt of the notice by the Executive Secretary. At any time after a measure has ceased to be binding on a Commission member under this paragraph, the measure shall cease to be binding on any other Commission member upon the date a notice of its intention not to be bound is received by the Executive Secretary.

4. The Executive Secretary shall immediately notify each Contracting Party of:

- (a) the receipt of each objection and withdrawal of objection under paragraphs 1 and 2;
- (b) the date on which any proposal becomes a binding measure under the provisions of paragraph 1; and
- (c) the receipt of each notice under paragraph 3.

ARTICLE XIII

1. The membership of the Commission shall be reviewed and determined by the General Council at its annual meeting and shall consist of:

- (a) each Contracting Party which participates in the fisheries of the Regulatory Area; and
- (b) any Contracting Party which has provided evidence satisfactory to the General Council that it expects to participate in the fisheries of the Regulatory Area during the year of that annual meeting or during the following calendar year.

2. Each Commission member shall appoint to the Commission not more than three representatives who may be accompanied at any of its meetings by alternates, experts and advisers.

3. Any Contracting Party that is not a Commission member may attend meetings of the Commission as an observer.

4. The Commission shall elect a Chairman and a Vice-Chairman, each of whom shall serve for a term of two years and shall be eligible for re-election but shall not serve for more than four years in succession. The Chairman and Vice-Chairman shall be representatives of different Commission members.

5. Any meeting of the Commission, other than the annual meeting convened pursuant to Article IV, may be called by the Chairman at such time and place as the Chairman may determine, upon the request of any Commission member.

6. The Commission may establish such Committees and Sub-committees as it considers desirable for the exercise of its duties and functions.

ARTICLE XIV

1. Each Commission member shall have one vote in proceedings of the Commission.

2. Decisions of the Commission shall be taken by a majority of the votes of all Commission members present and casting affirmative or negative votes, provided that no vote shall be taken unless there is a quorum of at least two-thirds of the Commission members.

3. The Commission shall adopt, and amend as occasion may require, rules for the conduct of its meetings and for the exercise of its functions.

ARTICLE XV

1. The Secretariat shall provide services to the Organization in the exercise of its duties and functions.

2. The chief administrative officer of the Secretariat shall be the Executive Secretary, who shall be appointed by the General Council according to such procedures and on such terms as it may determine.

3. The staff of the Secretariat shall be appointed by the Executive Secretary in accordance with such rules and procedures as may be determined by the General Council.

4. The Executive Secretary shall, subject to the general supervision of the General Council, have full power and authority over staff of the Secretariat and shall perform such other functions as the General Council shall prescribe.

ARTICLE XVI

1. Each Contracting Party shall pay the expenses of its own delegation to all meetings held pursuant to this Convention.

2. The General Council shall adopt an annual budget for the Organization.

3. The General Council shall establish the contributions due from each Contracting Party under the annual budget on the following basis:

- (a) 10% of the budget shall be divided among the coastal States in proportion to their nominal catches in the Convention Area in the year ending two years before the beginning of the budget year;
- (b) 30% of the budget shall be divided equally among all the Contracting Parties; and
- (c) 60% of the budget shall be divided among all Contracting Parties in proportion to their nominal catches in the Conventional Area in the year ending two years before the beginning of the budget year.

The nominal catches referred to above shall be the reported catches of the species listed in Annex I, which forms an integral part of this Convention.

4. The Executive Secretary shall notify each Contracting Party of the contribution due from that Party as calculated under paragraph 3, and as soon as possible thereafter each Contracting Party shall pay to the Organization its contribution.

5. Contributions shall be payable in the currency of the country in which the headquarters of the Organization is located, except if otherwise authorized by the General Council.

6. Subject to paragraph 11, the General Council shall, at its first meeting, approve a budget for the balance of the first financial year in which the Organization functions and the Executive Secretary shall transmit to the Contracting Parties copies of that budget together with notices of their respective contributions.

7. For subsequent financial years, drafts of the annual budget shall be submitted by the Executive Secretary to each Contracting Party together with a schedule of contributions, not less than sixty days before the annual meeting of the Organization at which the budgets are to be considered.

8. A Contracting Party acceding to this Convention during the course of a financial year shall contribute in respect of that year a part of the contribution calculated in accordance with the provisions of this Article that is proportional to the number of complete months remaining in the year.

9. A Contracting Party which has not paid its contributions for two consecutive years shall not enjoy any right of casting votes and presenting objections under this Convention until it has fulfilled its obligations, unless the General Council decides otherwise.

10. The financial affairs of the Organization shall be audited annually by external auditors to be selected by the General Council.

11. If the Convention enters into force on 1 January 1979, the provisions of Annex II, which forms an integral part of this Convention, shall apply in place of the provisions of paragraph 6.

ARTICLE XVII

The Contracting Parties agree to take such action, including the imposition of adequate sanctions for violations, as may be necessary to make effective the provisions of the Convention and to implement any measures which become binding under paragraph 7 of Article XI and any measures which are in force under Article XXIII. Each Contracting Party shall transmit to the Commission an annual statement of the actions taken by it for these purposes.

ARTICLE XVIII

The Contracting Parties agree to maintain in force and to implement within the Regulatory Area a scheme of joint international enforcement as applicable pursuant to Article XXIII or as modified by measures referred to in paragraph 5 of Article XI. This scheme shall include provision for reciprocal rights of boarding and inspection by the Contracting Parties and for flag State prosecution and sanctions on the basis of evidence resulting from such boardings and inspections. A report of such prosecutions and sanctions imposed shall be included in the annual statement referred to in Article XVII.

ARTICLE XIX

The Contracting Parties agree to invite the attention of any State not a Party to this Convention to any matter relating to the fishing activities in the Regulatory Area of the nationals or vessels of that State which appear to affect adversely the attainment of the objectives of this Convention. The Contracting Parties further agree to confer when appropriate upon the steps to be taken towards obviating such adverse effects.

ARTICLE XX

1. The Convention Area shall be divided into scientific and statistical sub-areas, divisions and subdivisions, the boundaries of which shall be those defined in Annex III to this Convention.

2. On the request of the Scientific Council, the General Council may by a two-thirds majority vote of all Contracting Parties, if deemed necessary for scientific or statistical purposes, modify the boundaries of the scientific and statistical sub-areas, divisions and subdivisions set out in Annex III, provided that each coastal State exercising fisheries jurisdiction in any part of the area affected concurs in such action.

3. On the request of the Fisheries Commission and after having consulted the Scientific Council, the General Council may by a two-thirds majority vote of all Contracting Parties, if deemed necessary for management purposes, divide the Regulatory Area into appropriate regulatory divisions and subdivisions. These may subsequently be modified in accordance with the same procedure. The boundaries of any such divisions and subdivisions shall be defined in Annex III.

4. Annex III to this Convention, either in its present terms or as modified from time to time pursuant to this Article, forms an integral part of this Convention.

ARTICLE XXI

1. Any Contracting Party may propose amendments to this Convention to be considered and acted upon by the General Council at an annual or a special meeting. Any such proposed amendment shall be sent to the Executive Secretary at least ninety days prior to the meeting at which it is proposed to be acted upon, and the Executive Secretary shall immediately transmit the proposal to all Contracting Parties.

2. The adoption of a proposed amendment to the Convention by the General Council shall require a three-fourths majority of the votes of all Contracting Parties. The text of any proposed amendments so adopted shall be transmitted by the Depositary to all Contracting Parties.

3. An amendment shall take effect for all Contracting Parties one hundred and twenty days following the date of transmittal specified in the notification by the Depositary of receipt of written notification of approval by three-fourths of all Contracting Parties unless any other Contracting Party notifies the Depositary that it objects to the amendment within ninety days of the date of transmittal specified in the notification by the Depositary of such receipt, in which case the amendment shall not take effect for any Contracting Party. Any Contracting Party which has objected to an amendment may at any time withdraw that objection. If all objections to an amendment are withdrawn, the amendment shall take effect for all Contracting Parties one hundred and twenty days following the date of transmittal specified in the notification by the Depositary of receipt of the last withdrawal.

4. Any Party which becomes a Contracting Party to the Convention after an amendment has been adopted in accordance with paragraph 2 shall be deemed to have approved the said amendment.

5. The Depositary shall promptly notify all Contracting Parties of the receipt of notifications of approval of amendments, the receipt of notifications of objection or withdrawal of objections, and the entry into force of amendments.

ARTICLE XXII

1. This Convention shall be open for signature at Ottawa until 31 December 1978, by the Parties represented at the Diplomatic Conference on the Future of Multilateral Cooperation in the Northwest Atlantic Fisheries, held at Ottawa from 11 to 21 October 1977. It shall thereafter be open for accession.

2. This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of Canada, referred to in this Convention as "the Depositary".

3. This Convention shall enter into force upon the first day of January following the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval by, not less than six Signatories, at least one of which exercises fisheries jurisdiction in waters forming part of the Convention Area.

4. Any party which has not signed this Convention may accede thereto by a notification in writing to the Depositary. Accessions received by the Depositary prior to the date of entry into force of this Convention shall become effective on the date this Convention enters into force. Accessions received by the Depositary after the date entry into force of this Convention shall become effective on the date of receipt by the Depositary.

5. The Depositary shall inform all Signatories and all Contracting Parties of all ratifications, acceptances or approvals deposited and accessions received.

6. The Depositary shall convene the initial meeting of the Organization to be held not more than six months after the coming into force of the Convention, and shall communicate the provisional agenda to each Contracting Party not less than one month before the date of the meeting.

ARTICLE XXIII

Upon the entry into force of this Convention, each proposal that has been transmitted or is effective at the time under Article VIII of the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries, 1949, ("the ICNAF Convention") shall, subject to the provisions of the ICNAF Convention, become a measure binding on each Contracting Party with respect to the Regulatory Area immediately, if the proposal has become effective under the ICNAF Convention, or at such time as it becomes effective thereunder. Subject to paragraph 3 of Article XII of this Convention, each such measure shall remain binding on each Contracting Party, until such time as it expires or is replaced by a measure which has become binding pursuant to Article XI of this Convention; provided that no such replacement shall take effect before this Convention has been in force for one year.

ARTICLE XXIV

1. Any Contracting Party may withdraw from the Convention on 31 December of any year by giving notice on or before the preceding 30 June to the Depositary, which shall communicate copies of such notice to other Contracting Parties.

2. Any other Contracting Party may thereupon withdraw from the Convention on the same 31 December by giving notice to the Depositary within one month of the receipt of a copy of a notice of withdrawal given pursuant to paragraph 1.

ARTICLE XXV

1. The original of the present Convention shall be deposited with the Government of Canada, which shall communicate certified copies thereof to all the Signatories and to all the Contracting Parties.

2. The Depositary shall register the present Convention with the Secretariat of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

DONE at Ottawa, this 24th day of October, 1978, in a single original, in the English and French languages, each text being equally authentic.

ANNEX I TO THE CONVENTION

List of Species for the Determination of the Nominal Catches to be Used in Calculating the Annual Budget Pursuant to Article XVI

Atlantic cod	<i>Gadus morhua</i>
Haddock	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Atlantic redfish	<i>Sebastes marinus</i>
Silver hake	<i>Merluccius bilinearis</i>
Red hake	<i>Urophycis chuss</i>
Pollock	<i>Pollachius virens</i>
American plaice	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Witch flounder	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Yellowtail flounder	<i>Limanda ferruginea</i>
Greenland halibut	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>

Roundnose grenadier	<i>Macrourus rupestris</i>
Atlantic herring	<i>Clupea harengus</i>
Atlantic mackerel	<i>Scomber scombrus</i>
Atlantic butterfish	<i>Peprilus triacanthus</i>
River herring (alewife)	<i>Alosa pseudoharengus</i>
Atlantic argentine	<i>Argentina silus</i>
Capelin	<i>Mallotus villosus</i>
Long-finned squid	<i>Loligo pealei</i>
Short-finned squid	<i>Illex illecebrosus</i>
Shrimps	<i>Pandalus</i> sp.

ANNEX II TO THE CONVENTION

Transitional Financial Arrangements

1. A Contracting Party which is also a Contracting Party to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries throughout the year 1979 shall not contribute to the expenses of the Organization in that year. Other Contracting Parties which have deposited their instruments of ratification, acceptance or approval or acceded to the Convention before 31 December 1979 shall contribute the amount indicated in the Appendix hereto. The contribution of any Contracting Party not included in the Appendix shall be determined by the General Council.

2. The contributions due pursuant to paragraph 1 shall be paid by each Contracting Party as soon as possible after 1 January 1979 or after its accession to the Convention, whichever is later.

APPENDIX TO ANNEX II TO THE CONVENTION

CONTRACTING PARTY	CONTRIBUTION FOR 1979
BULGARIA	\$ 16,325
CANADA	82,852
CUBA	20,211
DENMARK (FAROE ISLANDS)	6,473
EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY	74,254
GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC	19,266
ICELAND	12,293
JAPAN	16,697
NORWAY	21,107
POLAND	29,316
PORTUGAL	22,716
ROMANIA	15,472
SPAIN	28,224
UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS	72,133
UNITED STATES OF AMERICA	29,947

ANNEX III TO THE CONVENTION

Scientific and Statistical Sub-areas, Divisions and Subdivisions

The scientific and statistical sub-areas, divisions and subdivisions provided for by Article XX of this Convention shall be as follows:

1 (a) Sub-area 0

That portion of the Convention Area lying to the north of the parallel of 61°00' north latitude; bounded on the east by a line extending due north from a point at 61°00' north latitude and 59°00' west longitude to the parallel of 69°00' north latitude, thence in a northwesterly direction along a rhumb line to a

point at 75°00' north latitude and 73°30' west longitude and thence due north to the parallel of 73°10' north latitude; and bounded on the west by a line beginning at 61°00' north latitude and 65°00' west longitude and extending in a north-westerly direction along a rhumb line to the coast of Baffin Island at East Bluff (61°55' north latitude and 66°20' west longitude), and thence in a northerly direction along the coast of Baffin Island, Bylot Island, Devon Island and Ellesmere Island and following the eightieth meridian of west longitude in the waters between those islands to the parallel of 70°10' north latitude.

1 (b) Sub-area 0 is composed of two Divisions:

Division 0-A

That portion of the Sub-area lying to the north of the parallel of 66°15' north latitude.

Division 0-B

That portion of the Sub-area lying to the south of the parallel of 66°15' north latitude.

2 (a) Sub-area 1

That portion of the Convention Area lying to the east of Sub-area 0 and to the north and east of a rhumb line joining a point at 61°00' north latitude and 59°00' west longitude with a point at 52°15' north latitude and 42°00' west longitude.

2 (b) Sub-area 1 is composed of six Divisions:

Division 1 A

That portion of the Sub-area lying north of the parallel of 68°50' north latitude (Christianshaab);

Division 1 B

That portion of the Sub-area lying between the parallel of 66°15' north latitude (5 nautical miles north of Umanarsugsuak) and the parallel of 68°30' north latitude (Christianshaab);

Division 1 C

That portion of the Sub-area lying between the parallel of 64°15' north latitude (4 nautical miles north of Godthaab) and the parallel of 66°15' north latitude (5 nautical miles north of Umanarsugsuak);

Division 1 D

That portion of the Sub-area lying between the parallel of 62°30' north latitude (Frederikshaab Glacier) and the parallel of 64°15' north latitude (4 nautical miles north of Godthaab);

Division 1 E

That portion of the Sub-area lying between the parallel of 60°45' north latitude (Cape Desolation) and the parallel of 62°30' north latitude (Frederikshaab Glacier);

Division 1 F

That portion of the Sub-area lying south of the parallel of 60°45' north latitude (Cape Desolation).

3 (a) Sub-area 2

That portion of the Convention Area lying to the east of the meridian of 64°30' west longitude in the area of Hudson Strait, to the south of Sub-area 0, to the south and west of Sub-area 1 and to the north of the parallel of 52°15' north latitude.

3 (b) Sub-area 2 is composed of three Divisions:

Division 2 G

That portion of the Sub-area lying north of the parallel of 57°40' north latitude (Cape Mugford);

Division 2 H

That portion of the Sub-area lying between the parallel of 55°20' north latitude (Hopedale) and the parallel of 57°40' north latitude (Cape Mugford);

Division 2 J

That portion of the Sub-area lying south of the parallel of 55°20' north latitude (Hopedale).

4 (a) Sub-area 3

That portion of the Convention Area lying south of the parallel of 52°15' north latitude; and to the east of a line extend-

ing due north from Cape Bauld on the north coast of Newfoundland to 52°15' north latitude; to the north of the parallel of 39°00' north latitude; and to the east and north of a rhumb line commencing at 39°00' north latitude, 50°00' west longitude and extending in a northwesterly direction to pass through a point at 43°30' north latitude, 55°00' west longitude in the direction of a point at 47°50' north latitude, 60°00' west longitude until it intersects a straight line connecting Cape Ray, on the coast of Newfoundland, with Cape North on Cape Breton Island; thence in a northeasterly direction along said line to Cape Ray.

4 (b) Sub-area 3 is composed of six Divisions:

Division 3 K

That portion of the Sub-area lying north of the parallel of 49°15' north latitude (Cape Freels, Newfoundland);

Division 3 L

That portion of the Sub-area lying between the Newfoundland coast from Cape Freels to Cape St. Mary and a line described as follows: beginning at Cape Freels, thence due east to the meridian of 46°30' west longitude, thence due south to the parallel of 46°00' north latitude, thence due west to the meridian of 54°30' west longitude, thence along a rhumb line to Cape St. Mary, Newfoundland;

Division 3 M

That portion of the Sub-area lying south of the parallel of 49°15' north latitude and east of the meridian of 46°30' west longitude;

Division 3 N

That portion of the Sub-area lying south of the parallel of 46°00' north latitude and between the meridian of 46°30' west longitude and the meridian of 51°00' west longitude;

Division 3 O

That portion of the Sub-area lying south of the parallel of 46°00' north latitude and between the meridian of 51°00' west longitude and the meridian of 54°30' west longitude;

Division 3 P

That portion of the Sub-area lying south of the Newfoundland coast and west of a line from Cape St. Mary, Newfoundland to a point at 46°00' north latitude, 54°30' west longitude, thence due south to the limit of the Sub-area;

Division 3 P is divided into two Subdivisions:

3 Pn—Northwestern Subdivision—That portion of Division 3 P lying northwest of a line extending from Burgeo Island, Newfoundland, approximately southwest to a point at 46°50' north latitude and 58°50' west longitude;

3 Ps—Southeastern Subdivision—That portion of Division 3 P lying southeast of the line defined for Subdivision 3 Pn.

5 (a) Sub-area 4

That portion of the Convention Area lying north of the parallel of 39°00' north latitude, to the west of Sub-area 3, and to the east of a line described as follows; beginning at the terminus of the international boundary between the United States of America and Canada in Grand Manan Channel, at a point at 44°48'35.346" north latitude; 66°54'11.253" west longitude; thence due south to the parallel of 43°50' north latitude; thence due west to the meridian of 67°40' west longitude; thence due south to the parallel of 42°20' north latitude; thence due east to a point in 68°00' west longitude; thence along a rhumb line in a southeasterly direction to a point at 42°00' north latitude and 65°40' west longitude; and thence due south to the parallel of 39°00' north latitude.

5 (b) Sub-area 4 is divided into six Divisions:

Division 4 R

That portion of the Sub-area lying between the coast of Newfoundland from Cape Bauld to Cape Ray and a line described as follows: beginning at Cape Bauld, thence due north to the parallel of 52°15' north latitude, thence due west to the

Labrador coast, thence along the Labrador coast to the terminus of the Labrador-Quebec boundary, thence along a rhumb line in a southwesterly direction to a point at 49°25' north latitude, 60°00' west longitude, thence due south to a point at 47°50' north latitude, 60°00' west longitude, thence along a rhumb line in a southeasterly direction to the point at which the boundary of Sub-area 3 intersects the straight line joining Cape North, Nova Scotia with Cape Ray, Newfoundland, thence to Cape Ray, Newfoundland;

Division 4 S

That portion of the Sub-area lying between the south coast of Quebec from the terminus of the Labrador-Quebec boundary to Pte. des Monts and a line described as follows: beginning at Pte. des Monts, thence due east to a point at 49°25' north latitude, 64°40' west longitude, thence along a rhumb line in an east-southeasterly direction to a point at 47°50' north latitude, 60°00' west longitude, thence due north to a point at 49°25' north latitude, 60°00' west longitude, thence along a rhumb line in a northeasterly direction to the terminus of the Labrador-Quebec boundary;

Division 4 T

That portion of the Sub-area lying between the coasts of Nova Scotia, New Brunswick and Quebec from Cape North to Pte. des Monts and a line described as follows: beginning at Pte. des Monts, thence due east to a point at 49°25' north latitude, 64°40' west longitude, thence along a rhumb line in a south-easterly direction to a point at 47°50' north latitude, 60°00' west longitude, thence along a rhumb line in a southerly direction to Cape North, Nova Scotia;

Division 4 V

That portion of the Sub-area lying between the coast of Nova Scotia between Cape North and Fourchu and a line described as follows: beginning at Fourchu, thence along a rhumb line in an easterly direction to a point at 45°40' north latitude, 60°00' west longitude, thence due south along the meridian of 60°00' west longitude to the parallel of 44°10' north latitude, thence due east to the meridian of 59°00' west longitude, thence due south to the parallel of 39°00' north latitude, thence due east to a point where the boundary between Sub-areas 3 and 4 meets the parallel of 39°00' north latitude, thence along the boundary between Sub-areas 3 and 4 and a line continuing in a northwesterly direction to a point at 47°50' north latitude, 60°00' west longitude, and thence along a rhumb line in a southerly direction to Cape North, Nova Scotia;

Division 4 V is divided into two Subdivisions:

4 Vn—Northern Subdivision—That portion of Division 4 V lying north of the parallel of 45°40' north latitude;

4 Vs—Southern Subdivision—That portion of Division 4 V lying south of the parallel of 45°40' north latitude;

Division 4 W

That portion of the Sub-area lying between the coast of Nova Scotia from Halifax to Fourchu and a line described as follows: beginning at Fourchu, thence along a rhumb line in an easterly direction to a point at 45°40' north latitude, 60°00' west longitude, thence due south along the meridian of 60°00' west longitude to the parallel of 44°10' north latitude, thence due east to the meridian of 59°00' west longitude, thence due south to the parallel of 39°00' north latitude, thence due west to the meridian of 63°20' west longitude, thence due north to a point on that meridian at 44°20' north latitude, thence along a rhumb line in a northwesterly direction to Halifax, Nova Scotia;

Division 4 X

That portion of the Sub-area lying between the western boundary of Sub-area 4 and the coasts of New Brunswick and Nova Scotia from the terminus of the boundary between New Brunswick and Maine to Halifax, and a line described as follows; beginning at Halifax, thence along a rhumb line in a southeasterly direction to a point at 44°20' north latitude, 63°20' west longitude, thence due south to the parallel of

39°00' north latitude, and thence due west to the meridian of 65°40' west longitude.

6 (a) Sub-area 5

That portion of the Convention Area lying to the west of the western boundary of Sub-area 4, to the north of the parallel of 39°00' north latitude, and to the east of the meridian of 71°40' west longitude.

6 (b) Sub-area 5 is composed of two Divisions:

Division 5 Y

That portion of the Sub-area lying between the coasts of Maine, New Hampshire and Massachusetts from the border between Maine and New Brunswick to 70°00' west longitude on Cape Cod (at approximately 42° north latitude) and a line described as follows: beginning at a point on Cape Cod at 70° west longitude (at approximately 42° north latitude), thence due north to 42°20' north latitude, thence due east to 67°40' west longitude at the boundary of Sub-areas 4 and 5, and thence along that boundary to the boundary of Canada and the United States;

Division 5 Z

That portion of the Sub-area lying to the south and east of Division 5 Y.

Division 5 Z is divided into two Subdivisions: an eastern Subdivision and a western Subdivision defined as follows:

5 Ze—Eastern Subdivision—That portion of Division 5 Z lying east of the meridian of 70°00' west longitude;

5 Zw—Western Subdivision—That portion of Division 5 Z lying west of the meridian of 70°00' west longitude.

7 (a) Sub-area 6

That part of the Convention Area bounded by a line beginning at a point on the coast of Rhode Island at 71°40' west longitude, thence due south to 39°00' north latitude, thence due east to 42°00' west longitude, thence due south to 35°00' north latitude, thence due west to the coast of North America, thence northwards along the coast of North America to the point on Rhode Island at 71°40' west longitude.

7 (b) Sub-area 6 is composed of eight Divisions:

Division 6 A

That portion of the Sub-area lying to the north of the parallel of 39°00' north latitude and to the west of Sub-area 5;

Division 6 B

That portion of the Sub-area lying to the west of 70°00' west longitude, to the south of the parallel of 39°00' north latitude, and to the north and west of a line running westward along the parallel of 37°00' north latitude to 76°00' west longitude and thence due south to Cape Henry, Virginia;

Division 6 C

That portion of the Sub-area lying to the west of 70°00' west longitude and to the south of Subdivision 6 B;

Division 6 D

That portion of the Sub-area lying to the east of Division 6 B and 6 C and to the west of 65°00' west longitude;

Division 6 E

That portion of the Sub-area lying to the east of Division 6 D and to the west of 60°00' west longitude;

Division 6 F

That portion of the Sub-area lying to the east of Division 6 E and to the west of 55°00' west longitude;

Division 6 G

That portion of the Sub-area lying to the east of Division 6 F and to the west of 50°00' west longitude;

Division 6 H

That portion of the Sub-area lying to the east of Division 6 G and to the west of 42°00' west longitude.

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit
bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952**

vom 4. Juni 1980

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt zur Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952.

Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik wurde dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreiches Belgien am 14. Februar 1979 notifiziert.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärte zu Artikel 9 der Konvention folgenden Vorbehalt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 9 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 16 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 16 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 13 am 14. August 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Internationale Konvention
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit
bei Schiffszusammenstößen**

Die Höheren Vertragsschließenden Seiten

in Erkenntnis der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung einheitlicher Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und demgemäß folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Eine Klage wegen eines Anspruchs aus dem Zusammenstoß zwischen Seeschiffen oder zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen kann nur erhoben werden

- a) entweder bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat;
- b) oder bei dem Gericht des Ortes, wo ein Arrest in das beschuldigte Schiff oder in ein anderes dem Beklagten gehörendes Schiff, das rechtmäßig mit Arrest belegt werden kann, vollzogen ist, oder wo ein Arrest hätte vollzogen werden können und der Beklagte eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit gestellt hat;
- c) oder bei dem Gericht des Ortes des Zusammenstoßes, sofern sich der Zusammenstoß im Gebiet eines Hafens oder in inneren Gewässern ereignet hat.

(2) Es bleibt dem Kläger überlassen zu entscheiden, vor welchem der in Absatz 1 bezeichneten Gerichte er die Klage erheben will.

(3) Der Kläger darf auf Grund derselben Tatsachen keine weitere Klage gegen denselben Beklagten bei einem anderen Gericht erheben, ohne auf seine Rechte aus dem früheren Verfahren zu verzichten.

Artikel 2

Artikel 1 läßt das Recht der Seiten unberührt, eine Klage auf Grund eines Schiffszusammenstoßes bei dem Gericht zu erheben, dessen Zuständigkeit sie vereinbart haben, oder die Rechtsstreitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Artikel 3

(1) Widerklagen aus demselben Schiffszusammenstoß können bei dem Gericht erhoben werden, das für die Klage gemäß Artikel 1 zuständig ist.

(2) Sind mehrere Kläger vorhanden, so kann jeder Kläger seine Klage bei dem Gericht anhängig machen, welches bereits mit einer Klage gegen dieselbe Seite auf Grund desselben Schiffszusammenstoßes befaßt worden ist.

(3) Sind an einem Schiffszusammenstoß mehrere Schiffe beteiligt, so schließt diese Konvention nicht aus, daß ein auf Grund dieser Konvention mit einer Klage befaßtes Gericht sich nach den Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts für die Entscheidung über weitere Klagen aus demselben Vorfall für zuständig erklärt.

Artikel 4

Diese Konvention findet auf eine Klage auf Ersatz des Schadens, den ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeachtung einer Vorschrift einem anderen Schiff oder den an Bord des Schiffes befindlichen Personen oder Sachen zugefügt hat, auch dann Anwendung, wenn ein Zusammenstoß nicht stattgefunden hat.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Konvention lassen die in den einzelnen Vertragsstaaten jetzt und künftig geltenden Vorschriften über Zusammenstöße unberührt, an welchen Kriegsschiffe oder Schiffe beteiligt sind, welche dem Staat gehören oder in seinen Diensten stehen.

Artikel 6

Diese Konvention berührt nicht die Ansprüche, die aus Beförderungsverträgen oder aus anderen Verträgen entstehen.

Artikel 7

Diese Konvention gilt nicht für Fälle, die durch die Revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 erfaßt werden.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Konvention gelten für alle beteiligten Personen, wenn alle beteiligten Schiffe Staaten der Hohen Vertragsschließenden Seiten angehören.

Jedoch besteht Einverständnis darüber,

1. daß jeder Vertragsstaat die Anwendung der Konvention auf beteiligte Personen, die einem Staat angehören, der

nicht Vertragsstaat ist, von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig machen kann;

2. daß das innerstaatliche Recht und nicht diese Konvention Anwendung findet, wenn alle beteiligten Personen demselben Staat wie das mit der Sache befaßte Gericht angehören.

Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten verpflichten sich, alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention ergeben, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen; jedoch bleiben die Verpflichtungen derjenigen Hohen Vertragsschließenden Seiten unberührt, die übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel 10

Diese Konvention liegt für die auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf. Für die Aufsetzung des Unterzeichnungsprotokolls trägt das belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Sorge.

Artikel 11

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt; dieses notifiziert jede Hinterlegung einer solchen Urkunde allen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind.

Artikel 12

a) Diese Konvention tritt zwischen den ersten beiden Staaten, die sie ratifiziert haben sechs Monate nach dem Datum der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft.

b) Diese Konvention tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der sie nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde ratifiziert, sechs Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 13

Jeder auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertretene Staat kann dieser Konvention beitreten.

Der Beitritt wird dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifiziert; dieses setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

Die Konvention tritt für den beitretenden Staat sechs Monate nach Eingang seiner Notifikation in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Konvention gemäß Artikel 12 Buchstabe a).

Artikel 14

Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren, nachdem diese Konvention für sie in Kraft getreten ist, die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung von Änderungsvorschlägen zu dieser Konvention verlangen.

Jede Hohe Vertragsschließende Seite, die von diesem Recht Gebrauch zu machen wünscht, notifiziert dies der belgischen Regierung; diese beruft die Konferenz binnen sechs Monaten ein.

Artikel 15

Jede Hohe Vertragsschließende Seite ist berechtigt, diese Konvention, nachdem sie für sie in Kraft getreten ist, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Notifikation bei der belgischen Regierung wirksam; diese setzt alle anderen Hohen Vertragsschließenden Seiten auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

Artikel 16

a) Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann bei der Ratifikation, dem Beitritt oder jederzeit danach dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich notifizieren, daß diese Konvention auch für alle oder einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Die Konvention findet sechs Monate nach Eingang

der Notifikation beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf die darin genannten Gebiete Anwendung, jedoch nicht vor ihrem Inkrafttreten für die betreffende Hohe Vertragsschließende Seite.

b) Jede Hohe Vertragsschließende Seite, die eine Erklärung gemäß Buchstabe a) abgegeben hat, welche diese Konvention auf ein Gebiet erstreckt, dessen internationale Beziehungen die Hohe Vertragsschließende Seite wahrnimmt, kann jederzeit dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifizieren, daß die Konvention für das betreffende Gebiet nicht mehr gilt. Diese Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam.

c) Das belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von jeder gemäß diesem Artikel bei ihm eingegangenen Notifikation in Kenntnis.

GESCHEHEN zu Brüssel am 10. Mai 1952 in einem Exemplar in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

INTERNATIONAL CONVENTION
on certain rules concerning civil
jurisdiction in matters of collision,
signed at
Brussels, on May 10, 1952

The High Contracting Parties,

Having recognised the advisability of establishing by agreement certain uniform rules relating to civil jurisdiction in matters of collision, have decided to conclude a Convention for this purpose and thereto have agreed as follows:

ARTICLE 1.

- (1) An action for collision occurring between seagoing vessels, or between seagoing vessels and inland navigation craft, can only be introduced:
 - (a) either before the Court where the defendant has his habitual residence or a place of business;
 - (b) or before the Court of the place where arrest has been effected of the defendant ship or of any other ship belonging to the defendant which can be lawfully arrested, or where arrest could have been effected and bail or other security has been furnished;
 - (c) or before the Court of the place of collision when the collision has occurred within the limits of a port or in inland waters.
- (2) It shall be for the Plaintiff to decide in which of the Courts referred to in § 1 of this Article the action shall be instituted.
- (3) A claimant shall not be allowed to bring a further action against the same defendant on the same facts in another jurisdiction, without discontinuing an action already instituted.

ARTICLE 2.

The provisions of Article 1 shall not in any way prejudice the right of the parties to bring an action in respect of a collision before a Court they have chosen by agreement or to refer it to arbitration.

ARTICLE 3.

- (1) Counterclaims arising out of the same collision can be brought before the Court having jurisdiction over the principal action in accordance with the provisions of Article 1.
- (2) In the event of there being several claimants, any claimant may bring his action before the Court previously

seized of an action against the same party arising out of the same collision.

- (2) In the case of a collision or collisions in which two or more vessels are involved nothing in this Convention shall prevent any Court seized of an action by reason of the provisions of this Convention, from exercising jurisdiction under its national laws in further actions arising out of the same incident.

ARTICLE 4.

This Convention shall also apply to an action for damage caused by one ship to another or to the property or persons on board such ships through the carrying out of or the omission to carry out a manoeuvre or through non-compliance with regulations even when there has been no actual collision.

ARTICLE 5.

Nothing contained in this Convention shall modify the rules of law now or hereafter in force in the various contracting States in regard to collisions involving warships or vessels owned by or in the service of a State.

ARTICLE 6.

This Convention does not affect claims arising from contracts of carriage or from any other contracts.

ARTICLE 7.

This Convention shall not apply in cases covered by the provisions of the revised Rhine Navigation Convention of 17 October 1868.

ARTICLE 8.

The provisions of this Convention shall be applied as regards all persons interested when all the vessels concerned in any action belong to States of the High Contracting Parties.

Provided always that:

- (1) As regards persons interested who belong to a non-contracting State, the application of the above provisions may be made by each of the contracting States conditional upon reciprocity;
- (2) Where all the persons interested belong to the same State as the court trying the case, the provisions of the national law and not of the Convention are applicable.

ARTICLE 9.

The High Contracting Parties undertake to submit to arbitration any disputes between States arising out of the interpretation or application of this Convention, but this shall be without prejudice to the obligations of those High Contracting Parties who have agreed to submit their disputes to the International Court of Justice.

ARTICLE 10.

This Convention shall be open for signature by the States represented at the Ninth Diplomatic Conference on Maritime Law. The protocol of signature shall be drawn up through the good offices of the Belgian Ministry of Foreign Affairs.

ARTICLE 11.

This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Belgian Ministry of Foreign Affairs which shall notify all signatory and acceding States of the deposit of any such instruments.

ARTICLE 12.

- (a) This Convention shall come into force between the two States which first ratify it, six months after the date of the deposit of the second instrument of ratification.
- (b) This Convention shall come into force in respect of each signatory State which ratifies it after the deposit of the second instrument of ratification six months after the date of the deposit of the instrument of ratification of that State.

ARTICLE 13.

Any State not represented at the Ninth Diplomatic Conference on Maritime Law may accede to this Convention.

The accession of any State shall be notified to the Belgian Ministry of Foreign Affairs which shall inform through diplomatic channels all signatory and acceding States of such notification.

The Convention shall come into force in respect of the acceding State six months after the date of the receipt of such notification but not before the Convention has come into force in accordance with the provisions of Article 12 a).

ARTICLE 14.

Any High Contracting Party may three years after the coming into force of this Convention in respect of such High Contracting Party or at any time thereafter request that a conference be convened in order to consider amendments to the Convention.

Any High Contracting Party proposing to avail itself of this right shall notify the Belgian Government which shall convene the conference within six months thereafter.

ARTICLE 15.

Any High Contracting Party shall have the right to denounce this Convention at any time after the coming into force thereof in respect of such High Contracting Party. This denunciation shall take effect one year after the date on which notification thereof has been received by the Belgian Government which shall inform through diplomatic channels all the other High Contracting Parties of such notification.

ARTICLE 16.

- (a) Any High Contracting Party may at the time of its ratification of or accession to this Convention or at any time thereafter declare by written notification to the Belgian Ministry of Foreign Affairs that the Convention shall extend to any of the territories for whose international relations it is responsible. The Convention shall six months after the date of the receipt of such notification by the Belgian Ministry of Foreign Affairs extend to the territories named therein, but not before the date of the coming into force of the Convention in respect of such High Contracting Party.
- (b) A High Contracting Party which has made a declaration under paragraph a) of this Article extending the Convention to any territory for whose international relations it is responsible may at any time thereafter declare by notification given to the Belgian Ministry of Foreign Affairs that the Convention shall cease to extend to such territory and the Convention shall one year after the receipt of the notification by the Belgian Ministry of Foreign Affairs cease to extend thereto.
- (c) The Belgian Ministry of Foreign Affairs shall inform through diplomatic channels all signatory and acceding States of any notification received by it under this Article.

Done in Brussels, in a single original in the French and English languages, the two texts being equally authentic, on May 10, 1952.

Bekanntmachung

zur Internationalen Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957

vom 4. Juni 1980

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt zur Internationalen Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 nebst Unterzeichnungsprotokoll.

Die Beitrittsurkunde wurde am 14. Februar 1979 bei der Regierung des Königreiches Belgien als dem Depositar hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde verpflichtete sich die Deutsche Demokratische Republik, die Bestimmungen dieser Konvention in einer dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik angepaßten Form in das innerstaatliche Recht der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

In Wahrnehmung des Absatzes 2 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik stellt fest, daß innerhalb ihrer Territorialgewässer und inneren Seegewässer keine Beschränkung der Haftung im Sinne dieser Konvention bezüglich der Beseitigung von Wracks, der Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich alles dessen, was sich an Bord befindet) besteht. Die Ansprüche, einschließlich der Haftung, ergeben sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.“

Zu Artikel 14 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 14 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 12 am 14. August 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen

Die Hohen Vertragschließenden Seiten

in Erkenntnis der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung einheitlicher Regeln über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und demgemäß folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Eigentümer eines Seeschiffes kann seine Haftung für Ansprüche, die aus einem der folgenden Umstände entstanden sind, auf den gemäß Artikel 3 bestimmten Betrag beschränken, es sei denn, daß das den Anspruch begründende Ereignis auf seinem persönlichen Verschulden beruht:

- Tod oder Körperverletzung von Personen, die auf dem Schiff befördert wurden, oder Verlust oder Beschädigung von Sachen an Bord des Schiffes;
- Tod oder Körperverletzung anderer Personen an Land oder auf dem Wasser, Verlust oder Beschädigung anderer Sachen oder Beeinträchtigung von Rechten, verursacht durch Handeln, Unterlassen oder Verschulden einer Person, die sich an Bord des Schiffes befand und für deren Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Eigentümer verantwortlich ist, oder einer Person, die sich nicht an Bord des Schiffes befand und für deren Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Eigentümer verantwortlich ist. Im letzteren Fall kann der Eigentümer die Haftung

jedoch nur beschränken, wenn sich das Handeln, Unterlassen oder Verschulden auf die Führung oder die sonstige Bedienung des Schiffes, das Laden, Befördern oder Löschen von Gütern oder auf das Einschiffen, Befördern oder Ausschiffen von Passagieren bezog;

- c) jede durch ein Gesetz über die Beseitigung von Wracks auferlegte Verpflichtung oder Haftung, die sich auf die Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich all dessen, was sich an Bord befindet) bezieht, sowie jede Verpflichtung oder Haftung als Folge von Schäden, die ein Seeschiff an Hafenanlagen, Hafenbecken oder Wasserstraßen verursacht hat.

(2) In dieser Konvention bedeutet der Ausdruck „Ansprüche wegen Personenschäden“ die Ansprüche wegen Tötung oder Körperverletzung, der Ausdruck „Ansprüche wegen Sachschäden“ bedeutet alle anderen in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche.

(3) Das Recht des Schiffseigentümers, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen seine Haftung zu beschränken, besteht auch, wenn die Haftung, ohne daß ein Verschulden des Eigentümers oder der Personen, für die er haftet, nachgewiesen zu werden braucht, auf dem Eigentum an dem Schiff, dessen Besitz, Obhut oder Kontrolle beruht.

(4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf

- a) Ansprüche aus Hilfeleistung oder Bergung sowie Ansprüche auf Beitragsleistung zur Großen Havarei;
 b) Ansprüche des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder oder Ansprüche aller anderen Angestellten des Schiffseigentümers, die sich an Bord befinden oder deren Aufgaben mit dem Schiff zusammenhängen, sowie Ansprüche ihrer Erben und sonstigen Anspruchsberechtigten, wenn der Eigentümer nach dem Recht, das für das Arbeitsrechtsverhältnis gilt, seine Haftung für diese Ansprüche nicht beschränken oder nur auf einen Betrag beschränken kann, der den im Artikel 3 vorgesehenen übersteigt.

(5) Hat der Schiffseigentümer gegen den Gläubiger einen Anspruch, der aus dem gleichen Ereignis entstanden ist, so sind die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen dieser Konvention nur auf den etwa verbleibenden Anspruch anzuwenden.

(6) Das am Ort des Gerichts maßgebende Recht bestimmt, wem der Beweis obliegt, ob das Ereignis, aus dem der Anspruch entstanden ist, auf persönlichem Verschulden des Schiffseigentümers beruht.

(7) Die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung bedeutet keine Anerkennung der Haftung.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 vorgesehene Haftungsbeschränkung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Personenschäden und Sachschäden, die aus demselben Ereignis entstanden sind, und zwar ohne Rücksicht auf aus einem anderen Ereignis entstandene oder später entstehende Ansprüche.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag aller aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche den sich aus Artikel 3 ergebenden Höchstbetrag, so kann in Höhe dieses Betrages ein gesonderter Haftungsfonds errichtet werden.

(3) Dieser Haftungsfonds steht zur Befriedigung nur der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht werden kann.

(4) Nach Errichtung des Haftungsfonds kann kein Gläubiger einen Anspruch, der aus dem Fonds zu befriedigen ist, gegen das sonstige Vermögen des Schiffseigentümers geltend machen, vorausgesetzt, daß der Fonds tatsächlich zugunsten des Gläubigers zur Verfügung steht.

Artikel 3

(1) Die Beträge, auf die der Schiffseigentümer seine Haftung in den Fällen des Artikels 1 beschränken kann, sind:

- a) insgesamt 1 000 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis nur zu Ansprüchen wegen Sachschäden geführt hat,

b) insgesamt 3 100 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis nur zu Ansprüchen wegen Personenschäden geführt hat,

c) insgesamt 3 100 Franken je Registertonne des Schiffes, wenn das Ereignis zu Ansprüchen wegen Personenschäden und wegen Sachschäden geführt hat; davon ist ein erster Teilbetrag von 2 100 Franken je Registertonne des Schiffes ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche wegen Personenschäden und ein zweiter Teilbetrag von 1 000 Franken je Registertonne des Schiffes für die Befriedigung der Ansprüche wegen Sachschäden bestimmt; reicht der erste Teilbetrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche wegen Personenschäden nicht aus, so nimmt der nicht befriedigte Rest dieser Ansprüche bei der Befriedigung der Ansprüche wegen Sachschäden aus dem zweiten Teilbetrag gleichberechtigt teil.

(2) Die Verteilung jedes der beiden Teilbeträge des Haftungsfonds unter die Gläubiger erfolgt im Verhältnis der Höhe ihrer festgestellten Ansprüche.

(3) Hat der Schiffseigentümer vor der Verteilung des Fonds ganz oder teilweise Ansprüche befriedigt, die unter Artikel 1 Abs. 1 fallen, so nimmt er in Höhe dieser Leistung bei der Verteilung des Fonds die Stellung des Gläubigers ein, dessen Anspruch er befriedigt hat, dies jedoch nur insoweit, als nach dem Recht des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Eigentümer hätte gerichtlich durchsetzen können.

(4) Weist der Schiffseigentümer nach, daß er zu einem späteren Zeitpunkt gezwungen werden könnte, einen unter Artikel 1 Abs. 1 fallenden Anspruch ganz oder teilweise zu befriedigen, so kann das Gericht oder die sonst zuständige Stelle des Staates, in dem der Fonds errichtet wurde, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückbehalten wird, damit der Eigentümer später seinen Anspruch gegen den Fonds gemäß Abs. 3 geltend machen kann.

(5) Für den Zweck der Ermittlung des Höchstbetrages der beschränkten Haftung des Schiffseigentümers nach den Bestimmungen dieses Artikels gilt der Raumgehalt eines Schiffes von weniger als 300 Tonnen als Raumgehalt von 300 Tonnen.

(6) Als Franken im Sinne dieses Artikels gilt eine Werteinheit von fünfundsiebzig und einem halben Milligramm Gold von neunhundert Tausendstel Feingehalt. Die in Abs. 1 genannten Beträge sind in die Währung des Staates umzurechnen, in dem die Beschränkung der Haftung geltend gemacht wird; die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnis des Wertes der betreffenden Währung zu der oben definierten Werteinheit zu dem Zeitpunkt, an dem der Schiffseigentümer den Fonds errichtet oder die Zahlung oder eine nach dem Recht dieses Staates gleichwertige Sicherheit geleistet hat.

(7) Für die Zwecke dieser Konvention wird der Raumgehalt des Schiffes wie folgt errechnet:

Bei Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit mechanischem Antrieb wird der Nettoräumgehalt um den Raumgehalt erhöht, der zum Zweck der Berechnung des Nettoräumgehaltes vom Brutoräumgehalt als Maschinenraum abgezogen worden war;

bei allen anderen Schiffen wird der Nettoräumgehalt zugrunde gelegt.

Artikel 4

Unbeschadet von Artikel 3 Abs. 2 regeln sich die Errichtung und die Verteilung eines Haftungsfonds sowie das gesamte Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem der Fonds errichtet wird.

Artikel 5

(1) Sind in einem Falle, in dem der Schiffseigentümer seine Haftung nach dieser Konvention beschränken kann, das Schiff oder ein anderes Schiff oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Schiffseigentümer gehören, im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates mit Arrest belegt worden oder ist Sicherheit zur Abwendung des Arrestes geleistet worden, so kann das Gericht oder die sonst zuständige Stelle des Vertragsstaates die Freigabe des Schiffes, der sonstigen Vermögensgegen-

stände oder der Sicherheit anordnen, wenn nachgewiesen wird, daß der Eigentümer bereits eine dem Höchstbetrag seiner Haftung nach dieser Konvention entsprechende ausreichende Sicherheit geleistet hat, die zugunsten des Gläubigers, nach Maßgabe seiner Rechte, tatsächlich zur Verfügung steht.

(2) Ist in den in Abs. 1 genannten Fällen die Sicherheit schon in einem der folgenden Häfen geleistet worden:

- a) in dem Hafen, in dem sich der den Anspruch begründende Unfall ereignet hat,
- b) in dem ersten nach dem Unfall angelaufenen Hafen, wenn sich der Unfall nicht in einem Hafen ereignet hat,
- c) in dem Ausschiffungs- oder Löschhafen, wenn es sich um Ansprüche wegen Personenschäden oder wegen an der Ladung entstandener Sachschäden handelt,

so hat das Gericht oder die sonst zuständige Stelle die Freigabe des Schiffes oder der Sicherheit anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind ebenfalls anzuwenden, wenn die bereits geleistete Sicherheit zwar niedriger ist als der Höchstbetrag der Haftung nach dieser Konvention, für den fehlenden Unterschiedsbetrag aber eine ausreichende Sicherheit geleistet wird.

(4) Hat der Schiffseigentümer eine dem Höchstbetrag seiner Haftung nach dieser Konvention entsprechende Sicherheit geleistet, so steht diese für die Befriedigung aller aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche zur Verfügung, für die der Eigentümer seine Haftung beschränken kann.

(5) Das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Konvention sowie die Fristen für die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem der Rechtsstreit geführt wird.

Artikel 6

(1) Die Haftung des Schiffseigentümers im Sinne dieser Konvention schließt die Haftung des Schiffes selbst ein.

(2) Vorbehaltlich von Abs. 3 gilt diese Konvention in gleicher Weise wie für den Schiffseigentümer auch für den Reeder, den Charterer und den Betreiber eines Schiffes und, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches handeln, für den Kapitän, die Mitglieder der Besatzung und alle anderen Angestellten des Eigentümers, Reeders, Charterers oder Betreibers; der Gesamtbetrag der beschränkten Haftung des Eigentümers und aller hier bezeichneten Personen für alle aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden darf jedoch die gemäß Artikel 3 bestimmten Beträge nicht übersteigen.

(3) Werden Ansprüche gegen den Kapitän oder gegen Mitglieder der Besatzung geltend gemacht, so können diese Personen ihre Haftung auch dann beschränken, wenn das den Anspruch begründende Ereignis auf ihrem persönlichen Verschulden beruht. Ist der Kapitän oder das Besatzungsmitglied jedoch gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer, Reeder, Charterer oder Betreiber des Schiffes, so findet dieser Absatz nur Anwendung, wenn es sich um ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen in der Eigenschaft als Kapitän oder als Besatzungsmitglied handelt.

Artikel 7

Diese Konvention findet in jedem Falle Anwendung, in dem der Schiffseigentümer oder eine andere Person, die gemäß Artikel 6 die gleichen Rechte wie dieser hat, vor dem Gericht eines Vertragsstaates die Haftung beschränkt oder zu beschränken beansprucht oder im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates die Freigabe eines mit Arrest belegten Schiffes oder sonstigen Vermögensgegenstandes oder einer Sicherheit betreibt.

Jeder Vertragsstaat hat das Recht, Staaten, die nicht Vertragschließende Seiten dieser Konvention sind, Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Haftung zu beschränken beabsichtigen oder gemäß Artikel 5 die Freigabe eines mit Arrest belegten Schiffes oder sonstigen Vermögensgegenstandes oder einer Sicherheit betreiben, ihren ständigen Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung nicht in einem Vertragsstaat haben oder Schiffe, die zu dem Zeit-

punkt, an dem eine Haftungsbeschränkung für sie beansprucht oder ihre Freigabe betrieben wird, nicht die Flagge eines Vertragsstaates führen, von den Vergünstigungen dieser Konvention ganz oder teilweise auszuschließen.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, zu bestimmen, welche anderen Arten von Schiffen für die Zwecke dieser Konvention Seeschiffen gleichgestellt werden.

Artikel 9

Diese Konvention liegt für die auf der zehnten Tagung der Diplomatischen Seerechtskonferenz vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 10

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der belgischen Regierung hinterlegt; diese notifiziert jede Hinterlegung auf diplomatischem Wege allen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind.

Artikel 11

(1) Diese Konvention tritt sechs Monate nach Hinterlegung von wenigstens zehn Ratifikationsurkunden in Kraft, von denen mindestens fünf von Staaten hinterlegt wurden, die je eine Million oder mehr Bruttoregistertonnen Schiffsraum haben.

(2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der die Konvention nach Hinterlegung derjenigen Ratifikationsurkunde ratifiziert, die gemäß Abs. 1 das Inkrafttreten der Konvention bewirkt, tritt sie sechs Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 12

Jeder auf der zehnten Tagung der Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertretene Staat kann dieser Konvention beitreten.

Die Beitrittsurkunden werden bei der belgischen Regierung hinterlegt; diese setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von jeder Hinterlegung in Kenntnis.

Die Konvention tritt für den beitretenden Staat sechs Monate nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Konvention gemäß Artikel 11 Abs. 1.

Artikel 13

Jede Hohe Vertragschließende Seite ist berechtigt, diese Konvention, nachdem sie für sie in Kraft getreten ist, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Notifikation bei der belgischen Regierung wirksam; diese setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

Artikel 14

(1) Jede Hohe Vertragschließende Seite kann bei der Ratifikation oder dem Beitritt oder jederzeit danach der belgischen Regierung schriftlich notifizieren, daß sich diese Konvention auch auf jedes Gebiet erstreckt, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Die Konvention findet sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der belgischen Regierung auf die darin genannten Gebiete Anwendung, jedoch nicht vor ihrem Inkrafttreten für die betreffende Hohe Vertragschließende Seite.

(2) Jede Hohe Vertragschließende Seite, die eine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat, welche diese Konvention auf ein Gebiet erweitert, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kann jederzeit der belgischen Regierung notifizieren, daß die Konvention für das betreffende Gebiet nicht mehr gilt. Diese Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation bei der belgischen Regierung wirksam.

(3) Die belgische Regierung setzt alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von jeder auf Grund dieses Artikels bei ihr eingegangenen Notifikation in Kenntnis.

Artikel 15

Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren, nachdem diese Konvention für sie in Kraft getreten ist, die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung von Änderungsvorschlägen zu dieser Konvention verlangen.

Jede Hohe Vertragsschließende Seite, die von diesem Recht Gebrauch zu machen wünscht, notifiziert dies der belgischen Regierung; diese beruft die Konferenz binnen sechs Monaten ein.

Artikel 16

Für die Beziehungen zwischen Staaten, die diese Konvention ratifizieren oder ihr beitreten, ersetzt diese Konvention das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen, das insoweit außer Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am 10. Oktober 1957 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einem Exemplar, das im Archiv der belgischen Regierung hinterlegt wird; die davon beglaubigte Abschriften anfertigt.

UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL

(1) Jeder Staat kann zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese Konvention unterzeichnet, ratifiziert oder ihr beitrifft, die in Abs. 2 genannten Vorbehalte machen. Andere Vorbehalte zu dieser Konvention sind unzulässig.

(2) Nur die nachstehenden Vorbehalte sind zulässig:

- a) Der Vorbehalt des Rechtes, die Anwendung des Artikels I Abs. 1 Buchst. c auszuschließen;
- b) der Vorbehalt des Rechtes, die Haftungsbeschränkung für Schiffe mit weniger als dreihundert Tonnen Schiffsraum durch innerstaatliche Rechtsvorschriften abweichend zu regeln;
- c) der Vorbehalt des Rechtes, diese Konvention entweder dadurch in Kraft zu setzen, daß ihre Gesetzkraft verliehen wird, oder dadurch, daß ihre Bestimmung in einer dem innerstaatlichen Recht angepaßten Form in dieses Recht übernommen werden.

INTERNATIONAL CONVENTION
relating to the limitation of the liability
of owners of sea-going ships

The High Contracting Parties,

Having recognised the desirability of determining by agreement certain uniform rules relating to the limitation of the liability of owners of sea-going ships;

Have decided to conclude a Convention for this purpose, and thereto have agreed as follows:

Article 1.

- (1) The owner of a sea-going ship may limit his liability in accordance with Article 3 of this Convention in respect of claims arising from any of the following occurrences, unless the occurrence giving rise to the claim resulted from the actual fault or privity of the owner:
 - (a) loss of life of, or personal injury to, any person being carried in the ship, and loss of, or damage to, any property on board the ship;
 - (b) loss of life of, or personal injury to, any other person, whether on land or in water, loss of or damage to any other property or infringement of any rights caused by the act, neglect or default of any person on board the ship for whose act, neglect or default the owner is responsible or any person not on board the ship

for whose act, neglect or default the owner is responsible: Provided however that in regard to the act, neglect or default of this last class of person, the owner shall only be entitled to limit his liability when the act, neglect or default is one which occurs in the navigation or the management of the ship or in the loading, carriage or discharge of its cargo or in the embarkation, carriage or disembarkation of its passengers;

- (c) any obligation or liability imposed by any law relating to the removal of wreck and arising from or in connection with the raising, removal or destruction of any ship which is sunk, stranded or abandoned (including anything which may be on board such ship) and any obligation or liability arising out of damage caused to harbour works, basins and navigable waterways.
- (2) In the present Convention the expression "personal claims" means claims resulting from loss of life and personal injury; the expression "property claims" means all other claims set out in paragraph (1) of this Article.
- (3) An owner shall be entitled to limit his liability in the cases set out in paragraph (1) of this Article even in cases where his liability arises, without proof of negligence on the part of the owner or of persons for whose conduct he is responsible, by reason of his ownership, possession, custody or control of the ship.
- (4) Nothing in this Article shall apply:
 - (a) to claims for salvage or to claims for contribution in general average;
 - (b) to claims by the Master, by members of the crew, by any servants of the owner on board the ship or by servants of the owner whose duties are connected with the ship, including the duties of their heirs, personal representatives or dependents, if under the law governing the contract of service between the owner and such servants the owner is not entitled to limit his liability in respect of such claims or if he is by such law only permitted to limit his liability to an amount greater than that provided for in Article 3 of this Convention.
- (5) If the owner of a ship is entitled to make a claim against a claimant arising out of the same occurrence, their respective claims shall be set off against each other and the provisions of this Convention shall only apply to the balance, if any.
- (6) The question upon whom lies the burden of proving whether or not the occurrence giving rise to the claim resulted from the actual fault or privity of the owner shall be determined by the *lex fori*.
- (7) The act of invoking limitation of liability shall not constitute an admission of liability.

Article 2.

- (1) The limit of liability prescribed by Article 3 of this Convention shall apply to the aggregate of personal claims and property claims which arise on any distinct occasion without regard to any claims which have arisen or may arise on any other distinct occasion.
- (2) When the aggregate of the claims which arise on any distinct occasion exceeds the limits of liability provided for by Article 3 the total sum representing such limits of liability may be constituted as one distinct limitation fund.
- (3) The fund thus constituted shall be available only for the payment of claims in respect of which limitation of liability can be invoked.
- (4) After the fund has been constituted, no claimant against the fund shall be entitled to exercise any right against any other assets of the shipowner in respect of his claim against the fund, if the limitation fund is actually available for the benefit of the claimant.

Article 3.

- (1) The amounts to which the owner of a ship may limit his liability under Article 1 shall be:
- where the occurrence has only given rise to property claims an aggregate amount of 1,000 francs for each ton of the ship's tonnage;
 - where the occurrence has only given rise to personal claims an aggregate amount of 3,100 francs for each ton of the ship's tonnage;
 - where the occurrence has given rise both to personal claims and property claims an aggregate amount of 3,100 francs for each ton of the ship's tonnage, of which a first portion amounting to 2,100 francs for each ton of the ship's tonnage shall be exclusively appropriated to the payment of personal claims and of which a second portion amounting to 1,000 francs for each ton of the ship's tonnage shall be appropriated to the payment of property claims: Provided however that in cases where the first portion is insufficient to pay the personal claims in full, the unpaid balance of such claims shall rank rateably with the property claims for payment against the second portion of the fund.
- (2) In each portion of the limitation fund the distribution among the claimants shall be made in proportion to the amounts of their established claims.
- (3) If before the fund is distributed the owner has paid in whole or in part any of the claims set out in Article 1 paragraph (1), he shall pro tanto be placed in the same position in relation to the fund as the claimant whose claim he has paid, but only to the extent that the claimant whose claim he has paid would have had a right of recovery against him under the national law of the State where the fund has been constituted.
- (4) Where the shipowner establishes that he may at a later date be compelled to pay in whole or in part any of the claims set out in Article 1 paragraph (1) the Court or other competent authority of the State where the fund has been constituted may order that a sufficient sum shall be provisionally set aside to enable the shipowner at such later date to enforce his claim against the fund in the manner set out in the preceding paragraph.
- (5) For the purpose of ascertaining the limit of an owner's liability in accordance with the provisions of this Article the tonnage of a ship of less than 300 tons shall be deemed to be 300 tons.
- (6) The franc mentioned in this Article shall be deemed to refer to a unit consisting of sixty five and a half milligrams of gold of millesimal fineness nine hundred. The amounts mentioned in paragraph (1) of this Article shall be converted into the national currency of the State in which limitation is sought on the basis of the value of that currency by reference to the unit defined above at the date on which the shipowner shall have constituted the limitation fund, made the payment or given a guarantee which under the law of that State is equivalent to such payment.
- (7) For the purpose of this Convention tonnage shall be calculated as follows:
- in the case of steamships or other mechanically propelled ships there shall be taken the net tonnage with the addition of the amount deducted from the gross tonnage on account of engine room space for the purpose of ascertaining the net tonnage;
 - in the case of all other ships there shall be taken the net tonnage.

Article 4.

Without prejudice to the provisions of Article 3, paragraph (2) of this Convention, the rules relating to the constitution and distribution of the limitation fund, if any, and all rules of procedure shall be governed by the national law of the State in which the fund is constituted.

Article 5.

- (1) Whenever a shipowner is entitled to limit his liability under this Convention, and the ship or another ship or other property in the same ownership has been arrested within the jurisdiction of a Contracting State or bail or other security has been given to avoid arrest, the Court or other competent authority of such State may order the release of the ship or other property or of the security given if it is established that the shipowner has already given satisfactory bail or security in a sum equal to the full limit of his liability under this Convention and that the bail or other security so given is actually available for the benefit of the claimant in accordance with his rights.
- (2) Where, in circumstances mentioned in paragraph (1) of this Article, bail or other security has already been given:
- at the port where the accident giving rise to the claim occurred;
 - at the first port of call after the accident if the accident did not occur in a port;
 - at the port of disembarkation or discharge if the claim is a personal claim or relates to damage to cargo;
- the Court or other competent authority shall order the release of the ship or the bail or other security given, subject to the conditions set forth in paragraph (1) of this Article.
- (3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall apply likewise if the bail or other security already given is in a sum less than the full limit of liability under this Convention: Provided that satisfactory bail or other security is given for the balance.
- (4) When the shipowner has given bail or other security in a sum equal to the full limit of his liability under this Convention such bail or other security shall be available for the payment of all claims arising on a distinct occasion and in respect of which the shipowner may limit his liability.
- (5) Questions of procedure relating to actions brought under the provisions of this Convention and also the time limit within which such actions shall be brought or prosecuted shall be decided in accordance with the national law of the Contracting State in which the action takes place.

Article 6.

- (1) In this Convention the liability of the shipowner includes the liability of the ship herself.
- (2) Subject to paragraph (3) of this Article, the provisions of this Convention shall apply to the charterer, manager and operator of the ship, and to the master, members of the crew and other servants of the owner, charterer, manager or operator acting in the course of their employment, in the same way as they apply to an owner himself: Provided that the total limits of liability of the owner and all such other persons in respect of personal claims and property claims arising on a distinct occasion shall not exceed the amounts determined in accordance with Article 3 of this Convention.
- (3) When actions are brought against the master or against members of the crew such persons may limit their liability even if the occurrence which gives rise to the claims resulted from the actual fault or privity of one or more of such persons. If, however, the master or member of the crew is at the same time the owner, co-owner, charterer, manager or operator of the ship the provisions of this paragraph shall only apply where the act, neglect or default in question is an act, neglect or default committed by the person in question in his capacity as master or as member of the crew of the ship.

Article 7.

This Convention shall apply whenever the owner of a ship, or any other person having by virtue of the provisions of Article 6 hereof the same rights as an owner of a ship, limits

or seeks to limit his liability before the Court of a Contracting State or seeks to procure the release of a ship or other property arrested or the bail or other security given within the jurisdiction of any such State.

Nevertheless, each Contracting State shall have the right to exclude, wholly or partially, from the benefits of this Convention any non-Contracting State, or any person who, at the time when he seeks to limit his liability or to secure the release of a ship or other property arrested or the bail or other security in accordance with the provisions of Article 5 hereof, is not ordinarily resident in a Contracting State, or does not have his principal place of business in a Contracting State, or any ship in respect of which limitation of liability or release is sought which does not at the time specified above fly the flag of a Contracting State.

Article 8.

Each Contracting State reserves the right to decide what other classes of ship shall be treated in the same manner as sea-going ships for the purposes of this Convention.

Article 9.

This Convention shall be open for signature by the States represented at the tenth session of the Diplomatic Conference on Maritime Law.

Article 10.

This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Belgian Government which shall notify through diplomatic channels all signatory and acceding States of their deposit.

Article 11.

- (1) This Convention shall come into force six months after the date of deposit of at least ten instruments of ratification, of which at least five shall have been deposited by States that have each a tonnage equal or superior to one million gross tons of tonnage.
- (2) For each signatory State which ratifies the Convention after the date of deposit of the instrument of ratification determining the coming into force such as is stipulated in paragraph (1) of this Article, this Convention shall come into force six months after the deposit of their instrument of ratification.

Article 12.

Any State not represented at the tenth session of the Diplomatic Conference on Maritime Law may accede to this Convention.

The instruments of accession shall be deposited with the Belgian Government which shall inform through diplomatic channels all signatory and acceding States of the deposit of any such instruments.

The Convention shall come into force in respect of the acceding State six months after the date of the deposit of the instrument of accession of that State, but not before the date of entry into force of the Convention as established by Article 11 (1).

Article 13.

Each High Contracting Party shall have the right to denounce this Convention at any time after the coming into force thereof in respect of such High Contracting Party. Nevertheless, this denunciation shall only take effect one year after the date on which notification thereof has been received by the Belgian Government which shall inform through diplomatic channels all signatory and acceding States of such notification.

Article 14.

- (1) Any High Contracting Party may at the time of its ratification of or accession to this Convention or at any time thereafter declare by written notification to the Belgian Government that the Convention shall extend to any of the territories for whose international relations it is responsible. The Convention shall six months after the date of the receipt of such notification by the Belgian Government extend to the territories named therein, but not before the date of the coming into force of this Convention in respect of such High Contracting Party;
- (2) Any High Contracting Party which has made a declaration under paragraph (1) of this Article extending the Convention to any territory for whose international relations it is responsible may at any time thereafter declare by notification given to the Belgian Government that the Convention shall cease to extend to such territory. This denunciation shall take effect one year after the date on which notification thereof has been received by the Belgian Government;
- (3) The Belgian Government shall inform through diplomatic channels all signatory and acceding States of any notification received by it under this Article.

Article 15.

Any High Contracting Party may three years after the coming into force of this Convention in respect of such High Contracting Party or at any time thereafter request that a Conference be convened in order to consider amendments to this Convention.

Any High Contracting Party proposing to avail itself of this right shall notify the Belgian Government which shall convene the Conference within six months thereafter.

Article 16.

In respect of the relations between States which ratify this Convention or accede to it, this Convention shall replace and abrogate the International Convention for the unification of certain rules concerning the limitation of the liability of the owners of sea-going ships, signed at Brussels, on the 25th of August 1924.

In Witness whereof the Plenipotentiaries, duly authorized, have signed this Convention.

Done at Brussels, this tenth day of October 1957, in the French and English languages, the two texts being equally authentic, in a single copy, which shall remain deposited in the archives of the Belgian Government, which shall issue certified copies.

PROTOCOL OF SIGNATURE

- (1) Any State, at the time of signing, ratifying or acceding to this Convention may make any of the reservations set forth in paragraph (2). No other reservations to this Convention shall be admissible.
- (2) The following are the only reservations admissible:
 - (a) Reservation of the right to exclude the application of Article I paragraph (1) (c).
 - (b) Reservation of the right to regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships of less than 300 tons.
 - (c) Reservation of the right to give effect to this Convention either by giving it the force of law or by including in national legislation, in a form appropriate to that legislation, the provisions of this Convention.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelsgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschiffesack 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

234a

119

1980

Berlin, den 2. September 1980

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 80	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 31. Mai 1980	119
25. 7. 80	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. September 1979	119
25. 7. 80	Erste Bekanntmachung zur Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979	120
25. 7. 80	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 22, 24, 30, 38 und 39 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	120
15. 7. 80	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	120
8. 8. 80	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 31. Oktober 1979	120
8. 8. 80	Zweite Bekanntmachung zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung der am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Konvention über Internationale Ausstellungen	121
11. 8. 80	Zweite Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr	121

Bekanntmachung
zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba vom 31. Mai 1980

vom 25. Juli 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba (GBI. II Nr. 5 S. 61) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 am 11. Juli 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Juli 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Strafsachen vom 19. September 1979

vom 25. Juli 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. II 1980 Nr. 1 S. 12) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 90 Absatz 1 am 3. August 1980 in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien-

und Strafsachen vom 28. November 1957 (GBl. I 1958 Nr. 19 S. 242) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Erste Bekanntmachung
zur Konvention über die Beseitigung aller Formen
der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979**

vom 25. Juli 1980

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Die Konvention war am 25. Juni 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 9. Juli 1980 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 29 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird unter Veröffentlichung des Textes der Konvention im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Juli 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
über die Anwendung
der Regelungen Nr. 22, 24, 30, 38 und 39
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
durch die Deutsche Demokratische Republik**

vom 25. Juli 1980

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. März 1980 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 22, 24, 30, 38 und 39 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8

des Abkommens am 18. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck des Gesetzblattes wie folgt veröffentlicht:

Regelung Nr. 22 im Sonderdruck Nr. 886/5
Regelungen Nr. 38 und 39 im Sonderdruck Nr. 886/7
Regelung Nr. 30 im Sonderdruck Nr. 886/8
Regelung Nr. 24 im Sonderdruck Nr. 886/9.

Berlin, den 25. Juli 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zu den Änderungen und Ergänzungen
der Anlagen A und B
des Europäischen Abkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957**

vom 15. Juli 1980

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285) wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens (GBl. II 1979 Nr. 2 S. 40 und Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes) erneut geändert und ergänzt. Die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. März 1980 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen werden als Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen
Republik Vietnam vom 31. Oktober 1979**

vom 8. August 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam (GBl. II Nr. 5 S. 64) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 am 24. August 1980 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. August 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Zweite Bekanntmachung
zum Protokoll vom 30. November 1972
zur Änderung der am 22. November 1928
in Paris unterzeichneten Konvention
über Internationale Ausstellungen**

vom 8. August 1980

Das Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung der am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Konvention über Internationale Ausstellungen (Bekanntmachung vom 15. Juli 1977, GBl. II Nr. 14 S. 285) ist gemäß seinem Artikel 4 am 9. Juni 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 8. August 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Zweite Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gemeinsame Kontrolle
im grenzüberschreitenden Verkehr**

vom 11. August 1980

Die Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr vom 16. Februar 1973 (GBl. II Nr. 11 S. 117) erhält entsprechend der zwischen beiden Seiten in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens getroffenen Vereinbarung eine neue Fassung, die nachstehend veröffentlicht wird.

Berlin, den 11. August 1980

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

**Verzeichnis
der Stellen und Abschnitte, auf denen
die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird**

Grenzübergangsstellen	Ort der gemeinsamen Kontrolle
-----------------------	-------------------------------

1. Straßen-Grenzübergangsstellen

Schönberg – Vojtanov	Schönberg 1)
Oberwiesenthal – Boží Dar	Boží Dar
Reitzenhain – Hora Sv. Šebestiána	Reitzenhain
Zinnwald – Činovec	Zinnwald 1) 3)
Bahratal – Petrovice	Petrovice
Schmilka – Hřensko	– in Richtung ČSSR 1) in Schmilka – in Richtung DDR 1) in Hřensko
Neugersdorf – Jiřikov	Jiřikov
Seifhennersdorf – Varnsdorf	– in Richtung ČSSR in Seifhennersdorf – in Richtung DDR in Varnsdorf

2. Eisenbahn-Grenzübergangsstellen

Bad Brambach – Vojtanov	Standkontrolle in Vojtanov sowie Kontrollstrecke zwischen Bad Brambach und Vojtanov
Bad Schandau – Děčín	Kontrollstrecke zwischen 2) Dresden und Ústí n. L.
Zittau	Standkontrolle in Zittau 2)

3. Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen

Schöna – Hřensko	Standkontrolle in Schöna und Hřensko
------------------	---

Die gemeinsame phytosanitäre und veterinärmedizinische Kontrolle wird nur an der Grenzübergangsstelle eines der Abkommenspartner durchgeführt. Die konkrete Festlegung der Grenzübergangsstelle erfolgt nach Vereinbarung der zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner.

Bemerkungen:

- 1) Der Termin für die Aufnahme der gemeinsamen Kontrolle wird durch die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner gesondert vereinbart.
- 2) Gilt nicht für Abfertigung und Kontrolle der Züge des Güterverkehrs.
- 3) Zollkontrolle des Güterverkehrs in Richtung ČSSR in Činovec.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Nachrichtenaustausch rationell

Dipl. rer. oec. Rolf Beyer und Dipl.-Ing. Karl-Dieter Füssel
2., überarb. und erw. Auflage
80 Seiten, 26 Bilder, 6 Tabellen und 4 Anlagen
Broschur 6,— M
Bestellangaben: 771 275 0 / Beyer, Nachrichten.

Jeder Betrieb ist daran interessiert, seinen Post-, Telefon- und Fernschreibverkehr so rationell wie möglich zu gestalten und dabei zugleich Verwaltungskosten einzusparen. Welche Möglichkeiten es dafür gibt, zeigt diese Broschüre. Die Darlegungen zielen darauf ab, die Arbeit auf den genannten Gebieten sowohl zu verbessern als auch zu vereinfachen. Dieser Aufgabe dienen unter anderem auch die Anlagen 1 und 2 mit den Beispielen für eine betriebliche „Organisationsanweisung Postverkehr“ und „Organisationsanweisung Fernsprechverkehr“.

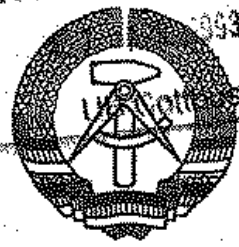
Aus dem Inhalt:

- Wahl der zweckmäßigsten Form des Nachrichtenaustausches
- Kostenvergleich zwischen Brief, Telefonat und Fernschreiben
- Postbearbeitung
 - Organisation der Postbearbeitung
 - Poststelle
 - Postbearbeitung im Sekretariat
 - Postbearbeitung durch den Leiter und die Mitarbeiter
- Fernsprechverkehr
 - Organisation und Abwicklung des Fernsprechverkehrs
 - Technische Mittel des Fernsprechverkehrs
- Fernschreibverkehr
 - Organisation und Abwicklung des Fernschreibverkehrs
 - Technische Mittel des Fernschreibverkehrs
 - Nutzung der Fernschreib- und Fernsprechtechnik für die Datenfernübertragung
- Kombination der drei Hauptformen des Nachrichtenaustausches
- Sonstige Formen des Nachrichtenaustausches

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 15. Oktober 1980	Teil II Nr. 9
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 80	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien vom 15. November 1979	123
10. 9. 80	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 21. Dezember 1979	123

Bekanntmachung
zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Sozialistischen Äthiopien vom 15. November 1979
vom 1. September 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien (GBl. II Nr. 5 S. 55) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 am 14. August 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. September 1980

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
auf dem Gebiet
des Veterinärwesens vom 21. Dezember 1979
vom 10. September 1980

Am 21. Dezember 1979 wurde in Berlin das nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens unterzeichnet.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 14. August 1980 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. September 1980

Der Leiter
 des Sekretariats des Ministerrates
 Dr. Kleinert
 Staatssekretär

Abkommen
zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, geleitet von dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens zu entwickeln, um im beiderseitigen Interesse die Gesundheit der Menschen zu erhalten, Tierkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen sowie deren Verschleppung zu verhindern, eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten führen die Abkommenspartner folgende Maßnahmen durch:

1. Die Abkommenspartner geben einander Nachricht und erteilen einander Auskünfte über
 - das Auftreten und den Verlauf folgender übertragbarer Tierkrankheiten:
 - Afrikanische Pferdepest,
 - Afrikanische Schweinepest,
 - Ansteckende Schweinelähmung,
 - Beschläuseuche,
 - Bläschenkrankheit der Schweine,
 - Blauzungkrankheit der Schafe und Rinder,
 - Klassische Schweinepest,
 - Lungenseuche der Rinder,

- Maul- und Klauenseuche (klassische und exotische Typen),
Rinderpest,
Rotz,
Schafpocken,
neue übertragbare Tierkrankheiten mit hoher Ansteckungsgefahr oder Sterblichkeit;
- die zur Bekämpfung dieser übertragbaren Tierkrankheiten getroffenen Maßnahmen;
 - die von diesen übertragbaren Tierkrankheiten betroffenen Gebiete sowie die Anzahl der erkrankten Tierbestände;
 - den ermittelten Virus-Typ und -Subtyp im Falle der Maul- und Klauenseuche.
2. Die Abkommenspartner tauschen die amtlichen Berichte über den Stand der Tierseuchen unverzüglich aus.
3. Die Abkommenspartner unterstützen sich gegenseitig im Falle des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens der unter Ziffer 1 fallenden Tierkrankheiten bei der Diagnose und stellen im Bedarfsfalle Bakterien- und Virusstämme, diagnostische Seren und Antigene für diesen Zweck zur Verfügung.

Artikel 2

Die Abkommenspartner

1. unterrichten sich auf Wunsch gegenseitig über
 - den Aufbau des Veterinärwesens,
 - die von ihnen auf dem Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Rechtsvorschriften,
 - die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutze der Tiere vor übertragbaren Tierkrankheiten einschließlich Parasitosen sowie anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
2. tauschen Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nichtübertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch toxische Mittel und radioaktive Stoffe, die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können;
3. tragen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der beiden Staaten dazu bei, daß der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Veterinärmedizin weiterentwickelt und gefördert wird.

Artikel 3

Die Abkommenspartner unterstützen einander im Rahmen der für sie gültigen Rechtsbestimmungen bei der Beachtung und Durchführung der Veterinärvorschriften

- beim grenzüberschreitenden Verkehr mit lebenden Tieren, Tierkörpern, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können,
- über den Schutz der Tiere bei Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Regelungen getroffen

werden. Vertreter der Veterinärdienste dieser Ministerien kommen nach Bedarf zu Beratungen und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zusammen.

(2) Die Veterinärdienste der in Absatz 1 genannten Ministerien der Abkommenspartner verständigen sich im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1 Ziffern 1 und 3, Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 unmittelbar, erforderlichenfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich.

(3) Die Abkommenspartner sehen vor, daß im Rahmen des Artikels 3 die für die Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs staatlich beauftragten Tierärzte in Notfallsituationen im Interesse des Schutzes und der Gesundheit der Tiere für die schnelle Information der anderen Seite Sorge tragen.

Artikel 5

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Abkommenspartner aus anderen von ihnen geschlossenen Verträgen und Abkommen nicht berührt.

Artikel 6

Entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einem Abkommenspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Abkommenspartnern. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Berlin am 21. Dezember 1979 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik
Schwedler

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland
Günter Gaus

Protokollvermerk zu Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die für Notfallsituationen vorgesehene Information erfolgt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Grenzinformationspunkte entsprechend der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.